



Deutsch-Griechische
Industrie- und Handelskammer
Ελληνογερμανικό Εμπορικό
και Βιομηχανικό Επιμελητήριο

#PartnerForGrowth

Investitionsführer 2020



Eine Initiative der
Arbeitsgruppe «Recht»
der Deutsch-Griechischen
Industrie- und Handelskammer

Inhalt

1. Die Aktivitäten der Auslandshandelskammern	2
2. Makroökonomischer Überblick Griechenlands	8
3. Wirtschaftsausblick - Griechenland	12
4. Verfassung und Regierungssystem – EU Eine kurze Einführung in das griechische Verfassungs- und Verwaltungsrecht	15
5. Handelsgesellschaften	23
6. Handel und Vertrieb	43
7. Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrecht und das griechische Sozialversicherungssystem	50
8. Unternehmensbesteuerung	64
9. Wettbewerbsrecht - Einführung in das Gesetz 3959/2011 in den Schutz des freien Wettbewerbs	71
10. Immaterialgüterrecht	86
11. Mediation - Ein Mediationsführer der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) der Deutsch- Griechischen Industrie- und Handelskammer	110



1. Die Aktivitäten der Auslandshandelskammern

Prof. Dr. Ing. Athanassios Kelemis
Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes
Deutsch-Griechische Industrie- und
Handelskammer
Dorileou 10-12, GR-11521
Athen
Tel: +30 210 6419000
Fax: +30 210 6445175
E-Mail: ahkathen@ahk.com.gr
Internet: www.griechenland.ahk.de

1.1 Die Tätigkeiten der deutschen Auslandshandelskammern weltweit

Verkehrswege bis in jeden Winkel der Erde und die globale Vernetzung haben einen auf den ersten Blick grenzenlos offenen Weltmarkt geschaffen. Doch der Schritt auf einen ausländischen Markt ist alles andere als leicht. Ungeahnte Probleme lassen vor allem für mittelständische Unternehmen aus einem solchen Vorhaben sehr bald ein riskantes und teures Abenteuer werden. Wer auf ausländischen Märkten erfolgreich sein will, muss seinen Markt kennen. Dazu gehört das Wissen um rechtliche und steuerliche Bedingungen ebenso wie die Kenntnis der Institutionen des Landes. Außerdem gilt es, die reichlich vorhandenen Stolpersteine auf den Kommunikations- und Handelswegen einer anderen Kultur geschickt zu umgehen.

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) sind die Partner der deutschen Wirtschaft, wenn es um den Zugang zu ausländischen Märkten geht. Sie sind Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Verbände und bieten Unternehmen aller Branchen ihre Dienstleistungen an. Durch die gute Zusammenarbeit beider Strukturen im In- und Ausland können Unternehmensanfragen direkt von Experten vor Ort bearbeitet und mit marktgerechten Lösungen beantwortet werden. Spezielle Länder- und Regionalveranstaltungen in den IHKs werden gemeinsam mit den jeweiligen AHKs vorbereitet und durchgeführt, so dass eine direkte Verbindung zwischen der Wirtschaft im In- und Ausland entsteht.

Neben den wichtigen, individuellen Dienstleistungen, die für die einzelnen AHKs von Relevanz sind, zählen zu den wichtigsten Serviceleistungen der deutschen Auslandshandelskammern u. a.: Absatzberatung:

- Von der Analyse der Vertriebsstrukturen über die Präsentation der Produkte bis hin zur Vermittlung persönlicher Kontakte.
- Markteintrittsberatung: Analyse ausgehend vom makroökonomischen und regulatorischen Umfeld bis hin zu konkurrierenden Marktteilnehmern und zur Positionierung des Produktangebots.
- Rechtsauskunft: Unterstützung bei der Vertragsgestaltung, Firmengründung und allen landespezifischen Rechtsvorgängen.
- Terminorganisation: Reiseorganisation und Vereinbarung von Geschäftsterminen sowie fremdsprachliche Begleitung.



An über 140 Standorten in 92 Ländern mit 52.000 Mitgliedern fördern die AHKs, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft die außenwirtschaftlichen Beziehungen. Viele AHKs sind bereits seit Jahrzehnten in ihren Ländern tätig. Ihre 1.900 Experten verfügen über intensive Kenntnisse der einheimischen Wirtschaft, des Handels und der Gesetzgebung. So besteht beispielsweise die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (DGIHK) bereits seit 1924 und steht mit Ihren 29 Mitarbeitern in Athen und Thessaloniki mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung.

1.2 Die Dienstleistungen der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

Seit mehr als 95 Jahren fördert die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (DGIHK) als Teil des weltweiten Netzwerkes der deutschen Auslandskammern die Handels- und Geschäftsbeziehungen beider Länder durch harmonisierte und breitgefächerte Dienstleistungen und Aktivitäten. Gerade im Bereich der Markterschließung ist die DGIHK als offizieller Vertreter der deutschen Wirtschaft kompetenter Ansprechpartner für deutsche Unternehmen. Denn die Erschließung eines ausländischen Marktes erfordert ein präzises strategisches Vorgehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Erfolg trotz hoher Anfangsinvestitionen hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Wirtschaftsexperten der DGIHK sind aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Griechenland kompetente Spezialisten: Ihre Stärke liegt zum einen in der genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Struktur des griechischen Marktes, zum anderen in den persönlichen Kontakten zu Branchenfachleuten und Entscheidungsträgern in Unternehmen, Verbänden und staatlichen Institutionen.

Hierbei bietet die Kammer für einen erfolgreichen **Markteintritt** verschiedene Beratungsdienstleistungen an.

Mittels einer Marktrecherche (Pre-Market-Check) können zielmarktspezifische Informationen zusammengefasst werden, auf deren Basis schließlich entschieden werden kann, ob bzw. welche weiteren Schritte einen erfolgreichen Markteinstieg in Griechenland unternommen werden sollen. Durch eine vertiefte Marktstudie erhalten Interessenten einen umfassenden Überblick zu den aktuellen Rahmenbedingungen des entsprechenden griechischen Zielmarktes, zum Marktpotenzial des Produktes bzw. Dienstleistung, zur griechischen Branche sowie zu der entsprechenden Wettbewerbsstruktur.

Fällt das Ergebnis der Recherche positiv aus, kann die Kammer im weiteren Verlauf die Vermittlung von kompetenten Geschäftspartnern übernehmen und mittels umfassenden, zielgruppenorientierten Recherchen Kontakte mit potenziellen Handelsvertretern, Handelspartnern, Kunden oder Herstellern erstellen. Sowohl das breite Netzwerk der Kammer innerhalb der griechischen Wirtschaft als auch ihr Zugang zu aktuellen Datenbanken und einer Vielzahl koordinierter Informationsquellen garantiert eine zuverlässige Auswahl. Ein erfahrener Kammermitarbeiter steht dem Kunden hierbei als fester Ansprechpartner zur Verfügung, der in die geschäftlichen Landesgepflogenheiten einführt und sein Netzwerk im griechischen Markt aktiviert. Somit erfolgt eine professionelle Erstansprache der ausgewählten Geschäftskontakte in griechischer Sprache. Die Inanspruchnahme einer professionellen Geschäftspartnervermittlung bietet sowohl eine Kostenersparnis durch die Übernahme der Ansprache des potentiellen Geschäftspartners durch die DGIHK als auch eine Zeitersparnis durch die Organisation von Terminen.

Des Weiteren bietet die Kammer Beratungsdienstleistungen bei der Auswahl eines idealen Standortes für Aktivitäten im griechischen Markt an. Die DGIHK ist bestens mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und hilft Interessenten, sich schnell in

einem für sie zunächst fremden Umfeld zurechtzufinden. So unterstützt die Kammer mit ihrer Expertise auch bei der Suche des wirtschaftlich geeignetsten und strategisch günstigsten Vertriebs- oder Produktionsstandorts. Der Kunde profitiert hierbei neben der langjährigen Expertise im Markt von der Kenntnis über lokale Standortfaktoren sowie von den bereits bestehenden Kooperationen der DGIHK mit lokalen Investitions- und Wirtschaftsförderorganisationen.

So manche Exportabsicht scheidet nicht an mangelnden Marktchancen oder fehlenden Geschäftspartnern im Zielmarkt, sondern schlicht an den dort herrschenden gesellschafts-, handels- oder steuerrechtlichen Bedingungen.

Die **Rechts- und Steuerexperten** der DGIHK können Unternehmen bei der Beurteilung dieser Bedingungen wichtige Hilfestellungen anbieten. Die Kammer ist die erste Beratungsstelle für den Eintritt in den griechischen Markt oder bei diesbezüglich auftretenden Problemen. Die Dienstleistungen im Rechtsbereich umfassen Informationen über griechische Gesellschaftsformen im Allgemeinen bis zur Unternehmensgründung, Beratung in Steuerfragen oder die Übernahme von Inkassofällen. Für die Beantwortung komplexer Fragen vermittelt die DGIHK spezialisierte Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Das Zusammenwirken von Kammermitarbeitern und externen, oftmals deutschsprachige Anwälten und Beratern ermöglicht hierbei eine optimale Betreuung. Ebenfalls unterstützt die Kammer mittels einer eigenen Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) Unternehmen bei der Vermeidung von zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahren. Diese sind in Griechenland für deutsche Unternehmer, die Konflikte mit griechischen Geschäftspartnern zu lösen haben, oftmals mit einer Vielzahl von Nachteilen und Problemen verbunden: die Gerichtssprache ist Griechisch, das Gerichtssystem ist fremd und zudem ist die Verfahrensdauer in Griechenland besonders lang. Die Schiedsgerichts- und Mediationsstelle der DGIHK bietet somit die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Geschäftspartnern schneller und effizienter als in einem griechischen Gerichtsverfahren zu lösen. Detaillierte Informationen, die in Zusammenhang mit den Leistungen der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle der DGIHK stehen, wie z. B. die Verfahrensverordnungen, die Listen der Schiedsrichter und Mediatoren, Veranstaltungstermine sowie alle weiteren Aktivitäten der SMES und ihrer beiden Abteilungen können der kammereigenen Website www.oddee.gr/de entnommen werden.

Einen Schwerpunkt der Kammerarbeit bildet ebenfalls das **Projektgeschäft**. Die DGIHK führt Projekte der öffentlichen Hand aus Deutschland und Griechenland, Projekte der Europäischen Kommission sowie eigeninitiierte Projekte durch und verfügt über eine tiefgreifende Projekterfahrung. So engagiert sich die DGIHK u. A. erfolgreich im Bereich der internationalen Exportförderung und führt regelmäßig vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderte Vermarktungshilfe- und Exportförderprojekte für deutsche Produkte und Dienstleistungen durch. Als offizieller Repräsentant der deutschen Wirtschaft verfügt die Kammer über große Erfahrungen in der Durchführung von bilateralen Veranstaltungen, Symposien, Kongressen und Delegationsreisen. Ebenfalls werden regelmäßig Delegationsreisen von Deutschland nach Griechenland und umgekehrt erfolgreich durchgeführt, so dass deutschen Technologien und Dienstleistungen der Eintritt in den griechischen Markt erleichtert werden. Auch im europäischen Projektgeschäft fördert die DGIHK seit vielen Jahren den multilateralen Technologie- und Know-How-Transfer, wobei die optimale Implementierung der europäischen Projektvorgaben höchste Priorität genießt. Generell stehen die durchgeführten Projekte, sei es als Projektträger oder als Projektpartner, im Einklang mit der Mission der Kammer und somit der Stärkung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen. Durch die umfassende Projektarbeit verfügen die Mitarbeiter der DGIHK über umfangreiche Projekterfahrung sowie über wichtige



Kontakte zu den relevanten Branchenvertretern, Institutionen und Entscheidungsträgern auf staatlicher und kommunaler Ebene. Die erarbeitete Expertise wird durch die erfahrenen Mitarbeiter und einem komprimierten Know-How-Pool aufrechterhalten, von dem auch deutsche und griechische Unternehmen profitieren können. So können bedarfsangepasste Informationen zu Projektteilnahmemöglichkeiten geliefert, Projektvorschläge evaluiert und Unternehmen zugeschnittene Lösungen sowie Handlungsempfehlungen angeboten werden.

Mit mehr als 850 **Mitgliedern** in Deutschland und Griechenland gehört die DGIHK zu den größeren Kammern im Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern. Eine Mitgliedschaft bei einer DGIHK ist für Unternehmen mit einer Reihe attraktiver Leistungen und Vergünstigungen, wie z.B. bei kostenpflichtigen Dienstleistungen verbunden. Generell bietet die DGIHK ihren Mitgliedern eine Plattform, mit deren Hilfe sie ihr Netzwerk erweitern, Informationsaustausch betreiben und exklusive Veranstaltungen besuchen können. Ferner bietet sich den Mitgliedern die aktive Teilnahme in sektorspezifischen Arbeitsgruppen an und somit die Möglichkeit, ein gemeinsames Sprachrohr gegenüber der Politik zu bilden. Im Rahmen des Members4Members -Programms der DGIHK profitieren ihre Mitglieder von Rabattaktionen beziehungsweise Sonderkonditionen zu Dienstleistungen und Produkten anderer Mitgliedsunternehmen. Im Zeitalter zunehmender digitaler Kommunikation und von Social Media bietet die Kammer ebenfalls ihren Mitgliedern mittels Online-Dienst- und Webauftrittsmöglichkeiten die direkte Kundenansprache und eine exzellente Onlinepositionierung an. So bestehen u. A. Möglichkeiten der Veröffentlichung von Unternehmens-Pressemitteilungen auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Kammer oder die exklusive Positionierung in den Online-Mitgliederverzeichnissen.

Zu den weiteren Aktivitäten der Kammer gehört ebenfalls das **Messegeschäft**. Als offizieller Repräsentant deutscher Messegesellschaften auf dem griechischen und zyprischen Markt fungiert die DGIHK als One-Stop-Shop für Aussteller und Besucher. Folgende Messeorganisationen werden von der Kammer offiziell vertreten: Deutsche Messe AG, Hamburg Messe und Congress GmbH, Kölnmesse GmbH, Messe Berlin GmbH, Messe München GmbH, GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH, IMAG GmbH, MEPLAN GmbH, Solar Promotion GmbH, Spielwarenmesse eG - und arbeitet mit der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, Landesmesse Stuttgart GmbH, Messe Essen GmbH und Reed Exhibitions GmbH. Als verlässlicher und erfahrener Messevertreter erbringt die DGIHK hierbei die Aussteller- und Besucherakquise, die Informationsbereitstellung, die Werbung und Pressearbeit in Griechenland und bietet Zusatzleistungen, wie z.B. die Organisation von PR-Events an. Im Rahmen dessen wird ebenfalls jedes Jahr der Messekatalog deutscher Messen herausgegeben. Für interessierte Messeaussteller oder Fachbesucher von Messen in Deutschland oder Griechenland unterstützt die Kammer bei der Vorbereitung, Durchführung und der Nachbereitung der Messe. Detaillierter umfasst das Spektrum der Messedienstleistungen die Bereitstellung von Informationen zu Fachausstellungen und Veranstaltungen, die Messeplanung, die Beratung bezüglich des Transportes von Ausstellungsstücken und des Messestandaufbaus, die Organisation von Messestandbesuchen und B2B-Terminen sowie die allgemeine Unterstützung bei der Durchführung der Reise. Griechische Interessenten können sich in Landessprache auf dem kammereigenen Messe-Portal www.german-fairs.gr über die deutschen Messen informieren.

Die **Veranstaltungen** der DGIHK ermöglicht die Knüpfung bzw. Intensivierung von Geschäftskontakten in Griechenland und Deutschland. Das ausgiebige Veranstaltungsprogramm teilt sich in Haupt- und Fachveranstaltungen auf. Zu den jährlich

stattfindenden Hauptveranstaltungen gehören u. A. die Neujahrsempfänge in Athen und Thessaloniki, die Jahresmitgliederversammlung, das Sommerfest sowie das Mitgliederbrunch. Die Fachveranstaltungen in Form von Workshops, Konferenzen und Kontaktbörsen werden in Kooperation mit Mitgliedsunternehmen der DGIHK regelmäßig branchenspezifisch zu aktuellen Themen organisiert. Des Weiteren führt die Kammer projektbezogene Events durch (z.B. BMWi geförderten Konferenzen oder Workshops im Rahmen des Dualen Ausbildungsprogramms), die oftmals durch die aktive Teilnahme von Fachreferenten aus Deutschland und Griechenland und deren Expertise bereichert werden. Schließlich organisiert die Kammer zu bestimmten Anlässen mit hochrangigen Politikern oder Wirtschaftsvertretern spontane Ad-Hoc-Veranstaltungen. Generell bilden die, von der DGIHK organisierten und durchgeführten Veranstaltungen eine exzellente Plattform für den Aufbau und die Pflege von Geschäftskontakten mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft und Politik und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung von bilateralen Kooperationen und des Know-How-Transfers.

Die DGIHK ist darüber hinaus in der **Aus- und Weiterbildung** tätig und bildet praxisorientiert junge Menschen in technischen Berufen aus. Ebenfalls ist die Kammer auch im Rahmen der „Ausbildung der Ausbilder“ aktiv, indem sie den Ausbildern in den Betrieben Prinzipien und Methodologien der dualen Berufsausbildung vermittelt und ihre Aufgabe als Lernprozessbegleiter innerhalb der Betriebe festigt. Des Weiteren setzt die Kammer frühzeitig bei der Weiterentwicklung von grünen Berufen an. Hierbei führt sie beispielsweise traditionell das europäische Energie-Manager-Seminar EUREM (European EnergyManager), als eine berufsbegleitende, praxisnahe Weiterbildung im Bereich energieeffizienter Technik für Energieverantwortliche in Unternehmen erfolgreich durch. Ferner ermöglicht das von der Kammer angebotene Seminar „Energy Scouts“ jungen Berufstätigen die Weiterbildung im Themenfeld der Energie- und Ressourceneffizienz. Die zukünftigen „Energy Scouts“ lernen, Einsparpotenziale für Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen zu erkennen und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Ein wichtiger Baustein im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist die Übertragung von Elementen der dualen deutschen Berufsbildung in den griechischen Bildungsmarkt. Das Ziel hierbei ist, dass neben theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen auch konkrete praktische Fertigkeiten und Kompetenzen im Ausbildungsberuf erworben werden, so dass eine qualifizierte Fachkraft mit Hilfe eines Ausbildungsplans ausgebildet wird. Dieser Ausbildungsplan entspricht den deutschen Qualitätsanforderungen für die duale Berufsausbildung und wird nach diesen zertifiziert.

Ebenfalls bietet die DIHK die Initiative „AHK Akademie“ an, die auf die ständige Entwicklung der heutigen Führungskräfte durch Weiterbildungsseminare abzielt. Die Seminare betreffen wichtige Branchen der griechischen Wirtschaft (z.B. Lebensmittel, Tourismus, Geschäftsverwaltung) und konzentrieren sich sowohl auf die technische Fortbildung, als auch auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen (Soft Skills) der Führungskräfte von Unternehmen.

Die DGIHK bietet ferner duale Berufsausbildungsangebote für Auszubildende und Berufserfahrene in den Bereichen des Tourismus, der Gastronomie und der Brauerei- und Mälzbranche (DUAL Hellas), der technischen Berufe sowie der sogenannten „Grünen“ Berufe an (Graeducation, Young Energy Europe). Jungen Berufseinsteigern wird hiermit die Möglichkeit geboten eine zielgerichtete, systematische Berufsausbildung zu durchlaufen, um so einen erfolgreichen und nachhaltigen Zugang in den Arbeitsmarkt zu erhalten. Die DGIHK leistet somit einen Beitrag zur Reduzierung der



**Deutsch-Griechische
Industrie- und Handelskammer**
Ελληνογερμανικό Εμπορικό
και Βιομηχανικό Επιμελητήριο

Jugendarbeitslosigkeit in Griechenland und unterstützt Unternehmen bei der Identifikation und Einstellung von qualitativ gut ausgebildeten Arbeitskräften.

Als Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer bemühen wir uns, hochqualitative und innovative Dienstleistungen anzubieten, um unser Ziel zu erreichen: die Deutsch-Griechischen Kooperationen weiter erfolgreich zu fördern.

2. Makroökonomischer Überblick Griechenlands

Georgios Theodorakis
Business Developer
Deutsch-Griechische Industrie- und
Handelskammer Geschäftsstelle
Nordgriechenland
Voulgari 50 Thessaloniki
GR-542 48
Thessaloniki
Tel: +30 2310 327733
Fax: +30 2310 327737
E-Mail: ahkthess@ahk.com.gr
Internet: www.griechenland.ahk.de

2.1 Gesamtwirtschaftlicher Ausblick

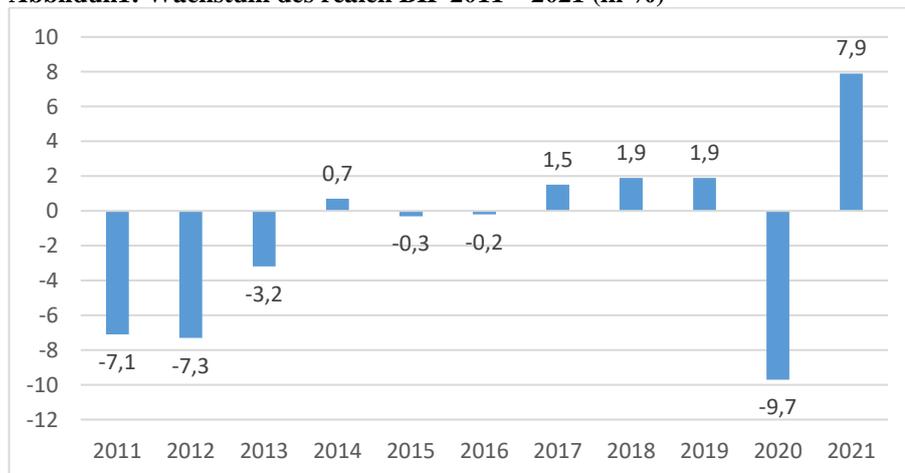
Entwicklung der griechischen Wirtschaft

Bevor die globale Covid-19 Pandemie die Weltwirtschaft zum Erliegen brachte, setzte sich die ökonomische Erholung Griechenlands der vergangenen Jahre auch 2019, mit einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,9% (griechische Statistikbehörde ELSTAT) langsam aber stetig fort.

Die bis dato positive Entwicklung Griechenlands wurde auch von der Europäischen Kommission bestätigt und auch der Wirtschaftsausblick positiv bewertet. So prognostizierte die Kommission noch in ihrer Winterprognose im Februar 2020 für die Jahre 2020 und 2021 einen weiteren Anstieg des BIPs in Höhe von 2,4% und 2,0%.

Die Aussichten der griechischen Wirtschaft haben sich durch die Coronakrise massiv verschlechtert. So trifft die Pandemie die einheimische Wirtschaft besonders hart und zeigt eines der strukturellen Probleme der griechischen Wirtschaft auf, dass sich in der großen Abhängigkeit vom Tourismus mit einem BIP-Anteil von etwa 25% darstellt. Die Europäische Kommission geht bei Griechenland daher für 2020 von der stärksten Rezession im europäischen Vergleich aus. So wird einen Rückgang der griechischen Wirtschaftsleistung um etwa 10% prognostiziert.

Abbildung 1: Wachstum des realen BIP 2011 – 2021 (in %)



*Quelle: Europäische Kommission, European Economic Forecast, Spring 2020

Der Schuldenstand des Landes soll sich auf knapp 200% des BIP erhöhen und die Arbeitslosigkeit auf etwa 20% ansteigen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) geht's sogar von einer Arbeitslosenquote von 22,3% aus. Im Februar 2020 lag die Quote noch bei 16,1%, was für Griechenland die niedrigste Quote seit fast neun Jahren darstellte.

Die Bruttoanlageinvestitionen sollen um etwa 30% einbrechen, die Anschaffungen von Ausrüstungen um fast ein Drittel zurückgehen. Die EU-Kommission prognostiziert ebenfalls einen Einbruch des privaten Verbrauchs um rund 9% infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit.

Gemäß aktuellen Angaben der griechischen Statistikbehörde ELSTAT verzeichnete das griechische BIP im 2. Quartal 2020 einen Rückgang von 15,3% gegenüber dem Vorjahresquartal, was die fatalen Auswirkungen des Lock-Downs in Folge der Covid-19-Pandemie auf die griechische Wirtschaft widerspiegelt. Im Vergleich zum Vorjahresquartal gingen im 2. Quartal 2020 die Konsumausgaben um 9,3% und die Bruttoanlageinvestitionen um 2,0% zurück.

2.2 Außenhandel Griechenlands

Im Jahr 2019 exportierte die griechische Wirtschaft gemäß griechischer Statistikbehörde ELSTAT Waren und Dienstleistungen im Wert von insgesamt ca. 33,8 Mrd. EUR (inklusive Erdölprodukte), sodass Griechenland einen Exportzuwachs zum Vorjahr von ca. 1% erreichen konnte. Den Großteil der griechischen Exporte machten 2019 mineralische Brennstoffe, nicht eisenhaltige Metalle, Nahrungsmittel sowie Pharma- und Maschinenbauerzeugnisse.

Was die Importseite betrifft, wurden im Jahr 2019 Waren und Dienstleistungen im Wert von ca. 55,5 Mrd. EUR (inklusive Erdölprodukte) nach Griechenland eingeführt, was einen Zuwachs von ca. 2,6% zum Vorjahr ausmacht.

Tabelle 1: Entwicklung des griechischen Außenhandels 2017 - 2019 (in Mrd. Euro)

	2017	2018	2019
Importe	48,9	55,1	55,5
Exporte	28,5	33,4	33,8
Saldo	-20,4	-21,7	-21,7

**Quelle: Germany Trade & Invest 2020*

Laut griechischer Statistikbehörde ELSTAT gingen die griechischen Wareneinfuhren im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zur Vorjahresperiode um 15,4% zurück. Der Gesamtwert der Importe (inklusive Erdölprodukte) belief sich in diesem Zeitraum auf 23,6 Mrd. EUR gegenüber 27,9 Mrd. EUR im gleichen Zeitraum des Jahres 2019. Ohne Erdölprodukte verringerten sich die griechischen Importe im ersten Halbjahr 2020 von 20,5 Mrd. EUR auf 18,9 Mrd. EUR, was einen Rückgang um 7,9% ausmacht.

Der Gesamtwert der griechischen Exporte (inklusive Erdölprodukte) im ersten Halbjahr 2020 belief sich auf 14,8 Mrd. EUR gegenüber 16,8 Mrd. EUR im gleichen Vorjahreszeitraum, was ein Rückgang um 12,1% ausmacht. Ohne Erdölprodukte beträgt der Rückgang der griechischen Exporte im ersten Halbjahr 0,2%.

Gemäß den EU-Prognosen sollen die griechischen Importe von Waren und Dienstleistungen im Jahr 2020 virusbedingt um 18,0 Prozent einbrechen. Die Exporte von Waren und Dienstleistungen sollen um mehr als ein Fünftel zurückgehen.

Im ersten Quartal 2020 gingen die griechischen Wareneinfuhren um rund 2,0 Prozent im Vergleich zur Vorjahresperiode zurück, so das europäische Statistikamt Eurostat. Die griechischen Exporte fielen im gleichen Zeitraum um fast 0,3 Prozent.

Deutschland war im ersten Quartal 2020 Griechenlands wichtigster Handelspartner, gefolgt von Italien.

2.3 Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland

Importe aus Deutschland

Der Außenhandel mit Deutschland nahm im Jahr 2019 zu. Auf der Importseite, stellt Deutschland weiterhin den wichtigsten Lieferanten für Griechenland dar. So stiegen laut Statistischem Bundesamt 2019 die deutschen Exporte nach Griechenland um 5,7%, so dass Griechenland im Jahr 2019 als Exportziel deutscher Waren Platz 35 in der Rangfolge der deutschen Außenhandelspartner belegte (Platz 38 in 2019).

Allerdings gingen 2020 in den ersten vier Monaten (Januar - April) die Importe Griechenlands aus Deutschland bedingt durch die Corona-Krise im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um insgesamt 7,3% zurück. Gemäß Statistischen Bundesamts ist dieser Rückgang geringer als bei anderen deutschen Handelspartnern in Europa (Frankreich: -18,2%, Spanien: -18,1%, Italien: -15,3%).

Exporte nach Deutschland

Wie auch die Importe aus Deutschland nahmen 2019 auch die griechischen Exporte nach Deutschland zu (+ 6,8%).

Auch im Jahr 2020 stellte Deutschland in den ersten vier Monaten (Januar - April) Griechenlands zweitwichtigsten Handelspartner dar. Hinsichtlich der griechischen Exporte war Italien, wie bereits im vergangenen Jahr der größte Abnehmer griechischer Produkte und Dienstleistungen. Dabei sind die Exporte nach Deutschland gemäß Statistischen Bundesamts sogar gegenüber der Vorperiode um 7,4% gestiegen.

Im ersten Quartal 2020 trugen hierzu insbesondere pharmazeutische Produkte (13,38%) und Milch- und Molkereiprodukte sowie Obst (8,38%) zu dieser Steigerung bei.

Investitionen aus Deutschland und der Welt

Laut Angaben der Bank of Greece erreichten die Nettozuflüsse an Direktinvestitionen im Laufe des Jahres 2019 einen Wert von 4,484 Mio. EUR (der höchste Wert seit 2002), was einen Zuwachs von 33,3% gegenüber dem Vorjahreswert ausmacht.

Damit stellt 2019 das vierte Jahr in Folge dar, in welchem die Zuflüsse von ausländischen Direktinvestitionen anstiegen. In den Vorjahren betrug der Zuwachs dabei 9,0 % (von 2017 auf 2018), 23,5 % (von 2016 auf 2017), 118 % (von 2015 auf 2016). Die ausländischen Direktinvestitionen in Griechenland kamen im Zeitraum 2009-2019 hauptsächlich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei Deutschland und Frankreich als wichtigste Investitionsherkunftsländer zu nennen sind, gefolgt von Zypern und der Schweiz. Laut der Bank of Greece gehören in die „Top 10“ der Investitionsländer des vergangenen Jahrzehnts auch mehrere Nicht-EU-Länder, wie China (mit Hongkong), Kanada und die USA.

Dabei konzentrierten sich die Nettozuflüsse ausländischer Direktinvestitionen im verarbeitenden Sektor insbesondere Chemie- und Ölprodukte, Lebensmittel-Getränke-Tabak, Pharmazeutika, Maschinen und Computer. Zu den Dienstleistungssektoren, die im vergangenen Zeitraum größeres Investitionsinteresse auf sich gezogen haben, gehört der Immobiliensektor sowie die Logistikbranche.

Künftige Entwicklungen

Für nächstes Jahr prognostiziert die EU-Kommission ein Wirtschaftswachstum in Höhe von 7,9% und einen rasanten Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen von 33%. Ob die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage tatsächlich so rasch eintreten wird, bleibt abzuwarten. Hierbei werden der weitere globale Verlauf der Pandemie und besonders die Auswirkungen der zweiten Corona-Welle Ende 2020 eine wichtige Rolle spielen.

Es bleibt festzuhalten, dass trotz der Krise Deutschland der größte Lieferant und, bezogen auf die griechischen Exporte, der zweitgrößte Handelspartner Griechenlands bleibt. Die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer unterstützt interessierte Unternehmen beim Markteintritt in Griechenland und steht Ihnen bei der Identifikation potentieller Geschäfts- und Vertriebspartner gerne zur Verfügung.

3. Wirtschaftsausblick - Griechenland

Michaela Elena Balis
Director Griechenland & Zypern
GERMANY TRADE AND INVEST
Dorileou 10-12, GR-11521
Athen
Tel: +30 210 6419022
Fax: +30 210 6445175
E-Mail: m.balis@ahk.com.gr
Internet: www.griechenland.ahk.de

3.1 Wirtschaft wächst um rund 2 Prozent

Athen (GTAI) - Die Wirtschaft Griechenlands wird voraussichtlich auch in diesem Jahr nur moderat wachsen. Anfang Juli wählen die Griechen vorzeitig ein neues Parlament.

3.2 Große Herausforderungen für neue Regierung

Die Europäische Kommission sagt für das Jahr 2019 ein Wachstum des Bruttoninlandsproduktes um 2,2 Prozent voraus. Haupttreiber dürften erneut die Nettoexporte sein. Die moderate Erholung macht sich bei der Arbeitslosenquote bemerkbar, die seit 2015 kontinuierlich zurückgeht und 2019 bei 18,2 Prozent liegen wird, so die Prognose der EU-Kommission. Im Jahr 2014 war noch jeder Vierte im Land arbeitslos. Allerdings ist die Arbeitslosigkeit auch deshalb zurückgegangen, weil eine halbe Million Griechen das Land verlassen haben, um im Ausland Arbeit zu suchen.

Die Binnennachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern bleibt weiterhin schwach. Unternehmen haben im vergangenen Jahr wegen der hohen Finanzierungskosten und den moderaten Wachstumsaussichten kaum investiert. Ob es in diesem Jahr zum prognostizierten Aufschwung bei den Bruttoanlageninvestitionen kommt, hängt auch von der weiteren politischen Entwicklung ab.

Anfang Juli wählt das griechische Volk eine neue Regierung. Der noch amtierende Premierminister Alexis Tsipras hat die Parlamentswahlen um drei Monate vorgezogen, nachdem seine Regierungspartei Syriza trotz zahlreicher Wahlgeschenke eine Niederlage bei den Europawahlen eingefahren hatte. Syriza lag rund 9,5 Prozentpunkte hinter der konservativen Partei Nea Dimokratia (ND). Zudem konnte ND auch die Regional- und Kommunalwahlen für sich entscheiden.

Die Wirtschaft setzt große Hoffnungen in einen Regierungswechsel. Die Partei ND gilt als unternehmerfreundlich. Gemäß ihrem Programm will sie die Steuerlast für Firmen senken, Fördermittel für Investitionen schaffen, Privatisierungen vorantreiben und ausländische Investitionen akquirieren.

Damit sich Griechenland nachhaltig von der Krise erholt - das Land hat in den vergangenen elf Jahren 21 Prozent seiner Wirtschaftskraft eingebüßt - müsste die Wirtschaft jährlich um 4 Prozent zunehmen. Nur mit solchen Zuwächsen wäre Griechenland zudem in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen.

Wirtschaftliche Entwicklung 2018 bis 2020 in Griechenland (reale Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent)

	2018	2019 2)	2020 2)
BIP	1,9	2,2	2,2
Einfuhr (cif) 1)	4,2	5,7	4,1
Bruttoanlageinvestitionen	-12,2	10,1	10,8
Privater Verbrauch	1,1	1,3	1,2

1) Waren und Dienstleistungen; 2) Prognose

Quelle: EU-Kommission „European Economic Forecast“, Mai 2019

Wirtschaftliche Eckdaten Griechenland

Indikator	2017	2018	Vergleichsdaten Deutschland 2018
BIP (nominal, Mrd. Euro)	180,2	184,7	3.388,2
BIP pro Kopf (Euro)	16.736	17.275	40.871
Bevölkerung (Mio.)	10,8	10,8	82,9

Quellen: Griechisches Statistisches Amt Elstat; Internationaler Währungsfonds; Statistisches Bundesamt

3.3 Investitionen: Bruttoanlageinvestitionen sollen 2019 deutlich zulegen

Die Bruttoanlageinvestitionen gingen trotz optimistischer Prognosen im Jahr 2018 um rund 12 Prozent zurück, so die EU-Kommission. Dafür verantwortlich war vor allem der Nachfrageeinbruch bei Transportausrüstungen. Diese ging laut griechischem Statistikamt Elstat um 44 Prozent zurück. Für 2019 geht die EU-Kommission zwar von einem Wachstum von rund 10 Prozent aus, allerdings weist sie auf mögliche Risiken hin, die die Dynamik dämpfen könnten. Dazu zählen beispielsweise die Erhöhung der Mindestlöhne sowie die Unsicherheit über den weiteren Reformkurs angesichts der anstehenden Parlamentswahlen Anfang Juli.

Große Projekte, die dieses Jahr starten sollen, sind der neue Flughafen in Kastelli auf Kreta und der Bau der IGB-Erdgaspipeline zwischen Nordgriechenland und Bulgarien. Diese Vorhaben sollen weitere Infrastrukturprojekte in den Regionen anstoßen.

3.4 Konsum: Impulse geben höhere Mindestgehälter und geringere Mehrwertsteuer

Die griechische Regierung hat im Wahljahr 2019 mehrere Maßnahmen beschlossen, um die Einkommen der Haushalte und damit den Konsum zu stärken. Im Februar 2019 hob die Regierung das monatliche Mindesteinstiegsgehalt um knapp 11 Prozent auf 650 Euro brutto an. Im Mai kündigte sie unter anderem eine Rentenzulage an, außerdem die Senkung der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel und in der Gastronomie von 24 auf 13 Prozent.

Für das Jahr 2019 prognostiziert die EU-Kommission ein Wachstum des privaten Konsums um 1,3 Prozent. Dieses könnte allerdings etwas stärker ausfallen, da manche Maßnahmen nach Veröffentlichung der Frühjahrsprognose beschlossen wurden.

3.5 Außenhandel: Deutschland nicht mehr wichtigster Handelspartner

Im 1. Quartal 2019 stiegen die griechischen Wareneinfuhren um 5,8 Prozent im Vergleich zur Vorjahresperiode. Die Exporte legten im gleichen Zeitraum um 1,6 Prozent zu. Im 1. Quartal 2018 gab es bei den Ausfuhren noch ein Wachstum von 13 Prozent. Grund für die nachlassenden Lieferungen in diesem Jahr sind die geringeren Exporte von Erdölprodukten sowie von Eisen und Stahl.

Italien löste Deutschland im Jahr 2018 als wichtigsten Handelspartner Griechenlands ab. An dritter und vierter Stelle folgten der Irak und China. Italien ist größter Abnehmer griechischer Produkte. An zweiter Stelle steht Deutschland.

Deutschland exportiert hauptsächlich Kfz, Stromgeneratoren, Milchprodukte, chemische Erzeugnisse und Arzneimittel nach Griechenland.

Die deutschen Ausfuhren legten 2018 um 9,9 Prozent zu. Die griechischen Lieferungen nach Deutschland stiegen um 4,2 Prozent.

Außenhandel Griechenlands (in Millionen Euro; Veränderung in Prozent)

	2017	2018	Veränderung 2018/2017
Importe	50.342,9	55.187,6	9,6
Exporte	28.877,1	33.456,1	15,8
Handelsbilanzsaldo	-21.465,8	-21.731,5	-

Quelle: Eurostat

Weitere Informationen (zum Beispiel SWOT-Analyse, Branchenberichte) finden Sie unter www.gtai.de/Griechenland

4. Verfassung und Regierungssystem

– EU

Eine kurze Einführung in das griechische Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Dirk Reinhardt
Rechtanwalt, LL. B. Heidelberg
Xanthi Kourti
Rechtsanwältin, LL. M. Athen
Michelis-Strongylaki-Reinhardt
MStR Law Firm
Sina 23, GR-10680 Athen
Tel: +30 210 3634417
Fax: +30 210 3636791
E-Mail: reinhardt@mstr-law.gr
kourti@mstr-law.gr
E-Mail: info@mstr-law.gr
Internet: www.mstr-law.gr

4.1 Eine Einführung in die griechische Verfassung

Die aktuelle griechische Verfassung wurde im Jahr 1975 nach dem Fall der siebenjährigen Obristen Diktatur verabschiedet. Seither wurde sie viermal geändert, 1985/1986, 2001, 2008 und 2019. Die Verfassungsänderung des Jahres 2001 war umfassend, es wurden nicht weniger als 79 Artikel geändert, während die kürzlich erfolgten Änderungen einen beschränkten Umfang hatten. Die Verfassung ist in vier Abschnitte unterteilt und deckt im Grunde zwei Bereiche ab: Struktur, Verteilung und Organisation der Staatsgewalten sowie die Menschenrechte. Die Staatsform des Landes ist eine parlamentarische Demokratie mit einem Staatspräsidenten (mit begrenzten Befugnissen).

Die griechische Verfassung kann als streng bezeichnet werden, angesichts der Tatsache, dass strikte Auflagen für ihre Änderung bestehen. Zu erwähnen ist hier vor allem die vorgeschriebene Zeitspanne von 5 Jahren zwischen zwei Verfassungsänderungen, die Notwendigkeit, dass sie zwei Parlamente (nach Wahlen) gutheißen müssen, sowie die außerordentlichen Mehrheiten, die dafür notwendig sind, während gewisse Bestimmungen überhaupt nicht geändert werden können (Art. 110).

4.2 Struktur, Verteilung und Organisation der Staatsgewalten

- **Die grundlegenden Prinzipien**

Demokratieprinzip: Die Regierungsgewalt gründet sich in Griechenland auf die Volkssouveränität. Die Abgeordneten des Parlaments (aktuell laut Gesetz die Zahl von 300) werden alle 4 Jahre von den griechischen Bürgern gewählt. Wahlen können in von der Verfassung festgelegten Fällen auch früher abgehalten werden (Artikel 41, Par. 1 und 2).

Die Verfassung garantiert die freie Betätigung von politischen Parteien (Art. 29), sie sieht zwei Arten von Volksabstimmungen vor (Art. 44, Par. 2), das Institut der Gesetzesinitiative des Volkes mit Unterschriften von 500.000 Bürgern mit Wahlrecht (Art. 73 Par. 6), Wahlen für die lokale Selbstverwaltung (Art. 102, Par. 2) und öffentliche Sitzungen des Parlaments (Art. 66).

Repräsentationsprinzip: Die Abgeordneten des Parlaments vertreten die Nation, sie haben ein freies Mandat und sie werden durch bestimmte Verfassungsbestimmungen geschützt, die regeln, dass sie für ihr Stimmverhalten und ihre Meinungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können und während ihrer Amtszeit Immunität (Möglichkeit ihrer Verfolgung nur mit Genehmigung des Parlaments) genießen (Art. 61-62).

Parlamentarisches Prinzip: Die Regierung soll das Vertrauen des Parlaments genießen, d.h. der absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, die nicht weniger als zwei Fünftel (120) der Gesamtanzahl der Parlamentsabgeordneten betragen darf (Art. 84, Par. 1 und 6). Faktisch ist jedoch eine breitere Mehrheit erforderlich, um regieren zu können; eine Mehrheit mit 151 Abgeordneten wird als instabil angesehen. Der Führer der Mehrheitspartei wird zum Ministerpräsidenten ernannt. Auch ein Misstrauensvotum der Abgeordneten, getragen von der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten, ist vorgesehen (Art. 84, Par. 2 und 6).

Gewaltenteilung (Funktionen) (Art. 26):

- In Griechenland liegt die **Legislative** beim Parlament und beim Präsidenten der Republik, der alle 5 Jahre von den Abgeordneten des Parlaments gewählt wird; Letzterer verkündet und veröffentlicht die Gesetzesakte des Parlaments. Obwohl der Präsident das Recht hat, einen Gesetzestext an das Parlament zurückzuverweisen, hat bis zum heutigen Tag kein Präsident von diesem Recht Gebrauch gemacht.
- Die **Exekutive** liegt beim Präsidenten der Republik und der Regierung; diese besteht aus dem Ministerrat einschließlich des Ministerpräsidenten, der die allgemeinen politischen Vorgaben des Landes bestimmt. Die Regierung und vor allem der Ministerpräsident spielen eine Schlüsselrolle, insbesondere seit der Verfassungsänderung von 1985/86, als mehrere Kompetenzen des Staatspräsidenten eingeschränkt wurden. Akte des Staatspräsidenten, mit einigen speziellen, in der Verfassung geregelten Ausnahmen, benötigen die Gegenzeichnung eines Ministers, damit sie Geltung erlangen.
- **Die Judikative** ist unabhängig. Es gibt **Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte** sowie den Rechnungshof und einige Sondergerichte (z.B. zur Entscheidung über Rechtsbeugung). Die zweite Instanz wird per Gesetz und nicht in der Verfassung geregelt. Revisionen gegen Entscheidungen niedriger Instanzen werden vor dem Obersten Gerichtshof (*Areios Pagos*) in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie vor dem Staatsrat (*Symvoulion tis Epikrateias*) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelt.

Es gibt kein **Verfassungsgericht** in Griechenland, jedoch darf kein Gericht, unabhängig von Gerichtsbarkeit und Instanz, ein Gesetz anwenden, das verfassungswidrig ist. Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit erfolgt daher inzident und durch alle griechischen Gerichte. Bei Meinungsverschiedenheiten der obersten Gerichtshöfe in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit entscheidet der Oberste Sondergerichtshof (*Anotato Eidiko Dikastirio, oder AED, Art. 100*). Der AED ist auch für Rechtsstreitigkeiten aus Wahlen zuständig.

• **Wahlen in Griechenland**

Die Wahlen werden von bestimmten Prinzipien beherrscht: a) allgemeines Wahlrecht für alle, die die Voraussetzungen erfüllen, die die Verfassung vorsieht und von den Gesetzen konkretisiert werden (Alter, kein Entzug der politischen Rechte), b) Gleichheit, was bedeutet, dass jede Person eine Stimme hat und dass alle Stimmen rechtlich gleich sind, c) Direkte Wahl, also dass keine Wahlmänner in das Verhältnis zwischen Wähler und Abgeordnetem „eingreifen“; d) Geheime Wahl, e) Wahlpflicht, obwohl vom Gesetz keine Strafen bei Zuwiderhandeln vorgesehen sind, f) Wahl durch persönliches Erscheinen und gleichzeitige Stimmabgabe auf griechischem Staatsgebiet; speziell für die Wähler, die sich außerhalb des Staatsgebiets befinden, kann das Gesetz, gemäß der Verfassung (Art. 51, Par. 4), die Briefwahl und die gleichzeitige Auszählung und

Bekanntgabe der Ergebnisse vorsehen, während die kürzlich erfolgte Verfassungsänderung von 2019 detaillierte Regelungen über den Inhalt, den das Gesetz bezüglich des Wahlrechts der Emigranten haben kann, vorsah.

Die Verfassung selbst definiert das Wahl- und Abstimmungssystem nicht, das durch Gesetze geregelt wird. Ein etwaiges neues Gesetz kann erst bei den übernächsten Wahlen Anwendung finden, es sei denn, dass eine Abstimmungsmehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten (200 Stimmen) erreicht worden ist. In den letzten Jahrzehnten wird das Wahlsystem Griechenlands als „Verhältniswahlrecht“ charakterisiert; da jedoch der stimmenstärksten Partei ein Bonus zugestanden wird, nähert sich das System dem „Mehrheitswahlrecht“ an. Mit dem Gesetz Nr. 4406/2016 wurde ein einfaches Verhältniswahlrecht, das den oben genannten Bonus aufhebt, sowie das Wahlrecht ab 17 Jahren eingeführt, während das kürzlich ergangene Gesetz 4654/2020 wieder einen nunmehr progressiven Bonus zugunsten der ersten Partei einführt.

4.3 Menschenrechte

Die griechische Verfassung regelt das Rechtsstaatsprinzip und dazu das Sozialstaatsprinzip.

Sie garantiert die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als wichtigste Verpflichtung des Staates (Art. 2).

Abschnitt 2 der Verfassung, insbesondere Art. 5-25, handelt von den individuellen und den sozialen Rechten.

Konkret werden das Recht der **Gleichheit** (Art. 4) und das Recht auf **freie Entwicklung der Persönlichkeit** (Art. 5) begründet, während in Art. 17 auch das Recht auf **Eigentum** geschützt wird. Personenbezogene Rechte unterliegen dem Schutz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die griechische Verfassung ist als „wirtschaftlich neutral bzw. offen“ charakterisiert worden. Sie schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, einschließlich der wirtschaftlichen Freiheit, während sie auch Bestimmungen bezüglich der Intervention des Staates in Privatbeziehungen und in die freie Wirtschaft enthält.

Die griechische Verfassung garantiert auch den Schutz der persönlichen Unversehrtheit, das Recht auf Freizügigkeit und den Schutz der genetischen Identität (Art. 5, Par. 3, 4 und 5), die freie Information und den Zugang zur Informationsgesellschaft (Art. 5A), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 9), den Schutz persönlicher Daten (Art. 9A), des Briefgeheimnisses und des freien Schriftverkehrs (Art. 19) sowie das Recht auf die freie Bildung von Vereinigungen (Art. 12) und der friedlichen Versammlung (Art. 11).

Gemäß Art. 13, Par. 1 ist die „**Freiheit des religiösen Bekenntnisses unantastbar** (...)“. Es ist jedoch anzumerken, dass die Verfassung die östlich-orthodoxe Kirche als vorherrschende Religion in Griechenland charakterisiert.

Weiter schützt sie die **Freiheit der Rede und der Presse** (Art. 14), während sie Bestimmungen betreffend Fernsehen, Radio und andere Rundfunkträger (Art. 15), zu Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie detaillierte Bestimmungen über Bildung enthält, die eine Kernaufgabe des Staates ist (Art. 16).

Ebenfalls garantiert sie das Recht auf **Rechtsschutz** (Art. 20) und verbietet, dass jemand seinem gesetzlichen Richter entzogen wird (Art. 8), sie begründet den Grundsatz *nullum crimen nulla poena sine lege* (kein Verbrechen und keine Strafe ohne Gesetz), das Verbot der Folter (Art. 7) sowie bestimmte Verfahrensgarantien bei Strafrechtsfällen (Art. 6).

Weitere Verfassungsbestimmungen betreffen die **sozialen Rechte** wie Familie, Heirat, Mutterschaft und Kindheit, Familien mit vielen Kindern, Arme und Obdachlose, Menschen mit Behinderungen (Art. 21), sowie gesundheitliche (Art. 21, Par. 3), Arbeit und soziale Sicherheit (Art. 22) und Gewerkschaftsfreiheit und Streikrecht (Art. 23). Auch die Freiheit, politische Parteien zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, ist geschützt (Art. 29). Mit der kürzlich erfolgten Verfassungsänderung von 2019 wird in Art. 21 Par.1 ausdrücklich bestimmt: „*Der Staat sorgt für die Sicherung würdiger Lebensumstände aller Bürger durch ein System mit einem garantierten Mindesteinkommen, wie es das Gesetz bestimmt.*“

Schließlich schützt die griechische Verfassung die natürliche und die kulturelle **Umwelt**, sowohl als Sozial- als auch als Individualrecht, und die **nachhaltige Entwicklung** (Art. 24).

Nach der Verfassungsänderung von 2001 lautet Art. 25 wie folgt: «1. Die Rechte des Menschen als Individuum und als Mitglied des sozialen Ganzen und der Grundsatz des sozialen Rechtsstaats werden vom Staat garantiert. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, ihre ungehinderte und effektive Ausübung sicherzustellen. Diese Rechte gelten in adäquaten Fällen auch in Beziehungen zwischen Privatpersonen. Beschränkungen jeder Art, die nach der Verfassung den Rechten auferlegt werden können, müssen entweder direkt von der Verfassung oder vom Gesetz, soweit ein entsprechender Gesetzesvorbehalt existiert, vorgesehen werden und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. 2. Die Anerkennung und der Schutz der grundlegenden und unverjähbaren Rechte des Menschen durch den Staat zielt auf die Erreichung des sozialen Fortschritts in Freiheit und Gerechtigkeit ab. 3. Die missbräuchliche Rechtsausübung ist unzulässig. 4. Der Staat ist berechtigt, von allen Bürgern die Erfüllung der Pflichten zu sozialer und nationalen Solidarität zu verlangen.

»

Es ist weiter anzumerken, dass **die Europäische Konvention der Menschenrechte**, zusammen mit den betreffenden verabschiedeten Protokollen, die von Griechenland 1953 und, nach der Wiedererrichtung der Demokratie, 1974 zum zweiten Mal ratifiziert wurde, so wie sie vom Europäischen Gerichtshof für die Menschenrechte, der seinen Sitz in Straßburg hat, interpretiert und angewendet wird, ebenfalls in Griechenland Anwendung findet und Vorrang vor der griechischen Gesetzgebung hat, nicht aber gegenüber der griechischen Verfassung.

4.4 Die griechische Verwaltung

- **Zentrales – Dezentralisiertes – Lokales und Fachspezifisches Verwaltungssystem**

In Griechenland existiert eine **Zentralregierungsverwaltung, ein dezentralisiertes Verwaltungswesen** (Art. 101) sowie **eine lokale Selbstverwaltung** (Art. 102).

Heute gibt es 19 Ministerien. Jedes Ministerium unterteilt sich in Sekretariate, Direktionen und Abteilungen, während die einzelnen Dienststellen den Ministerien unterstehen. Die Ministerien wiederum zur juristischen Person des Staats gehören. Der Minister steht an der Spitze des Ministeriums, dem Staatssekretäre und stellvertretende Minister folgen.

Daneben gibt es auch eine Reihe von **öffentlichen juristischen Personen**, die eine eigene Rechtspersönlichkeit, die verschieden von derjenigen des Staats ist, eigene Organe und eigenes Vermögen besitzen.

Dies sind in erster Linie juristische Personen öffentlichen Rechts, mit spezifischen Gegenständen und Aktivitäten, wie beispielsweise Sozialversicherungsträger, Universitäten, Berufsorganisationen usw.

Schließlich gibt es juristische Personen privaten Rechts, hauptsächlich Aktiengesellschaften, deren einziger Aktionär oder Hauptaktionär der griechische Staat ist. Gegenstand dieser juristischen Personen sind meistens die Bereiche Produktion und

Geschäftstätigkeit, während ihnen oft auch regulative Kompetenzen übertragen werden, wie z.B. die DEI AG (Stromproduktion), die ERT AG (öffentliches Fernsehen), die OSE AG (Bahn). Um die Anwendung bestimmter Gesetzesbestimmungen zu erreichen, vor allem im Hinblick auf ihre interne Organisation, werden solche juristische Personen in der Regel dem öffentlichen Sektor zugerechnet.

Das Gesetz 3852/2010 (sog. Kallikratis) brachte einige wichtige Änderungen im Aufbau von **dezentralisierter und lokaler Verwaltung**.

Eine Reihe von Verwaltungszuständigkeiten wird den Dezentralisierten Verwaltungen übertragen, derzeit die folgenden 7 Gegenden: Attika, Ägäis, Epirus und West-Mazedonien, Thessalien und Zentralgriechenland, Kreta, Mazedonien-Thrazien, Peloponnes-Westgriechenland mit Ionischen Inseln.

Was die Lokale Selbstverwaltung betrifft, sieht die Verfassung (Art. 102) zwei Ebenen vor. Die erste Ebene ist heute die Gemeinde (Dimos), die zweite die Region (Perifereia); das Land ist in 13 Regionen unterteilt, und zwar: Attika, Zentralgriechenland, Zentralmazedonien, Kreta, Ostmazedonien & Thrazien, Epirus, Ionische Inseln, Nord-Ägäis, Peloponnes, Süd-Ägäis, Thessalien, Westgriechenland, Westmazedonien.

Die Verfassung geht davon aus, dass für lokale Angelegenheiten die lokale Selbstverwaltung zuständig ist, deren Mitglieder **alle 5 Jahre gewählt** werden. Die Selbstverwaltung ist autonom, untersteht jedoch der Aufsicht der Zentralverwaltung, welche die Selbstverwaltung auch finanziell versorgen soll.

In Griechenland existieren außerdem **autonome Regulierungsbehörden**; die Verfassung sieht den Ombudsmann, den Nationalen Rat für Radio und Fernsehen, die Nationale Behörde für den Schutz des geheimen Schriftwechsels, den Höchsten Rat für die Auswahl von Staatsbediensteten und die Hellenische Datenschutzbehörde vor, während andere unabhängige Behörden wie der Nationale Telekommunikations- & Post-Ausschuss sowie die Energieregulierungsbehörde durch Gesetze begründet wurden.

- **Die griechische Verwaltung – Ein Überblick**

Die öffentliche Verwaltung in Griechenland gründet auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, aus der sich der Grundsatz der Rechtmäßigkeit ableitet. Das kann sehr gut mit der Redewendung zusammengefasst werden, *dass für das Individuum, alles, was nicht explizit verboten ist, erlaubt, während für die Verwaltung alles, was nicht ausdrücklich vorgeschrieben, verboten ist.*

Die öffentliche Verwaltung ist hierarchisch strukturiert und besteht aus Körperschaften (Organen). Jede Körperschaft untersteht einem Vorgesetzten (hierarchische Kontrolle). Sie kann aus einer (z.B. Bürgermeister) oder mehreren (z.B. Gemeinderat) natürlichen Personen bestehen. Jeder Verwaltungskörperschaft werden bestimmte Kompetenzen mit territorialer, materieller und zeitlicher Dimension übertragen.

Personen, die vom griechischen Staat, von juristischen Personen öffentlichen Rechts oder von öffentlichen Organisationen angestellt werden, genießen den Status eines öffentlichen Bediensteten. Öffentliche Bedienstete, in organischen Positionen, sind gemäß der Verfassung „dauerhaft“ angestellt, das bedeutet, dass sie, solange ihre Planstelle existiert, nicht entlassen werden können. Doch sie können an einen anderen Ort oder zu einem anderen Dienst versetzt werden.

Einige wesentliche Grundsätze, die für öffentliche Behörden gelten, sind: Kontinuität, Angemessenheit, Gleichheit, Verhältnismäßigkeit und Neutralität. Es sollte betont werden, dass die meisten Grundsätze, die für die öffentliche Verwaltung gelten, aus der Rechtsprechung hervorgegangen sind, während einige von ihnen auch in Rechtsnormen integriert worden (Verfassung oder Gesetze).

Die Körperschaften der öffentlichen Verwaltung sind in verschiedenster Art und Weise tätig: Mit Erlassen rechtsverbindlicher Akte, dem Abschluss von Verträgen, durch reales Handeln, durch Erlass nicht-verbindlicher Verwaltungsakte usw.

- **Die griechische Verwaltung – Ein Überblick**

Ein Verwaltungsakt kann an eine einzelne Person gerichtet sein (*atomiki*), er kann jedoch auch Normcharakter haben (siehe Artikel 43 der Verfassung), d.h. er kann allgemeine Regelungen enthalten. Er kann vorteilhaft oder unvorteilhaft für Individuen sein, ausdrücklich oder implizierend usw. Wenn sie einen Verwaltungsakt erlässt, muss die Verwaltung das vom Gesetz vorgesehene Verfahren beachten. Die Vorgehensweise kann beispielsweise eine Stufe beinhalten, in der eine Meinung zum Ausdruck gebracht werden kann (obligatorisch oder anderweitig), den Erlass von mehreren Akten, von denen jeder im abschließenden Akt integriert ist (*syntheti dioikitiki energeia*), Fristen, innerhalb derer die Körperschaft oder das Individuum tätig werden müssen.

Ein belastender Verwaltungsakt sollte begründet werden; die Begründung sollte klar, konkret und adäquat sein.

Die griechische Verfassung (Art. 10) und die Gesetzgebung begründen auch das Recht auf vorherige Anhörung; nach der Rechtsprechung ist es jedoch in gewissen Fällen nicht notwendig, eine vorherige Anhörung zu gewähren.

Der Verwaltungsakt ist Gegenstand von Rechtsbehelfen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten. In bestimmten Fällen schreibt das Gesetz vor, dass um eine Beschwerde an das Gericht zu richten vorher die Einreichung einer Beschwerde vor einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist (*endikofanis prosfigi*). Diese Regelung findet z.B. heute bei Steuersachen Anwendung.

Wenn es das Gesetz nicht anders vorsieht (grundlegende Gesetzgebung: Gesetz 2717/1999, Gesetz 1406/1983, Gesetz 702/1977), kann der Verwaltungsakt mit einer Verwaltungsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Aufgrund der Verwaltungsklage auf Annullierung des Verwaltungsakts untersucht das Gericht die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts und kann ihn für nichtig erklären. In einigen Fällen lässt das Gericht den Rechtsbehelf der Verwaltungsbeschwerde zu, in dessen Rahmen das Verwaltungsgericht (erster Instanz oder Berufungsgericht) die Rechtmäßigkeit und die sachliche Begründetheit untersucht. In diesem Fall kann das Gericht den Verwaltungsakt für nichtig erklären, aber auch abändern. Solche Fälle sind beispielsweise Sozialversicherungssachen.

Bestimmte Verwaltungsakte werden als Regierungsverwaltungsakte bezeichnet; sie werden von der bestimmten öffentlichen Körperschaft erlassen, beispielsweise einem Ministerium bzw. einem Minister; gegen einen solchen Verwaltungsakt werden keine gerichtlichen Rechtsbehelfe zugelassen, da sie Fragen betreffen, die einen direkten Bezug zur zentralen Staatspolitik haben. Beispielsweise muss nach der griechischen Zivilprozessordnung der Außenminister seine vorherige Zustimmung geben, wenn ein letztinstanzliches Gerichtsurteil gegen das Vermögen eines anderen Landes in Griechenland oder im Ausland vollstreckt werden soll; der explizit oder implizit negative Beschluss des Ministers wird als Regierungsverwaltungsakt angesehen werden.

- **Zivilrechtliche Haftung**

Schließlich können natürliche Personen vor dem Verwaltungsgericht auf Entschädigung für durch gesetzeswidrige Hoheitsakte (Verwaltungsakte oder einfache Handlungen) jeglicher staatlicher Körperschaften, juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder sogar juristischer Personen des privaten Rechts, sofern sie ad hoc als öffentliche Körperschaft handelt (Art. 104-105 des Einführungsgesetzes zum griechischen Zivilgesetzbuch), erlittene Schäden klagen.

- **Öffentliche Aufträge und Verwaltung**

Wie bereits festgestellt, kann die öffentliche Verwaltung Verträge abschließen.

Nach der griechischen Rechtsprechung muss ein Vertrag, um als Verwaltungsvertrag bezeichnet zu werden (i) durch die griechische öffentliche Hand oder eine juristische Person öffentlichen Rechts abgeschlossen worden sein, (ii) sein Gegenstand in Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst oder einem Zweck von öffentlichem Interesse stehen und (iii) Sonderklauseln und -rechte zugunsten des griechischen Staates oder der juristischen Person öffentlichen Rechts bezüglich seines Abschlusses und seiner Durchführung enthalten.

Andererseits wird, im Sinne des EU-Rechts, ein Vertrag dann als ein Öffentlicher Vertrag bezeichnet, wenn er unter den Gegenstand der dort genannten relevanten Kriterien fällt (Schwellenwerte, etc.), unabhängig von den Kriterien, die von nationalem Fallrecht und Lehre für die Bezeichnung als Verwaltungsvertrag bestimmt werden.

Alle Regeln und Grundsätze des EU-Rechts betreffend freien Warenverkehr, Niederlassungsfreiheit, freie Dienstleistungen und die von ihnen abgeleiteten Grundsätze wie die Gleichbehandlung, die Nicht-Diskriminierung, die gegenseitige Anerkennung, die Angemessenheit und die Transparenz im Rahmen des freien Wettbewerbes, sind nicht nur bei öffentlichen Aufträgen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausschreibungen zu beachten, sondern auch im Fall von Verträgen der Verwaltung. Dies soll durch die gewährten Mittel des Rechtsschutzes sichergestellt werden.

4.5 Griechenland in der Europäischen Union

Griechenland brachte erstmals am 12.6.1975 mit einem Brief des Ministerpräsidenten Konstantinos Karamanlis den Wunsch auf volle EU-Mitgliedschaft zum Ausdruck. Im Juli 1976 begannen die Beitrittsverhandlungen und wurden im Mai 1979 mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Athen (im Zappeion-Palast) abgeschlossen, der am 28.6.1979 vom Parlament ratifiziert wurde und am **1.1.1981** in Kraft trat.

Heute ist Griechenland mit 21 Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten. Es hat den Ratsvorsitz der EU bis heute fünfmal innegehabt, 1983, 1988, 1994, 2003 und 2014.

Das **EU-Recht**, sowohl das primäre, das heißt die EU-Abkommen (Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), als auch das sekundäre, das heißt die Verordnungen und Richtlinien, hat Vorrang vor dem griechischen Recht; zumindest vom rechtlichen Standpunkt aus hat es jedoch keinen Vorrang vor der griechischen Verfassung. Ein bedeutender Teil der griechischen Gesetzgebung bezieht sich auf oder leitet sich heute vom EU-Recht ab, hauptsächlich mit dem Ziel der Übertragung und Integration von EU-Richtlinien in die nationale Rechtsordnung. Die EU-Verordnungen finden selbstverständlich wie in jedem anderen EU-Mitgliedstaat einheitliche Anwendung in Griechenland.

Art. 28 der Verfassung (Internationales Recht, Organisationen, Abkommen): «1. Die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts sowie die internationalen Verträge, ab ihrer Ratifizierung durch Gesetz und nach Inkrafttreten gemäß den jeweiligen Bestimmungen stellen einen untrennbaren Bestandteil des inländischen griechischen Rechts dar und gehen jeder anderen, gegenteiligen Gesetzesvorschrift vor. Die Anwendung der Regeln des internationalen Rechts und der internationalen Verträge auf Ausländer steht immer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. 2. Damit einem wichtigen nationalen Interesse gedient wird und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gefördert wird, können, durch Staatsvertrag oder Vereinbarung, Organen internationaler Organisationen Zuständigkeiten zuerkannt werden, die von der Verfassung vorgesehen werden. Für die Verabschiedung von Gesetzen, die einen solchen Staatsvertrag oder Vereinbarung ratifiziert, ist eine Mehrheit von 3/5 der Gesamtanzahl der Abgeordneten erforderlich. 3. Griechenland ist frei, per Gesetz, das von der absoluten Mehrheit der Gesamtanzahl der Abgeordneten verabschiedet wird, Beschränkungen bezüglich der Ausübung seiner nationalen Souveränität vorzunehmen, wenn dies durch ein wichtiges nationales Interesse geboten ist, nicht die Menschenrechte und die Grundlagen der demokratischen Staatsform beeinträchtigt und auf der Grundlage der Grundsätze von Gleichheit und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit geschieht. Auslegungsklausel: Der Artikel 28 stellt das Fundament für die Beteiligung des Landes an den Verfahren zur europäischen Integration dar.»

EU-Bürger genießen Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in Griechenland, solange sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen. Gemäß Präsidialdekret 106/2007 haben sich EU-Bürger, die länger als drei Monate in Griechenland wohnhaft sein wollen und vorausgesetzt, dass die Bedingungen des o.g. Dekrets vorliegen, ein „Registrierungs-Zertifikat“ ausstellen zu lassen. Wenn ihr fortlaufender Aufenthalt fünf Jahre überschreitet, wird das Recht auf langfristigen Aufenthalt begründet, was durch ein offizielles Zertifikat bestätigt wird. EU-Bürger, die in Griechenland ihren Wohnsitz haben, haben auf der Grundlage eines Präsidialdekrets im Rahmen des EU-Vertrags Anspruch auf Gleichbehandlung mit griechischen Bürgern. EU-Bürger haben bei den Wahlen zum europäischen Parlament und bei den Gemeindewahlen (Art. 22 TFEU) das Recht auf Stimmabgabe unter denselben Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger, sofern sie sich rechtzeitig in den relevanten Wählerregistern registriert haben; darüber hinaus haben sie in den oben erwähnten Wahlen auch das Recht, als Kandidaten anzutreten.

5. Handelsgesellschaften

Vassilis D. Ikonomidis
Rechtsanwalt
VDI Anwaltskanzlei
Vasilissis Sofias Ave. 112, GR-11527
Athen
Tel: +30 210 8847442
Fax: +30 210 8847413
E-Mail: info@vdilawfirm.com
Internet: www.vdilawfirm.com

5.1 Gesellschaftsformen – Voraussetzungen und Verfahren der Gründung

5.1.1 Einführung – Grundbegriffe

Die Handelsgesellschaften sind die treibende Kraft für das moderne Wirtschaftsleben und Unternehmertum. Sie lassen sich kurz als organisierte Einheiten von Personen und Kapital unter einem gemeinsamen Geschäftszweck beschreiben. Das Hauptmerkmal der Unternehmen ist, dass sie juristische Personen darstellen, sie somit über eine rechtliche Unabhängigkeit gegenüber ihren Mitgliedern und eine autarke Rechtsfähigkeit verfügen (Rechtsfähigkeit, Konkursfähigkeit, Fähigkeit, Eigentumsrechte bzw. Vermögensrecht an Waren, Marken, Immobilien, Reputation, Kundenstamm usw. zu besitzen und zu verwalten).

Die Gesellschaftswesen ist das Vehikel, mit dem die Menschen ihre Geschäftspläne verwirklichen können. Die verschiedenen Gesellschaftsformen, die in der griechischen Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt werden, und deren Haupttypen sind Folgende: die Aktiengesellschaft (AG), die Unternehmer-gesellschaft (UG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und das Joint Venture.

Diese Gesellschaftsformen sind unterteilt in Kapitalgesellschaften (AG, UG, GmbH) und Personengesellschaften (OHG, KG, Joint Venture). Innerhalb der Personengesellschaften ist der persönliche Beitrag des Gesellschafters ein wesentlicher Aspekt für den Betrieb der Gesellschaft. Der Geschäftszweck erfordert in den meisten Fällen die aktive Beteiligung der Gesellschafter. Das Gesellschaftsvermögen, aber auch die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften ist der wesentliche Aspekt für die Gründung einer Kapitalgesellschaft die Kapitalbeschaffung, während Ereignisse, welche die Gesellschafter betreffen, die Gesellschaft nicht berühren. Die Leitung der Gesellschaft obliegt bestimmten Verwaltungsorganen, deren Mitglieder keine Gesellschafter sein müssen. Schließlich haftet für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaften nur die Gesellschaft. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Kapital- und Personengesellschaften natürlich nicht absolut, da die Kapitalgesellschaften sehr oft persönliche Elemente aufweisen (insbesondere im Fall der UG) und umgekehrt.

Bevor wir mit der Analyse jeder Gesellschaftsform fortfahren, ist es von wesentlicher Bedeutung, bestimmte Begriffe - Schlüsselwörter – im Einzelnen zu erläutern:

Kapital: Der Betrag, der der Summe der Beteiligungen der Gesellschafter entspricht. Das Gesellschaftskapital (in AGs wird es als Aktienkapital bezeichnet) ist vom Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden, da Letzteres jeden sonstigen Vermögenswert der Gesellschaft (Einrichtungen, Immobilien, Kundenstamm, Reputation usw.) und das Umlaufvermögen (Aktien, kurzfristige Forderungen usw.) mitumfasst. Das Kapital ist in der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zwingend festzulegen, und für jede Änderung ist eine Änderung der Satzung / des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Aktionär / Gesellschafter: Die „Eigentümer“ der Gesellschaft. Je nach Art der Gesellschaft werden die Eigentümer unterschiedlich genannt (AG: Aktionär; andere Gesellschaften: Gesellschafter).

Aktie / Gesellschaftsanteil / Anteil: Das Kapital der Gesellschaft ist in gleichwertige Teile aufgeteilt, die Gesellschaftsanteile (oder Aktien im Falle der AG oder Anteile im Falle von OHG/KG). Je nach Beteiligungsquote der einzelnen Gesellschafter/Aktionäre der Gesellschaft erhält dieser die entsprechenden Gesellschaftsanteile.

Satzung / Gesellschaftsvertrag: Das Dokument, das den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft festlegt und die Bestimmungen über den Betrieb und die Organisation der Gesellschaft sowie die Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten enthält. Zudem ist es eine notwendige Voraussetzung für die Gründung einer juristischen Person. Die Satzung wird in den Gründungsakt aufgenommen und ihr Inhalt wird durch das Gesetz festgelegt (es muss bestimmte notwendige Angaben enthalten, wie z.B. den Gesellschaftszweck, den Firmennamen, das Kapital der Gesellschaft, die Form der Organisation und Vertretung usw.).

Standard-Satzung: Der Unterschied zu den „klassischen“ Gesellschaftsverträgen besteht darin, dass sie lediglich die notwendigsten Punkte enthält und sich für die übrigen Punkte auf die Bestimmungen der jeweiligen Gesetze bezieht. Werden Standardgesellschaftsverträge geschlossen, so können diese aufgrund privatschriftlicher Vereinbarungen getroffen werden. In jedem Fall muss das Dokument notariell beglaubigt werden, wenn in die Gesellschaft Vermögenswerte eingeführt werden, für deren Übertragung diese Form gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. bei Einführung von Immobilien).

Geschäftsführung und Vertretung: Die Handelsgesellschaften als juristische Personen ergreifen bestimmte Maßnahmen in ihrem Namen durch die Organe, die im Namen der Gesellschaft handeln und sie vertreten. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, die für den Betrieb und die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Bei den Personengesellschaften erfolgt die Geschäftsführung und Vertretung durch die Gesellschafter persönlich, während bei den Kapitalgesellschaften die Geschäftsführung auch an Dritte, d.h. Nichtgesellschafter, übertragen werden kann. Die für die Leitung und Vertretung der Gesellschaft verantwortlichen Personen werden als Geschäftsführer bezeichnet, mit Ausnahme im Fall der AG, bei der das Organ für die Geschäftsführung und Vertretung hauptsächlich der Vorstand ist.

GEMI: Handelsregister.

One Stop Services (OSS): Die natürliche oder juristische Person, die zuständig ist, das Verfahren zur Gründung von Gesellschaften einzuleiten, zu bearbeiten und abzuschließen, insbesondere:

- **die Dienstleistungen des GEMI (S-GEMI)**

- die Notare von OSS und
- der elektronische One Stop Service: (e-OSS).

5.1.2 Kapitalgesellschaften

A) Die Aktiengesellschaft (AG) ¹

Gründer-Aktionäre: Die AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, wenn alle Aktien von einer Person gehalten werden.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Aktionäre oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen, er kann fiktiv sein, die E-Mail-Adresse enthalten und ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss die Firma die Wörter „Aktiengesellschaft“ oder „AG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Société Anonyme“ oder „S.A.“). Ist die Gesellschaft eine Einmanngesellschaft, muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Aktiengesellschaft“ oder „Ein-Personen-AG“ enthalten. Dieser letzte Hinweis kann beim GEMI mit Sorgfalt des Vorstands auf dessen Antrag ohne Änderung der Satzung hinzugefügt oder entfernt werden.

Satzungsform: Die AG wird durch notarielle Urkunde gegründet, welche die Satzung enthält, oder durch privatschriftliche Urkunde, falls die Standard-Satzung ausgewählt wird. Für etwaige spätere Satzungsänderungen ist jedoch die notarielle Form nicht erforderlich. In der Satzung der Gesellschaft sind mindestens die folgenden Bestimmungen aufzunehmen: der Firmenname, der Zweck, der Sitz, die Dauer (falls nicht unbestimmt), die Höhe und Art der Auszahlung des Kapitals, die Art, die Anzahl und der Nennwert der Aktien, die Einberufung, die Bildung, die Arbeitsweise und die Aufgaben des Vorstands sowie der Hauptversammlungen der Aktionäre, die Wirtschaftsprüfer, die Aktionärsrechte, die Jahresabschlüsse und die Gewinnverteilung, die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens, die Höhe des bei der Gründung zu zahlenden und eingezahlten Kapitals, die persönlichen Daten der Gründer und der Gesamtbetrag der für die Gründung der Gesellschaft getätigten Ausgaben.

Sitz: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der in der Satzung genannten Gemeinde, die sich in Griechenland befinden muss. Die AG kann Zweigniederlassungen, Agenturen oder andere Formen der Zweigniederlassung an anderen Orten Griechenlands oder im Ausland errichten.

Dauer: Die Dauer der AG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Aktienkapital: Das Mindestgrundkapital ist in Euro angegeben. Dessen Höhe beträgt 25.000 €. Dessen Einzahlung kann in bar oder als Sacheinlage in Form von Vermögenswerten erfolgen, die in Geldwert ausgedrückt werden können (mit Ausnahme der

¹ Das Gesetz 4548/2018 für die AG sieht eine Sonderregelung für die Umwandlung der bereits ausgegebenen Inhaberaktien einer AG in Namensaktien vor.

Ansprüche aus der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen). Innerhalb der ersten zwei Monate nach Gründung der AG muss die Einzahlung des Aktienkapitals entweder durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (mit Ausnahme derjenigen, die die ordentliche Prüfung der Gesellschaft durchführen) oder durch den Vorstand bestätigt werden.

Aktien: Die Aktien der AG werden zwingend als Namensaktien² ausgegeben. Der Nennwert jeder Aktie darf nicht weniger als vier Cent (0,04 €) und nicht mehr als hundert Euro (100 €) betragen. In der Satzung kann die Möglichkeit der Ausgabe verschiedener Arten von Aktien vorgesehen werden, wie zum Beispiel:

- a) Stammaktien: Die Aktien, die nicht in eine besondere Kategorie fallen. Sie gewähren ihrem Inhaber das Stimmrecht. Die AG muss zwingend mindestens eine Stammaktie haben
- b) Vorzugsaktien: Je nach den Bestimmungen der Satzung können diese Aktien verschiedene Arten von Privilegien vorsehen, wie z.B. die vollständige oder teilweise Entnahme der Dividende vor den Stammaktien, die Möglichkeit, eine Dividende zu erhalten, auch wenn die Dividende nicht bei der konkreten Verwendung ausgeschüttet wurde, oder die Möglichkeit, jedes Jahr eine feste Dividende zu erhalten. Die Vorzugsaktien können mit oder ohne Stimmrecht ausgegeben werden oder es kann vorgesehen werden, dass sie in Stammaktien umgewandelt werden können.
- c) Rückzahlbare Aktien: Die Satzung kann die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von rückzahlbaren Aktien vorsehen. Diese Aktien können auch als Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Der Erwerb erfolgt durch Erklärung der Gesellschaft oder des Gesellschafters gemäß den Bestimmungen der Satzung und ist erst nach Zahlung des Gegenwertes wirksam.
- d) Reservierte Aktien: Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Hauptversammlung der Gesellschaft, je nach den Bestimmungen der Satzung.
- e) Wandelschuldverschreibungen: Auch wenn es sich von Anfang an nicht um Aktien handelt, so sind es Namensschuldverschreibungen (d.h. Teile der Anleiheemission der AG), die unter bestimmten Bedingungen in Aktien umgewandelt werden können.

Im Gegensatz dazu sind die Gründungstitel keine Aktien. Die Gründungsakte sehen das ausschließliche Recht der Gründer vor, Beträge im Austausch für die Maßnahmen, die sie zur Gründung der Gesellschaft ergriffen haben, zu erhalten, und dürfen nicht mehr als 1/10 der Anzahl der Aktien der Gesellschaft betragen. Im Gegensatz dazu sind die Gründungstitel keine Aktien. Die Gründungsakte sehen das ausschließliche Recht der Gründer vor, Beträge im Austausch für die Maßnahmen, die sie zur Gründung der Gesellschaft ergriffen haben, zu erhalten, und dürfen nicht mehr als 1/10 der Anzahl der Aktien der Gesellschaft betragen.

Vorstand / Geschäftsführer: Das Organ der Geschäftsführung und der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft ist grundsätzlich der Vorstand. Die Satzung sollte festlegen, dass die Anzahl der Mitglieder des Vorstands mindestens 3 und höchstens 15 betragen muss, während vorgesehen werden kann, dass bestimmte Aktionäre eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Vorstands direkt bestellen können. Alternativ zum mehrköpfigen Organ des Vorstands kann die Satzung eine Bestimmung für ein einköpfiges Verwaltungs- und Leitungsorgan, den Direktor-Manager, vorsehen. Der

² Das neue Gesetz sieht für die AG eine Sonderregelung für die Umwandlung der bereits ausgegebenen Inhaberaktien einer AG in Namensaktien vor.

Direktor-Manager ist immer eine natürliche Person und wird von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsorgans wird in der Satzung festgelegt und darf nicht mehr als 6 Jahre betragen.

Hauptversammlung: Die Hauptversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft und ist das einzig zuständige Organ für die Beschlussfassung betreffend Satzungsänderungen, die Wahl der Mitglieder des Vorstands/Manager und der Abschlussprüfer, die Genehmigung der Gesamtleitung und die Entlastung der Abschlussprüfer, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Gewinnverteilung, die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands/Manager, die Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Rekonstitution, Verlängerung der Dauer oder Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren, die Erhöhung oder Neuausrichtung des Kapitals (falls die Satzung die Zuständigkeit hierfür nicht dem Vorstand übertragen hat).

Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen, um über die Billigung des Jahresabschlusses und die Wahl der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der AG haftet die Gesellschaft selbst für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Kapital. Die geschäftsführenden Personen der AG (gesetzliche Vertreter, Präsidenten, geschäftsführende Vorstandsmitglieder, Verantwortliche für die Verwaltung, Liquidatoren) und ihre Aktionäre haften jedoch unter Umständen mit einem Beteiligungsanteil von mindestens 10% gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerpflichten, während die geschäftsführenden Personen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der zum Zeitpunkt der Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große AGs werden zwingend regelmäßig auf ihre Jahresabschlüsse überprüft, während kleinere AGs auf freiwilliger Basis, wenn dies in der Satzung vorgesehen oder von der Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen wird, überprüft werden, nach Maßgabe von Art. 2 Abs. A, Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

B) Unternehmergesellschaft (UG)

Gründer - Gesellschafter: Die UG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, falls alle Gesellschaftsanteile von einer Person gehalten werden.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Unternehmergesellschaft“ oder „UG“ enthalten. Ist die Gesellschaft eine Ein-Personen-Gesellschaft, muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Unternehmergesellschaft“ oder „Ein-Personen-UG“ enthalten.

Satzungsform: Die UG wird durch eine privatschriftliche Urkunde gegründet, die die Satzung enthält, während im Falle von Sacheinlagen die notarielle Form zwingend erforderlich ist. In die Satzung der Gesellschaft sind mindestens folgende Bestimmungen aufzunehmen: Vor- und Nachname, Wohnanschrift und etwaige E-Mail-Adressen der Gesellschafter, der Firmennamen, der Sitz, der Zweck, die Form der Gesellschaft als Unternehmersgesellschaft, die Einlagen der Gesellschafter nach Kategorien und deren Wert, das Stammkapital der Gesellschaft, die Gesamtzahl der Gesellschaftsanteile, die ursprüngliche Anzahl der Anteile jedes Gesellschafters und die Art ihrer Einlage, die diese Anteile darstellen, die Form der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie ihre Dauer.

Sitz: Die UG kann ihren satzungsmäßigen Sitz in Griechenland haben und ihren tatsächlichen Sitz im Ausland, während sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen EU-Staat verlegen kann, sofern das Gesellschaftsrecht dieses Staates eine entsprechende Gesellschaftsform vorsieht. Darüber hinaus kann sie Zweigniederlassungen, Agenturen oder andere Formen der Zweigniederlassung in Griechenland oder im Ausland errichten.

Dauer: Die Dauer der UG muss bestimmt sein. Falls die Dauer der UG in der Satzung nicht festgelegt wird, beträgt die Dauer 12 Jahre.

Stammkapital: Das Stammkapital der UG kann von den Gesellschaftern frei festgelegt werden, ohne jegliche Einschränkung. Dieses kann zudem null Euro betragen.

Anteile-Einlagen: Die Gesellschaftsanteile stellen die Einlagen der Gesellschafter dar; sie können nicht in Wertpapierform etwa wie die Aktien einer AG ausgegeben werden. Die Einlagen der Gesellschafter können in drei Formen erfolgen:

- a) **Kapital-Einlage:** Es handelt sich um Geld- oder Sachleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können. Die Kapitaleinlagen stellen das Kapital der Gesellschaft dar.
- b) **Nichtkapital-Einlage:** Es handelt sich um Einlagen, die nicht Gegenstand einer Kapitaleinlage sein können, wie z.B. Ansprüche aus der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen; sie haben eine unbefristete oder unbestimmte Dauer.
- c) **Garantie-Einlage:** Sie bestehen aus Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber Dritten für die Schulden der Gesellschaft bis zu dem in der Satzung festgelegten Betrag.

Jeder Gesellschaftsanteil repräsentiert nur eine Art von Einlage. Die Anzahl der Anteile eines jeden Gesellschafters entspricht dem Wert seiner Einlage. Wenn die Gesellschafter den Schwerpunkt auf die Nichtkapital- und Garantieeinlagen legen, hat die Gesellschaft eher einen persönlichen Charakter.

Geschäftsführung: Die UG wird von einem oder mehreren Geschäftsführer geleitet und vertreten. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein, und zwar Gesellschafter, aber auch sonstige Dritte.

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung ist zuständig, über Satzungsänderungen zu entscheiden, die Folgendes umfassen: die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (es sei denn, die Satzung sieht vor, dass bestimmte Änderungen oder Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen allein durch den Geschäftsführer vorgenommen werden können), die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers, die Billigung des Jahresabschlusses, die Gewinnverteilung, die

Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder die Entlastung des Geschäftsführers, den Ausschluss eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verlängerung ihrer Dauer sowie die Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres, zur Billigung des Jahresabschlusses einberufen.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der UG haftet die Gesellschaft selbst für ihre Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem Kapital sowie die Gesellschafter mit Garantieeinlagen.

Darüber hinaus haften die Geschäftsführer der Gesellschaft (Geschäftsführer, Liquidatoren) und ihre Gesellschafter mit einem Beteiligungsprozentsatz von mindestens 10% unter bestimmten Umständen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerschulden, während die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der bei Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große UGs werden zwingend regelmäßig auf ihren Jahresabschluss überprüft, während dies bei kleineren UGs auf freiwilliger Basis erfolgt, sofern dies in der Satzung vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigtem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

C) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründer – Gesellschafter: Die GmbH kann von einer oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, falls alle Gesellschaftsanteile von einer Person gehalten werden. Eine natürliche oder juristische Person kann nicht alleiniger Gesellschafter von mehr als einer GmbH sein; andernfalls ist die Gesellschaft nichtig. Zudem kann eine GmbH nicht eine Ein-Personen-GmbH als einzigen Gesellschafter haben; andernfalls ist die Gesellschaft ebenfalls nichtig.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Limited Liability Company“, „L.L.C.“ ή „LTD“). Ist die Gesellschaft eine Ein-Personen-Gesellschaft, so muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „Ein-Personen-GmbH“ enthalten.

Satzungsform: Die GmbH wird durch notarielle Urkunde gegründet, welche die Satzung enthält, oder durch privatschriftlichen Urkunde, falls die Standard-Satzung ausgewählt wird. In die Satzung der Gesellschaft sind mindestens folgende Bestimmungen aufzunehmen: der Vor- und Nachname, der Name des Vaters, der Beruf, die Wohnanschrift, die E-Mail-Adresse, die Steuernummer und die Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses eines jeden Gesellschafters, der Firmenname, die Form der Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Sitz, der Gesellschaftszweck, die Dauer der Gesellschaft, das Stammkapital der Gesellschaft, die Anzahl der Gesellschaftsanteile, die Gesellschaftsanteile jedes Gesellschafters und die Bestätigung der Gründer über die Einzahlung des Kapitals, den Gegenstand der Sacheinlagen, die Bewertung dieser Einlagen

und den Namen der Einbringenden, den Gesamtwert der Sacheinlagen sowie die Form der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Gesellschaftssitz: Die GmbH hat ihren Sitz in der in der Satzung genannten Gemeinde, die sich in Griechenland befinden muss.

Dauer: Die GmbH wird auf bestimmte Dauer geschlossen.

Stammkapital: Die Höhe des Stammkapitals der GmbH wird, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern festgelegt und setzt sich zusammen sowohl aus Bar-, als auch aus Sacheinlagen, welche jedoch sich in Geldwert ausdrücken lassen müssen.

Anteile-Einlagen: Jeder Gesellschafter beteiligt sich an der Gesellschaft mit einem Anteil, der aus einem oder mehreren Gesellschaftsanteilen besteht, die er besitzt und deren Nominalwert mindestens einen (1) Euro beträgt. Für den Anteil kann eine Bestätigung zum Nachweis über dessen Eigenschaft als Gesellschaftspapier ausgestellt werden; dieses stellt jedoch kein Wertpapier dar. Die Übertragung von Anteilen ist nach den Bestimmungen der Satzung kostenfrei und kann nur auf der Grundlage einer notariellen Urkunde erfolgen.

Geschäftsführer: Soweit nicht anders vereinbart, sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft alle Gesellschafter berufen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft kann jedoch auch einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein, und zwar Gesellschafter oder auch sonstige Dritte.

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung ist zuständig zur Entscheidung über die Änderungen der Satzung, die Ernennung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, die Billigung des Jahresabschlusses und der Gewinnverteilung, die Einreichung einer Klage gegen die Organe der Gesellschaft oder bestimmte Gesellschafter wegen Schadenersatzansprüchen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen bei der Gründung oder dem Betrieb der Gesellschaft ergeben, die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ihre Verschmelzung und Auflösung, die Ernennung und Entlassung von Liquidatoren und ihre Wiederherstellung.

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der GmbH haftet die Gesellschaft selbst für ihre Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem Kapital. Darüber hinaus haften die Geschäftsführer der Gesellschaft und ihre Gesellschafter mit einem Beteiligungsprozentsatz von mindestens 10% unter bestimmten Umständen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerschulden, während die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der bei Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große GmbHs werden zwingend regelmäßig auf ihren Jahresabschluss überprüft, während dies bei kleineren UGs auf freiwilliger Basis erfolgt, sofern dies in der Satzung vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

5.1.3 Personenhandelsgesellschaften

A) Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Gründer – Gesellschafter: Die OHG kann von zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden.

Gesellschaftsvertrag-Form: Die OHG wird durch privatschriftliche Urkunde, die den Gesellschaftsvertrag enthält, gegründet; im Fall einer Sacheinlage, die ein dingliches Recht an einer Immobilie umfasst, ist die Form zwingend notariell. In den Gesellschaftsvertrag sind folgende Bestimmungen zwingend aufzunehmen: der Name und die Wohnanschrift der Gesellschafter, die Firma der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft, die Form der Gesellschaft als OHG, der Gesellschaftszweck und die Namen der Vertreter der Gesellschaft.

Die OHG wird mit Zustimmung aller Gesellschafter beim GEMI angemeldet und erhält mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „General Partnership“ oder „G.P.“).

Sitz: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der im Gesellschaftsvertrag angegebenen Gemeinde in Griechenland.

Dauer: Die Dauer der OHG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Kapital: Die Höhe des Kapitals kann, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern bestimmt werden. Folglich kann das Kapital auch null Euro betragen. Es kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

Anteile-Einlagen: Der Anteil eines jeden Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft entspricht dem Prozentsatz am Kapital, den er repräsentiert. Er kann nicht in Wertpapierform ausgestellt werden. Der Anteil ist grundsätzlich unübertragbar und nicht vererblich, soweit nicht etwas Anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.

Geschäftsführer: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gilt die Einzelgeschäftsführungsbefugnis als gesetzlicher Regelfall, das heißt, dass alle Gesellschafter Geschäftsführer sind und unabhängig von den übrigen Gesellschaftern für die Gesellschaft handeln und diese verpflichten können.

Im Gegensatz dazu kann die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber Dritten durch den Gesellschaftsvertrag nicht wirksam beschränkt werden. Geschäftsführer können nur Gesellschafter, nicht jedoch Dritte sein.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Falle der OHG haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zum einen die Gesellschaft selbst mit ihrem Kapital, zum anderen alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt (und nicht nur bis zum Prozentsatz ihrer Einlage oder bis zu einem bestimmten Betrag) und gesamtschuldnerisch, auch für die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft bestehenden Gesellschaftsschulden.

Wirtschaftsprüfer: OHGs unterliegen zwingend der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses, falls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter aufgrund der Tatsache, dass sie AGs, UGs, GmbHs oder andere mit diesen Gesellschaften vergleichbare Rechtsformen sind³, beschränkt haften, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A, Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015. Alle OHGs können auf freiwilliger Basis eine Überprüfung ihrer Finanzen durchführen lassen.

B) Die Kommanditgesellschaft (KG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Gründer – Gesellschafter: Die KG kann von zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden. Von den Gesellschaftern muss mindestens einer Komplementär sein, welcher unbeschränkt haftet, sowie mindestens ein Kommanditist, welcher beschränkt haftet.

Gesellschaftsvertrag-Form: Die KG wird durch privatschriftliche Urkunde, die den Gesellschaftsvertrag enthält, gegründet; im Fall einer Sacheinlage, die ein dingliches Recht an einer Immobilie enthält, ist die Form zwingend notariell. Im Gesellschaftsvertrag sind folgende Bestimmungen zwingend aufzunehmen: der Name und die Wohnanschrift der Gesellschafter, die Firma der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft, die Form der Gesellschaft als KG, der Gesellschaftszweck und die Namen der Vertreter der Gesellschaft.

Die KG wird mit Zustimmung aller Gesellschafter beim GEMI angemeldet und erhält mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter⁴ oder dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Limited Partnership“ oder „L.P.“) oder entsprechend „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „K.G.a.A.“.

Gesellschaftssitz: Die KG hat ihren Sitz in der im Gesellschaftsvertrag genannten Gemeinde in Griechenland.

Dauer: Die Dauer der KG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Kapital: Die Höhe des Kapitals wird, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern festgelegt. Es kann folglich auch null Euro betragen und aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

Anteile-Einlagen: Der Anteil eines jeden Gesellschafters am Kapital der Gesellschaft entspricht dem Prozentsatz am Kapital, den er repräsentiert; er kann nicht in Wertpapierform ausgestellt werden. Der Anteil ist grundsätzlich unübertragbar und nicht vererblich, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist etwas Anderes bestimmt. Im Falle einer KGaA werden die Gesellschaftsanteile gemäß den Bestimmungen für die AG in Aktien dargestellt.

Geschäftsführer: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gilt die Einzelgeschäftsführungsbefugnis als gesetzlicher Regelfall, das heißt, dass alle Komplementäre Geschäftsführer sind und unabhängig von den übrigen für die Gesellschaft handeln und diese verpflichten können. Im Gegensatz dazu kann die Vertretungsbefugnis der Komplementäre

³ Zum Beispiel: die zyprische LTD.

⁴ Sollte der Name des Kommanditisten verwendet werden, so hat dies dessen unbeschränkte Haftung als Komplementär zur Folge.

gegenüber Dritten durch den Gesellschaftsvertrag nicht wirksam beschränkt werden. Die Kommanditisten sind zur Geschäftsführung nicht befugt. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch einem Kommanditisten die Vertretung der Gesellschaft übertragen werden. Für jede Vertretungstätigkeit seitens eines Kommanditisten haftet dieser wie ein Komplementär, es sei denn, dem Dritten war die Kommanditistenstellung seines Gegenübers im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes bekannt. Im Falle einer KGaA gelten für die Geschäftsführungsakte und die Verantwortlichkeit der Komplementäre als Geschäftsführer die Bestimmungen betreffend die AG entsprechend.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Falle einer KG haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zum einen die Gesellschaft selbst mit ihrem Kapital, zum anderen die Komplementäre mit ihren Privatvermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Wirtschaftsprüfer: KGs unterliegen zwingend der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses, falls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter aufgrund der Tatsache, dass sie AGs, UGs, GmbHs sind oder eine andere mit diesen Gesellschaften vergleichbare Rechtsform aufweisen, beschränkt haften, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A, Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015; mittlere und große KGaA unterliegen der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses. Alle KGs sowie alle kleinere KGaA können auf freiwilliger Basis eine Überprüfung ihrer Finanzen durchführen lassen.

C) Joint Venture

Es handelt sich um die Kooperation von zwei oder mehr (natürlichen oder juristischen) Personen auf wirtschaftlicher Ebene mit vorübergehendem Charakter und für begrenzte Zeit, die aufgrund einer Joint-Venture-Vereinbarung gegründet wird. Das Joint Venture kann je nach Geschäftstätigkeit zwei verschiedene Rechtsformen haben:

A) Echtes Joint Venture: Es wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit behandelt. Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder ist auf eine interne Ebene beschränkt und es werden keine weiteren externen Aktivitäten, außer derjenigen der Mitglieder, ausgeübt.

B) Nicht echtes Joint Venture: Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Personen mit Rechts- und Konkursfähigkeit, wenn er im GEMI eingetragen wird oder nach außen hin tätig wird, indem er Geschäfte mit Dritten vornimmt. Für diese Art von Joint Venture gelten die Bestimmungen für die OHG entsprechend.

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen im Joint-Venture-Vertrag können die zusammengeschlossenen Parteien für die Verbindlichkeiten des Joint Ventures gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch haften.

5.1.4 Gründungsverfahren⁵

Die Gründungsdauer einer Gesellschaft beträgt unter normalen Umständen zwei Werktage. Die Auswahlkriterien für das zuständige OSS durch die Gründer ergeben sich aus der Kombination der zu gründenden Gesellschaft und der zu wählenden Form.

⁵ Geregelt durch das Gesetz 4441/2016 und die Gemeinsame Ministeriale Entscheidung 63577/2018.

Insbesondere:

1. Im Falle der Wahl der Standard-Satzung kann die Gründung einer beliebigen Gesellschaftsform bei jedem OSS erfolgen.
2. Wird die Standard-Satzung nicht gewählt, so wird die Gründung der AG und der GmbH zwingend durch einen Notar OSS vorgenommen, während die Gründung von UG, KG sowie OHG über S-GEMI oder durch einen Notar OSS erfolgen kann.
3. Ist eine notarielle Beurkundung erforderlich (z.B. bei Einbringung von Immobilien), so ist die Gründung durch einen Notar OSS zwingend vorgeschrieben.

5.1.4.1 Gründungsverfahren beim OSS - GEMI und Notar

- a) Einreichung der notwendigen Unterlagen beim OSS.
- b) Das OSS prüft am selben oder darauffolgenden Werktag die eingereichten Unterlagen und trägt, nach einer Vorprüfung, den Firmennamen und das Kennzeichen ein sowie stellt einen Nachweis über die Entrichtung der Gesellschaftsgründungsgebühr aus.
- c) Am selben Tag versendet das OSS eine Mitteilung über die Gründung der Gesellschaft sowie die Daten der Aktionäre an den Sozialversicherungsträger (EFKA),
- d) erstellt eine Datei und ein Register für die Gesellschaft beim GEMI und gewährt der Gesellschaft eine GEMI-Nummer und Passwörter,
- e) gewährt der Gesellschaft einen Aktivierungscode für das Benutzerkonto beim elektronischen Steuerportal (TAXISnet),
- f) meldet die Gesellschaft bei der zuständigen Kammer an,
- g) gibt elektronisch signierte Ablichtungen der Satzung / des Gesellschaftsvertrages und der Gründungsmittlung der Gesellschaft heraus.
- h) Der Sozialversicherungsträger (EFKA) stellt die Versicherungsfähigkeit der Geschäftsführer oder / und der Gesellschaft fest und setzt sie über ihre Verpflichtungen in Kenntnis.

5.1.4.2 Gründungsverfahren beim e-OSS

Diese Möglichkeit besteht nur für Gesellschaften, die die Standard-Satzung wählen und bei denen eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist (z.B. keine Einbringung von Immobilien). In diesem Fall ergreifen etwaige Interessenten folgende Maßnahmen:

- a) Sie erteilen dem System die Erlaubnis, ihre Daten zu erfassen,

- b) reichen die erforderlichen Daten und Unterlagen ein,
- c) signieren elektronisch die Standard-Satzung,
- d) werden an TAXIS weitergeleitet, um die Steuerregisternummer und die GEMI-Nummer einzureichen,
- e) entrichten die Gesellschaftsgründungsgebühr und, falls erforderlich, die Gebühr zugunsten des Wettbewerbsausschusses.

Das e-OSS seinerseits:

- a) prüft die Unterlagen,
- b) schreitet zur Vorprüfung und Eintragung des Firmennamens und des Kennzeichens voran,
- c) gewährt die GEMI-Nummer,
- d) erstellt das Register und die Datei der Gesellschaft beim GEMI,
- e) vollendet die Eintragung in das Steuerregister und die Erteilung der Steuernummer an die Gesellschaft und stellt einen Aktivierungscode für das Benutzerkonto beim elektronischen Steuerportal (TAXISnet) zur Verfügung,
- f) übermittelt dem zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten der Gesellschaft und die Daten ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer, sowie
- g) stellt den Nachweis über die Entrichtung der Gesellschaftsgründungsgebühr aus.

5.2 Übernahme und Verschmelzung / Motive

Die Gesellschaften und Unternehmen sind Wirtschaftsorganisationen, die sich innerhalb des sich im Rahmen des sich ständig ändernden Wirtschafts-, Steuer- und Investitionssystems kontinuierlich weiterentwickeln. Größe und Häufigkeit der Umwandlungen von Gesellschaften und Unternehmen (wenn sie im Rahmen eines gesunden Wettbewerbs erfolgt) sind Anzeichen für ein starkes Unternehmertum. Einige der wichtigsten Arten der Umwandlungen sind die Übernahme und die Verschmelzung.

5.2.1 Übernahmen

Der Begriff der Übernahme bezeichnet den Erwerb der Kontrolle über eine Gesellschaft gegen eine bestimmte Gegenleistung. Die Arten des Erwerbs der Kontrolle über eine Gesellschaft lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

1. Verkauf der Vermögenswerte der Gesellschaft (Asset Deal): Der Verkauf der Gesamtzahl oder bestimmter Teile der Aktiva oder Passiva einer Gesellschaft. Im Falle eines Unternehmens mit verschiedenen Geschäftsfeldern ist dies auch

der Verkauf eines oder mehrerer Geschäftsbereiche, d.h. eigenständiger Geschäftsaktivitäten, die einer eigenständige wirtschaftlichen Verwertung zugänglich sein können.

2. Verkauf von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (Share Deal): Die andere Art der Erlangung der Kontrolle besteht indirekt darin, die Mehrheit der Anteile an einer juristischen Person zu erwerben. Zu beachten ist, dass das Vermögen der zu erwerbenden Gesellschaft nicht in das Vermögen der erwerbenden Gesellschaft eingegliedert wird, sondern weiterhin als eigenständiges Vermögen fortbesteht.

5.2.2 Verschmelzungen

Im Gegensatz zum vorstehenden Fall des Erwerbs einer Gesellschaft, bei der die Gesellschaftsvermögen getrennt voneinander fortbestehen, werden im Falle einer Verschmelzung die Gesellschaftsvermögen ohne anschließende Liquidation vereint. Das Vermögen der zu erwerbenden Gesellschaft wird nicht durch Sonderrechtsnachfolge, sondern durch Quasi-Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übertragen.

Die Arten der Verschmelzung sind die folgenden:

- A) Verschmelzung durch Aufnahme:** Bei dieser Art der Verschmelzung übertragen eine oder mehrere Gesellschaften (die übernommen werden) ihr gesamtes Vermögen (Aktive und Passive) auf eine andere bereits bestehende Gesellschaft (erwerbende Gesellschaft). Die zu übernehmenden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst und ihre Aktionäre erhalten von der übernehmenden Gesellschaft ausgegebene Aktien und eventuell einen bestimmten Betrag zur Verrechnung der ihnen zustehenden Aktien.
- B) Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft:** Bei dieser Art der Verschmelzung übertragen zwei oder mehr Gesellschaften die Gesamtheit ihres Vermögens (Aktiva und Passiva) auf eine Gesellschaft, die gleichzeitig gegründet wird. Die zu fusionierenden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst und ihre Aktionäre erhalten von der neu gegründeten Gesellschaft ausgegebene Aktien und eventuell einen bestimmten Betrag zur Verrechnung der ihnen zustehenden Aktien.
- C) Der Fall der Übernahme, der der Verschmelzung gleichgestellt ist (nur für die AG)⁶:** In diesem Fall übertragen eine oder mehrere AGs (die übernommen werden) ihr gesamtes Vermögen (Aktiva und Passiva) auf eine andere Gesellschaft (die übernimmt) gegen Leistung des Gegenwerts der Rechte der Aktionäre der übernommenen Gesellschaften an Letztere. Bei der in Rede stehenden Übernahme ist es entscheidend, dass die zu erwerbende übertragende Gesellschaft ohne Liquidation aufgelöst wird, d.h. die Rechtspersönlichkeit nicht mehr fortbesteht. Erfolgt keine Auflösung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, handelt es sich nicht um eine der Verschmelzung gleichgestellte Übernahme. Ein weiterer entscheidender Punkt ist, dass die Aktionäre der zu erwerbenden Gesellschaft nicht als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft erhalten, sondern den Gegenwert ihrer Rechte (meist finanzielle Gegenleistung).

⁶ Art. 37 des Gesetzes 4601/2019.

Es ist anzumerken, dass im Einklang mit dem neuen Gesetz 4601/2019 über Gesellschaftsänderungen nunmehr die Verschmelzung von Gesellschaften aller Gesellschaftsformen⁷ gestattet ist. Im Rahmen der früheren Regelung war hingegen nur die Verschmelzung der Gesellschaftsformen der AG, GmbH und UGs – und zwar nur untereinander – erlaubt.

Dabei hat die Quasi-Gesamtrechtsnachfolge, die bei Gesellschaftsumwandlungen vorgesehen ist und insbesondere bei Fusionen von Interesse ist, zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft die zu übernehmenden Gesellschaften in all ihren Rechten und Pflichten ersetzt, während gegebenenfalls anhängige Rechtsverfahren ohne Unterbrechung von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Des Weiteren können sich an einer Gesellschaftsumwandlung auch Gesellschaften beteiligen, die aufgrund des Ablaufs ihrer Bestanddauer aufgelöst wurden, sowie selbst solche Gesellschaften, über die der Konkurs eröffnet wurde. Notwendige Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Umstrukturierungsplan nach der Konkursöffnung rechtskräftig bestätigt wurde oder dass die Forderungen aller Konkursgläubiger beglichen wurden und noch nicht mit der Verteilung des Liquidationserlöses begonnen wurde.

5.2.3 Motive

Die Umwandlung der Gesellschaften führt zu Kostensenkungen und wirtschaftlicher Expansion. Aufgrund der Tatsache der Übertragung und/oder Neubewertung des Vermögens der Unternehmen kann es zu verschiedenen steuerlichen Konsequenzen kommen.

Die Gesetze 1297/1972, 2166/1993 und 4172/2013 sehen eine Reihe von steuerlichen Anreizen für die Fälle von Gesellschaftsfusionen vor, die sich auf Folgendes beziehen: Fragen wie die Besteuerung des Mehrwerts, die Besteuerung der Übertragung von Immobilien, die Übertragung von Schäden, die Befreiung von Steuern, Zöllen, Stempelgebühren und Abgaben zugunsten von Behörden sowie von Beiträgen oder Rechten zugunsten Dritter.

Die Voraussetzungen, unter denen umgewandelte Gesellschaften in den Genuss der Bestimmungen dieser Gesetze kommen, sind im Überblick die folgenden:

1. Das Gesetz 1297/1972 gilt für die Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen der AG, GmbH und UG. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften über folgendes Mindestkapital verfügen: die AG 300.000 €, die GmbH und die UG 146.735 €. Zudem dürfen in den meisten Fällen die Anteile der umgewandelten Gesellschaften bis zu einem Prozentsatz von 75% für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übertragen werden.
2. Das Gesetz 2166/1993 regelt Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen AG, GmbH und UG. Voraussetzung ist, dass das Kapital der neuen Gesellschaft betreffend die AG mindestens 300.000 € und betreffend die GmbH und die

⁷ Art. 2 des Gesetzes 4601/2019.

UG 146.735 € beträgt, sowie dass die umzuwandelnden Gesellschaften Doppelbuchhaltung führen und vor der Umwandlung mindestens eine Bilanz erstellt haben.

3. Das Gesetz 4172/2013 regelt die Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch die Aufnahme einer Gesellschaft oder durch die Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen AG, GmbH und UG. Zu beachten ist, dass es das einzige Gesetz ist, das die Übertragung von Schäden vorsieht. Voraussetzung ist, dass es sich bei den Gesellschaften um AGs, GmbHs oder UGs handelt, dass sie EU-Steuerinländer sind und als gewinnorientierte juristische Personen der Steuerpflicht unterliegen.

5.3 Übernahme und Verschmelzung / Motive

Corporate Governance ist ein System von Grundsätzen und Regeln für die Beziehungen zwischen den Anteilseignern, den Führungskräften und allen, die von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betroffen sind, mit dem Ziel der Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes des Unternehmens und der Wahrung der rechtlichen Interessen aller mit der Gesellschaft verbundenen Personen und insbesondere der Minderheit der Anteilseigner gegenüber der Mehrheit der Anteilseigner. Dieses System bestimmt die Art und Weise, mit der die Unternehmensziele erreicht werden, legt ein System zur Überwachung und Bewertung der Unternehmensgefahren fest, mit dem grundsätzlichen Ziel der Schaffung von Transparenz bezüglich der Maßnahmen der Geschäftsführung und im Allgemeinen der zuverlässigen Organisation, Führung und Arbeitsweise der Gesellschaft.

In Griechenland wird das Corporate-Governance durch das Gesetz 3016/2002 geregelt, das spezielle Fragen der Geschäftsführung und des Betriebs der AG einführt, die ihre Aktien und andere Werte an der Börse einführen wollen oder bereits eingeführt haben. Konkret werden durch das vorgenannte Gesetz folgende Fragen geregelt:

5.3.1 Festlegung der Interessen und Ziele der Mitglieder des Vorstands und der CEOs

Die erste Maßnahme, die das Gesetz bestimmt, ist die Festlegung der Interessen und Ziele der Führungskräfte der Gesellschaft, die auf die kontinuierliche Verfolgung der Förderung des langfristigen wirtschaftlichen Wertes der Gesellschaft und des Schutzes der allgemeinen Gesellschaftsinteressen ausgerichtet sein müssen. Es ist den an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligten Personen untersagt, persönliche Interessen im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft zu verfolgen. Sie haben ihre etwaigen Interessen, die bei Transaktionen der Gesellschaft entstehen können, den anderen Mitgliedern des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen.

5.3.2 Beteiligung von nicht-geschäftsführenden und unabhängigen nicht-geschäftsführenden Mitgliedern am Vorstand

Geschäftsführende Mitglieder sind zunächst die Mitglieder, die sich ausschließlich mit den täglichen Themen der Geschäftsführung beschäftigen, während nicht-geschäftsführende Mitglieder diejenigen sind, die sich mit der Förderung aller Angelegenheiten der Gesellschaft befassen. Folglich legen die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands die Strategie

und Politik der Gesellschaft fest und überwachen insbesondere die geschäftsführenden Mitglieder. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder darf nicht kleiner sein als 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder.

Unter den nicht-geschäftsführenden Mitgliedern müssen mindestens zwei **unabhängige Mitglieder** sein, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden. Die Bestellung unabhängiger Mitglieder ist nicht zwingend erforderlich, wenn Vertreter der Minderheit der Aktionäre ausdrücklich in den Vorstand berufen und als Mitglieder an diesem beteiligt sind. Die unabhängigen nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht mehr als 0,5 % des Aktienkapitals der Gesellschaft halten und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis⁸ zu der Gesellschaft oder zu der Gesellschaft nahe stehenden Personen stehen.

5.3.3 Verpflichtung zur Einhaltung der Geschäftsordnung (GO) und des Dienstes für die interne Rechnungsprüfung (DIR)

Voraussetzung für die Einführung von Aktien und anderen beweglichen Vermögenswerten der Gesellschaft an einer Börse ist das Vorhandensein einer GO zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die GO wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt und beinhaltet:

- a. die Leistungen der Gesellschaft, die Ziele und die Beziehung zur Geschäftsführung der Gesellschaft;
- b. die Zuständigkeiten der geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands;
- c. die Verfahren zur Einstellung der Führungskräfte und die Bewertung ihrer Leistung;
- d. die Verfahren zur Überwachung:
 - die Transaktionen, die von Personen durchgeführt werden, die entweder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder auf anderweitiger Grundlage für die Gesellschaft tätig sind und Zugang zu privilegierten Informationen haben, sowie von Personen mit Führungsaufgaben und solchen mit engen Beziehungen zu diesen, beweglichen Vermögenswerten der Gesellschaft oder verbundenen Gesellschaften.
 - sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten von Personen, die mit Führungsaufgaben in einer Gesellschaft betraut sind sowie die mit der Gesellschaft und ihren Hauptkunden oder Lieferanten zusammenhängen.
- e. Die Verfahren zur öffentlichen Bekanntmachung der Transaktionen von Personen mit Führungsaufgaben in der Gesellschaft und von ihnen nahestehenden Personen sowie aller anderen Personen, für die die Gesellschaft nach geltendem Recht zur Bekanntmachung verpflichtet ist.
- f. Die Regeln betreffend die Transaktionen zwischen verbundenen Gesellschaften, die Überwachung dieser Transaktionen und ihre ordnungsgemäße Mitteilung an die Organe und Anteilseigner der Gesellschaft.

Die interne Rechnungsprüfung der Gesellschaft wird von der Fachabteilung der Gesellschaft, dem DIR, durchgeführt. Die Prüfer sind unabhängig, gehören keinem anderen Organ der Gesellschaft an und werden von einem bis drei nicht-

⁸ Eine Abhängigkeit besteht, wenn ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft: a) eine geschäftliche oder sonstige berufliche Beziehung zur Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen unterhält und diese Beziehung die Geschäftstätigkeit beeinflusst, insbesondere wenn das Mitglied ein bedeutender Lieferant oder Kunde ist; b) Präsident des Vorstands, CEO der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ist oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis oder ein bezahltes Auftragsverhältnis unterhält; c) bis zum zweiten Grad ein Verwandter oder Ehemann/-frau eines leitenden Mitglieds des Vorstands oder CEO oder Anteilseigners ist, der die Mehrheit des Aktienkapitals der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens hält.

geschäftsführenden Mitgliedern des Vorstands überwacht. Sie werden vom Vorstand der Gesellschaft ernannt und sind vollzeitbeschäftigt. Zwecks die Durchführung der Prüfung, müssen die Prüfer Zugang zu sämtlichen Datenbeständen der Gesellschaft haben.

5.3.4 Verpflichtungen aus der Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinzahlungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Bareinzahlung muss der Vorstand der Hauptversammlung Folgendes vorlegen:

- Einen Bericht einschließlich der allgemeinen Ausrichtung des Investitionsplanes der Gesellschaft;
- einen Zeitplan für seine Umsetzung; und
- einen Bericht über die Verwendung des Kapitals, das bei der vorangegangenen Kapitalerhöhung aufgenommen wurde, falls seit dieser Erhöhung weniger als drei Jahre vergangen sind.

Abweichungen in der Verwendung des aufgenommenen Kapitals sind nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder zulässig. Die Entscheidung wird der Athener Börse, der griechischen Kapitalmarktkommission und dem Entwicklungsministerium mitgeteilt. Ziel dieser Bestimmung ist es, zu vermeiden, dass das gewonnene Kapital für nicht sachdienliche Zwecke verwendet wird.

5.4 Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen der Corporate Governance

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem vorstehenden Gesetz kann die Griechische Kapitalmarktkommission die Mitglieder des Vorstands oder jede andere Person (Mitglied oder nicht), der die entsprechenden Verpflichtungen anvertraut wurden, abmahnen oder mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 € bis 1.000.000.000 € belegen. Bei der Verhängung der Geldstrafe werden die Schwere des Verstoßes, ihre Folgen für das reibungslose Funktionieren des Marktes, die Gefahr eines Schadens, welcher den Interessen der Anleger droht, sowie andere Kriterien berücksichtigt.

Schließlich ist zu beachten, dass der Verband Griechischer Unternehmer, basierend auf den Bestimmungen des Gesetzes 3016/2002, seit 2011 den Corporate-Governance-Kodex ausgearbeitet hat, der freiwillig von vorgenannten AGs umgesetzt werden kann, mit dem Ziel der Festlegung der Best Practice der Unternehmensführung für die griechischen Gesellschaften.

5.5 Start-ups: Das aufkeimende Unternehmertum in Griechenland

Die „Start-ups“ (bzw. jungen Unternehmen) stellen die neue Form des Unternehmertums des letzten Jahrzehnts dar und haben erhebliche Änderungen der Unternehmenslandschaft bewirkt, nachdem sie sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene eine ständig zunehmende Zahl von Investoren anziehen. Das Kernstück eines Start-up-Unternehmens sind dabei stets innovative Ideen in Verbindung mit einem richtungsweisenden und nachhaltigen Business Plan, sodass beeindruckende Wachstumsraten im Verhältnis zu den beschäftigten Arbeitskräften ermöglicht werden, während auch eine direkte Wechselwirkung mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit besteht.

In Griechenland verzeichnen vor allem die Start-up-Unternehmen der Technologie-Branche eine wahre Blüte, während auch besonders günstige Voraussetzungen im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie auf dem Tourismussektor geschaffen werden. Aufgrund des Fehlens eines gesonderten institutionellen Rahmens für die Gründung und den Betrieb von Start-ups gelangen diesbezüglich allerdings die Bestimmungen und Verfahren des Gesellschaftsrechts in Entsprechung zu der jeweils gewählten Gesellschaftsform zur Anwendung (zumeist wird dabei die Gesellschaftsform der UG gewählt, da diese größere Flexibilität bietet).

5.5.1 Finanzierung von Start-ups

Eine der größten Herausforderungen, vor denen ein Start-up-Unternehmen steht, ist die Finanzierungsbeschaffung zur Umsetzung seines Business Plans. Neben den klassischen Finanzierungsquellen, d.h. der Finanzierung aus Eigenkapital oder durch Bankdarlehen, bedient man sich neuer Alternativen, wie beispielsweise des „Crowdfunding“ (dt. etwa „Schwarm- bzw. Gruppenfinanzierung“ oder „Mikrofinanzierung per Internet“), des Anlagekapitals, der „Unternehmensengel“ (Business Angels), d.h. privater Anleger, die ihr Eigenkapital in ein Unternehmen investieren und als Gegenleistung Unternehmensanteile bzw. –Aktien erhalten, sowie auch der Venture Capitals („Beteiligungskapital“ bzw. „Innovatives Kapital“ bzw. „Wagniskapital“), die die beliebteste Finanzierungsquelle darstellen.

Konkret handelt es sich bei den Venture Capitals (VC) um organisierte Fonds von Anlegern, die hochriskante Investitionen bei neuen Start-ups – insbesondere im Bereich der Technologie – tätigen. Nach griechischem Recht stellen die VC dabei im Wesentlichen das Kapital einer Aktiengesellschaft dar, die zu dem ausschließlichen Zweck der Durchführung einer konkreten Investitionstätigkeit gegründet wird und als Wagniskapitalgesellschaft (griechisch. EKES – Kapitalgesellschaft für Unternehmensbeteiligungen) betrieben wird, die verpflichtet ist, ihr Gründung der Wertpapieraufsichtsbehörde bekannt zu geben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Risikokapitalgeber zwar vergleichsweise bedeutend höhere Beträge investieren als die BA, wobei die EA jedoch in eine Idee investieren, während die VCs ihre Investition erst vornehmen, nachdem das betreffende Unternehmen seine ersten Schritte gemacht hat und bestimmte Ergebnisse und Fortschritte aufweisen kann.

Zur Durchführung der Finanzierung von Start-ups durch VC wird zwischen der Gesellschaft, den Gründern und den Anlegern in der Regel zuerst eine Vereinbarung über die Beteiligungsrechte nach dem Vorbild des „Simple Agreement for Future Equity - “SAFE” (einfache Vereinbarung über künftige Eigenmittel) unterzeichnet, das dem Anleger nach Gewährung eines konkreten Investitionsbetrags bei Unterzeichnung des Abkommens das Recht auf den künftigen Erwerb von Anteilen bzw. Aktien an der Gesellschaft gewährt, sobald ein bestimmtes Investitionsereignis eintritt.

Die Aktien des Start-up-Unternehmens werden bei der Unterzeichnung des SAFE (im Gegensatz zu dem traditionellen Übertragungsverfahren für Aktien) nicht bewertet, sondern der Anleger und die Gesellschaft handeln jeweils das Verfahren und die Bedingungen aus, auf deren Grundlage die Aktien künftig übertragen bzw. ausgegeben werden sollen, wobei die Bewertung erst zu dem betreffenden Zeitpunkt erfolgt. Diese Bestimmungen schließen zumeist eine Höchstgrenze für die Wertermittlung der Gesellschaft („Valuation Cap“) ein und/oder eine Ermäßigung bei der Bewertung zu dem Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Investitionsereignisses. Auf diese Art und Weise profitiert der Anleger von einer möglichen



Aufwärtsentwicklung des Unternehmens ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des SAFE (sowie der Gewährung der Finanzierung) und des Eintritts des Investitionsereignisses.

Wenngleich es sich dabei um einen scheinbar einfachen Mechanismus handelt, ist die Anwendung des SAFE bei griechischen Gesellschaften mit Schwierigkeiten verbunden, die sowohl auf die Unterschiede zwischen den griechischen Rechtsvorschriften und ausländischen Rechtsordnungen zurückzuführen sind, als auch auf die verwendete Terminologie und die Sonderverfahren, die im Rahmen des griechischen Gesellschaftsrecht für die Aufnahme und Beteiligung von Anlegern an Gesellschaften vorgesehen sind, sowie auch auf die Ausgabe von Vorzugsaktien usw. Infolgedessen wird die Harmonisierung bzw. Angleichung des SAFE an griechische Standards, die Hinzufügung von Aufnahmeverfahren für Investoren, die mit dem griechischen Gesellschaftsrecht vereinbar sind, sowie auch die Festlegung konkreter Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien für notwendig erachtet, um beide Seiten abzusichern und die Umsetzung von Investitionen zu erleichtern.

6. Handel und Vertrieb

Gregory Pelecanos
Rechtsanwalt
BALLAS, PELECANOS & ASSOCIATES
L.P.C.
10 Solonos Straße
106 73
Athen
Tel: +30 210 36 25 943
Fax: +30 210 36 47 925
E-Mail: central@balpel.gr
Internet: www.ballas-pelecanos.com

6.1 Handelsvertreterverträge

6.1.1 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Präsidialdekrets 219/1991 (in Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG, im Folgenden das P.D.) regeln in der geltenden Fassung die Beziehungen zwischen Handelsvertretern und ihren Auftraggebern.

Gemäß Artikel 1 (2) P.D. ist Handelsvertreter, wer für eine andere Person (im Folgenden auch „Vertretener“ genannt) ständig damit betraut ist, den Verkauf oder Kauf von Waren/Dienstleistungen zu vermitteln oder diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.

Folgende Personen können nicht Handelsvertreter sein:

- Personen, welche in ihrer Organeigenschaft die Befugnis haben, eine Gesellschaft oder einen Personenverband zu binden
- Der Gesellschafter, welche die rechtliche Befugnis hat, die anderen Gesellschafter zu binden
- Die gerichtlich bestimmten Verwalter, die Liquidatoren oder die Insolvenzverwalter

Das P.D. findet keine Anwendung auf Handelsvertreter, deren Tätigkeit unbezahlt ist, sowie auf Handelsvertreter, die an Rohstoffbörsen oder in Rohstoffmärkten tätig sind.

6.1.2 Voraussetzungen und Dauer

Handelsvertreter kann jede natürliche oder juristische Person sein. Gemäß Gesetz 3557/2007 können die Vertreterverträge sowohl in Schriftform als auch mündlich abgeschlossen werden. Nach dem Obersten Griechischen Gerichtshof, dem Areopag waren mündlich abgeschlossene Handelsvertreterverträge auch bereits vor 2007 gültig und unterlagen der Anwendung des P.D. Die Handelsvertreter sind mittlerweile verpflichtet, sich bei den entsprechenden Finanzbehörden und Handelskammern sowie der Handelsabteilung der anderen Handelskammern und dem Steuern- und Versicherungsträger („OAEE“) zu registrieren (Änderungsgesetz de P.D. 4441/2016)

Handelsvertreterverträge können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Vertragsdauer ist Gegenstand der Vereinbarungen der Vertragsparteien. Artikel 8 (2) des P.D. bestimmt, dass „ein auf bestimmte Zeit

abgeschlossener Vertrag, welchen die Parteien nach Beendigung weiter fortführen in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird.“ Der Areopag hat entschieden, dass Handelsvertreterverträge, die als mehrere aufeinanderfolgende befristete Verträge abgeschlossen werden als unbefristete Verträge gelten, sofern der Inhalt und die wesentlichen Bestimmungen ähnlich/identisch sind und keine Vertragsverhandlungen stattgefunden haben.

6.1.3 Exklusivität

Unter Beachtung des Wettbewerbsrechts kann dem Handelsvertreter ein Exklusivitätsrecht eingeräumt werden oder nicht.

6.1.4 Wettbewerbsverbot

Artikel 10 des P.D. bestimmt, dass für den Fall, dass ein Wettbewerbsverbot für den Handelsvertreter nach Ablauf des Vertragsverhältnisses vereinbart wurde, dieses gültig ist, wenn:

- es schriftlich vereinbart wurde und
- das geografische Vertretungsgebiet oder die Gesamtheit der Kunden und das geografische Vertretungsgebiet sowie die Waren, für welche er die Vertretung hatte, betreffen.

Das Wettbewerbsverbot gilt maximal für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Vertrages.

6.1.5 Unter-Handelsvertreter

Artikel 1 (3) des P.D. (in seiner durch Gesetz 4441/2016 geänderten Fassung) sieht vor, dass der Handelsvertreter Unterhandelsvertreter haben kann. Will der Auftraggeber diese Möglichkeit auszuschließen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Handelsvertretervertrag.

6.1.6 Auflösung

6.1.6.1 Voraussetzungen

Weder das P.D. noch die Grundzüge des griechischen bürgerlichen Rechts bestimmen eine besondere Form für die Kündigung Handelsvertretervertrags. Trotzdem sollte die Kündigung in Schriftform erklärt werden. Die Grundzüge des griechischen Zivilgesetzbuches sind analog auf die Handelsvertreterträge anwendbar. Daher können die Parteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit die entsprechenden Bedingungen frei vereinbaren, mit Ausnahme derjenigen die das P.D. (in seiner durch das Gesetz 3557/2007 geänderten und geltenden Fassung) zwingend vorsieht.

6.1.6.2 Kündigungsfristen

Gemäß Artikel 8 (3) und (4) des P.D. „kann jede Partei den unbefristeten Handelsvertretervertrag unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen“. Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- 1 Monat, für das 1. Vertragsjahr
- 2 Monate, mit Beginn des 2. Vertragsjahrs

- 3 Monate, mit Beginn des 3. Vertragsjahrs
- 4 Monate, mit Beginn des 4. Vertragsjahrs
- 5 Monate, mit Beginn des 5. Vertragsjahrs
- 6 Monate, mit Beginn des 6. Vertragsjahrs und für alle darauf folgende Jahre

Haben die Parteien gemäß Artikel 8 (5) und (6) des P.D. längere Kündigungsfristen als im P.D. vorgesehen vereinbart, „darf die vom Auftraggeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die vom Handelsvertreter einzuhaltende Frist. Sofern die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben, ist die Kündigung nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig“.

Entsprechendes gilt für befristete Verträge, die nach Artikel 8 (2) des P.D. in unbefristete Verträge umgewandelt wurden, weil die Parteien diesen nach Beendigung fortsetzten, mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Dauer der Kündigungsfrist die vorher geltende feste Laufzeit zu berücksichtigen ist. Die Kündigungsfristen gelten analog für die Handelsvertreterverträge, die als mehrere aufeinanderfolgende befristete Verträge abgeschlossen werden und als unbefristete Verträge gelten.

Ein Handelsvertretervertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine der Parteien ihre Pflichten insgesamt oder Teile dieser nicht erfüllt, oder außerordentliche Umstände eintreten.

6.1.6.3 Pflichten des Vertretenen bei Vertragsbeendigung

Dem Handelsvertreter steht gemäß Artikel 9 des P.D. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Ausgleichanspruch zu, sofern er während der Vertragsdauer für den Auftraggeber neue Kunden geworben hat oder die Geschäftsbeziehungen mit den vorhandenen Kunden wesentlich erweitert hat und der Auftraggeber aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht und die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Gemäß Artikel 9 (1)(b) des P.D. darf der Ausgleich einen Betrag nicht überschreiten, der einen jährlichen Ausgleich entspricht, der aus dem Jahresdurchschnitt der Vergütungen, die der Handelsvertreter während der letzten fünf Jahre erhalten hat, errechnet wird; ist der Vertrag vor weniger als fünf Jahren geschlossen worden, wird der Ausgleich nach dem Durchschnittsbetrag des entsprechenden Zeitraums ermittelt.

Der Handelsvertreter verliert gemäß Artikel 9 (2) des P.D. seinen Anspruch auf Ausgleich und Schadensersatz, wenn er nicht dem Auftraggeber innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Vertragsverhältnisses mitteilt, dass er beabsichtigt, seine Ansprüche geltend zu machen.

Der Ausgleichsanspruch entfällt gemäß Artikel 9 (3), wenn:

- der Vertretene den Vertrag wegen Verschuldens des Handelsvertreters, das die Kündigung aus wichtigem Grund zu jeglichem Zeitpunkt rechtfertigen würde, kündigt

- der Handelsvertreter den Vertrag kündigt, es sei denn, dass die Auflösung des Vertrages auf Verschulden des Vertretenen oder auf körperlichen Schwächen oder Krankheit des Handelsvertreters beruht, die es ihm nicht ohne weiteres erlauben, seine Tätigkeit fortzusetzen
- der Handelsvertreter nach Vereinbarung mit dem Vertretenen, seine aus dem Handelsvertretervertrag zustehenden Rechte und Pflichten an eine dritte Person abtritt.

Der Gewährung des Ausgleichs, schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Handelsvertreter aufgrund weiterer durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses bei ihm eingetretenen Schäden nicht aus. Hierunter fallen Ausgaben des Handelsvertreters, die er aufgrund der Beendigung des Vertrags tätigen musste, wie beispielsweise Abfindungszahlungen für das Personal, welches er wegen der Vertragsbeendigung entlassen musste. Liegt eine unerlaubte Handlung vor, kann Schadensersatz sogar für entgangenen Gewinn oder wegen Rufschädigung geltend gemacht werden. Das Recht auf Schadensersatz und auf Abfindung entsteht auch dann, wenn das Vertragsverhältnis durch Tod des Handelsvertreters endet.

Der Handelsvertreter kann vor Ablauf des Vertrages nicht auf seinen Ausgleichsanspruch und auf seinen Schadensersatzanspruch verzichten.

6.2 Vertragshändler

6.2.1 Anwendbares Recht

Bis das Gesetz 3557/2007 verabschiedet wurde, gab es in Griechenland keine Gesetzgebung zum Vertragshändlerrecht. Der Oberste Gerichtshof, der Areopag folgte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs 85/2003 und bestätigte die analoge Anwendung der Bestimmungen des P.D. auf Handelsbeziehungen, die in Struktur und Wesen mit einem Handelsvertretervertrag vergleichbar waren.

Nach dem Urteil des Areopags mit Nr. 139/2006 sind Handelsbeziehungen in der Struktur und Tätigkeit gleich einem Handelsvertretervertrag und demnach die Bestimmungen des P.D. analog anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Händler handelt als Teil der Handelsorganisation des Lieferanten, weist eine schwache Position und starke Abhängigkeit vom Lieferanten/Hersteller auf, sowie denselben Integrierungsgrad im Vertriebsnetz wie ein Handelsvertreter
- der Händler trägt zur Erweiterung der Kundschaft des Lieferanten bei, indem er vergleichbare Aufgaben zu denen eines Handelsvertreter erfüllt
- der Händler verpflichtet sich Wettbewerbsmaßnahmen gegenüber dem Lieferanten/Hersteller zu unterlassen
- der Lieferant/Hersteller kennt den Kundenstamm des Händlers, dieser geht nach Ablauf des Vertriebsvertrages auf ihn über

- die wirtschaftliche Tätigkeit und der wirtschaftliche Nutzen des Händlers sind vergleichbar mit denen des Handelsvertreters

Bei den aufgeführten Voraussetzungen handelt es sich allerdings nur um Regelbeispiele, die nicht abschließend sind. Ebenso gelten die Voraussetzungen nicht kumulativ.

Nachdem das P.D durch das Gesetz 3557/2007 geändert wurde, gelten dessen Bestimmungen jetzt auch ausdrücklich für Handelsvertreterverträge, die Dienstleitungen zum Gegenstand haben und Vertragshändlerverträge, bei welchen der Vertragshändler als Teil der Handelsorganisation des Lieferanten tätig ist. Gegenstand weiterer Rechtsprechung war die Prüfung, inwiefern andere Händlervertragsarten vom P.D. erfasst werden.

Der Areopag bestätigte seine bisherige Auffassung (Urteil 15/2016, 16/2016, 1909/2013, 804/2015, 42/2015, 548/2015, 4/2015, 814/2019), dass das P.D. auf Vereinbarungen von Vermittlungen nächsten Schritts (downstream) analog anwendbar ist und zwar unabhängig davon ob diese auf Handelsvertreterbeziehungen oder Weiterverkauf basieren, sofern die umstrittene Vereinbarung nach Ah-hoc Beurteilung die wesentlichen Merkmale eines Handelsvertretervertrags aufweist, die Interessen ähnlich gelagert sind und damit entsprechende Schutzbedürftigkeit besteht.

Diese Voraussetzungen werden als gegeben angesehen, wenn im Falle des Exklusivvertriebs die Kriterien der Entscheidung 139/2006 des Obersten Gerichtshofs vorliegen und in allen anderen Fällen, in denen das nachfolgende (downstream) Unternehmen:

- den Vorgaben des Lieferanten betreffend die Verkaufsförderungstechnik folgt
- die Verpflichtung eingeht Wettbewerbshandlungen gegenüber dem Lieferanten/Hersteller sowohl während der Zusammenarbeit als auch nach Beendigung zu unterlassen
- ihren Kundenstamm dem Lieferanten/Hersteller bekannt gibt
- die Verpflichtung eingeht, Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Darüber hinaus beurteilt der Areopag eine komplexe Handelsbeziehung, bei der sowohl Handelsvertretung als auch Vertrieb vorliegen, diese in ihrer Gesamtheit und prüft, ob die Kriterien des Urteils 139/2006 erfüllt sind.

6.2.2 Voraussetzungen und Dauer

Die Vereinbarung kann schriftlich oder mündlich erfolgen oder kann sich auch - konkludent - aus dem Verhalten der Parteien ergeben. Vertragshändler kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Dauer kann durch die Parteien vereinbart werden. Befristete Verträge, welche die Parteien nach Ablauf weiter fortführen werden in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt. Siehe hierzu Ausführungen zu 6.2.

6.2.3 Exklusivität

Unter dem Vorbehalt der Beachtung der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts kann dem Vertragshändler Exklusivität eingeräumt werden. Exklusivität bzw. das Alleinvertriebsrecht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass vereinbart wird, dass der Lieferant seine Produkte nur an einen Vertragshändler zum Weiterverkauf in einem bestimmten Gebiet verkauft, sog. geographische Exklusivität. Ist der Vertragshändler untrennbarer Teil der Handelsverkaufsorganisation des Lieferanten, mit zum Handelsvertreter vergleichbaren Tätigkeiten, ist das P.D. anwendbar. Eine Wettbewerbsklausel oder Single Branding Klausel sind Umstände, die wenn sie kumulativ mit der geografischen Exklusivität vorliegen, die analoge Anwendung des P.D. deutlich wahrscheinlicher machen.

6.2.4 Wettbewerbsverbot

Wie aufgeführt, gilt eine bestehende Wettbewerbsverbotsklausel als Beweis dafür, dass der Vertragshändler Teil der Handelsverkaufsorganisation des Lieferanten sein kann, wodurch die Wahrscheinlichkeit der analogen Anwendung der Bestimmungen des P.D. zum Handelsvertreterrecht deutlich erhöht wird.

Liegt ein Alleinvertriebshändlervertrag vor, auf welchen das P.D. Anwendung findet, gelten nach Beendigung der Vertragsbeziehung des P.D. die Voraussetzungen und Gültigkeitsbestimmungen der Wettbewerbsklauseln, insbesondere, dass die Bestimmung schriftlich vorliegen, sich auf das geografische Gebiet und die Produkt-/Dienstleistungsarten beziehen muss (Art. 14 (4), G. 3557/2007, Art. 10 P.D. in Umsetzung von Art. 20 der EG 653/86). Unter diesen Voraussetzungen ist die Wettbewerbsklausel maximal für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Vertragshändlervertrags wirksam.

Findet bei nicht-exklusiven Vertriebshändlerverträgen das P.D. analoge Anwendung, ist die Frage ob das Wettbewerbsverbot nach Beendigung denselben Einschränkungen und Voraussetzungen unterliegt, Gegenstand einer Ad-hoc Beurteilung des konkreten Sachverhalts.

6.2.5 Beendigung

6.2.5.1 Voraussetzungen

Ähnlich wie oben unter 6.1.6.1.

6.2.5.2 Kündigungsfristen

Mangels anderweitiger besonderer Regelung, sind Vertragshändlerverträge jederzeit ordentlich kündbar. Einzige Voraussetzung ist die Einhaltung einer „angemessenen“ Kündigungsfrist. Was unter „angemessen“ zu verstehen ist, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab, wie etwa Dauer des Vertragsverhältnisses, die getätigten Investitionen und die entsprechenden Handelsgewohnheiten.

Ist der Vertragshändler „wirtschaftlich abhängig“ vom Lieferanten ohne eine gleichwertige wirtschaftliche Alternative zu haben, kann die plötzliche und unbegründete Kündigung eines langjährigen Vertragshändlervertrags als übermäßiges Ausnutzen der wirtschaftlichen Abhängigkeit eingestuft werden (Art. 18 a, Gesetz 146/14). Der Vertragshändler kann die Aufhebung bzw. Unterlassung der Ausnutzung sowie Schadensersatz geltend machen. Außerdem kann er strafrechtlich gegen den Lieferanten vorgehen.

In den Fällen, in welchen bei Vertragshändlerverträgen das P.D. direkt (wie beim Alleinvertriebshändlervertrag) oder analog angewandt wird (in den Fällen der Rechtsprechung des Areopags) gibt es untergerichtliche Rechtsprechung, nach der die Bestimmungen des P.D. zur Vertragsbeendigung Anwendung finden, insbesondere die Bestimmungen zu den Kündigungsfristen.

Siehe hierzu die Ausführungen zu 6.1.6.2 in Zusammenhang mit den §§ 2,3,5 und 6 des Artikels 8 des PD.

Die griechischen untersten Gerichte haben geurteilt, dass obige Regelungen zwingendes Recht sind.

Ein Vertragshändlervertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine der Parteien ihre Pflichten insgesamt oder Teile dieser nicht erfüllt, oder außerordentliche Umstände eintreten.

6.2.5.3 Pflichten des Lieferanten bei Vertragsbeendigung

Bei rechtmäßiger Kündigung eines Vertragshändlervertrags, auf den das P.D. keine Anwendung findet, hat der Lieferant - unbeschadet anderweitiger vertraglicher Regelungen - keine Ausgleichspflicht mit Ausnahme einer Entschädigung für die Ausgaben, die der Vertragshändler aufgrund der Beendigung des Vertrags hatte inklusive des Warenbestands. In den Fällen, in welchen bei Vertragshändlerverträgen das P.D. direkt (wie beim Alleinvertriebshändlervertrag) oder analog angewandt wird (in den Fällen der Rechtsprechung des Areopags) finden die entsprechenden Bestimmungen des P.D. zum Ausgleich Anwendung.

Siehe hierzu die Ausführungen zu 6.1.5.3

7. Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrechts und das griechische Sozialversicherungssystem

Dr. Dimitrios Kremalis LL.M.
Partner, Kremalis Anwaltssozietät
Mitglied von Ius Laboris
Zugelassen an den Anwaltskammern
Athen und München
Kyrillou Loukareos Street 35,
GR-11475 Athen
Tel: +30 210 6431387
Fax: +30 210 6460313
E-Mail: dkremalis@kremalis.gr
Internet : www.kremalis.gr

7.1 Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrecht

7.1.1 Einführung in das griechische Beschäftigungsrecht

Die griechischen Rechtsvorschriften über das Arbeitsrecht bestehen im Wesentlichen aus der Verfassung, den entsprechenden arbeitsrechtlichen Gesetzen, den Tarifverträgen (CBAs), sowie den Gesellschaftsregeln und Vorschriften z.B. über Disziplinar-, Gesundheits-/Sicherheitsbestimmungen usw.

7.1.2 Rekrutierung (Überprüfungen im Vorfeld der Einstellung und Stellenangebote)

Arbeitgeber können in jedem Stadium des Einstellungsvorgangs Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen, sie müssen bei der Erlangung persönlicher Informationen durch solche Zuverlässigkeitskontrollen aber entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts handeln.

Es besteht kein Erfordernis für den Arbeitgeber zur Vorlage schriftlicher Arbeitsverträge, da der Abschluss eines Arbeitsvertrages auch mündlich erfolgen kann. Dennoch, ist die Schriftform erforderlich, wenn es um die Regelung von Teilzeit-Arbeitsverhältnissen oder Jobrotation, Verlängerung eines befristeten Vertrags, Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung oder die abhängige Arbeit infolge eines Reiseverkehrs für Bürger von Drittländern (Gesetz Nr. 4251/2014) geht.

Auf jeden Fall muss der Arbeitgeber jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung eine schriftliche Erklärung über die Einzelheiten der Beschäftigungsbedingungen vorlegen. Darüber hinaus muss er das Standardformular für die Ankündigung der Einstellung auf elektronischer Weise durch das Informationssystem "ERGANI" bis spätestens den selben Tag der Einstellung und jedenfalls bevor Dienstantritt übermitteln. Neue Arbeitgeber, die zum ersten Mal einstellen, sowie Arbeitgeber, die Niederlassungen mit Neueinstellungen einrichten, können das E3-Formular für die Ankündigung einer Einstellung innerhalb von (3) Arbeitstagen ab der Registrierung an der zuständigen Dienst von e-EFKA (ehemaliges IKA-ETAM) einreichen.

7.1.3 Das Arbeitsverhältnis

Schlüsselindikatoren für den Status als Arbeitnehmer sind die Kontrolle des Arbeitgebers in Bezug auf Ort, Art und Zeit der Arbeitsleistung, die Einhaltung der Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers von dem Arbeitnehmer und seine Integration in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Unabhängige Auftragnehmer sind dagegen diejenigen, die als selbständig gelten. Sie sind vom Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes nicht erfasst. Es gibt jedoch spezifische Gesetze, die eine **Vermutung des Arbeitnehmerstatus begründen, wenn der Einzelne seine Dienste auf ständiger Basis für 9 aufeinanderfolgende Monate für denselben Arbeitgeber erbringt.**

Es gibt zwei Arten von Arbeitsverträgen: **unbefristete und befristete Verträge**, jeweils möglich für Voll- oder Teilzeitarbeit.

Die **unbefristete Beschäftigung** besteht, wenn seine Dauer nicht durch den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Vertrag definiert ist.

Die **befristete Beschäftigung** muss durch die Art und den Zweck der Beschäftigung oder die betrieblichen Bedürfnisse der Organisation gerechtfertigt sein. Jede Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erfolgen und Gründe enthalten, die die Verlängerung rechtfertigen.

Ein befristeter Arbeitsvertrag wandelt sich in einen unbefristeten Vertrag um, wenn:

- er durch die Art und den Zweck der Beschäftigung oder die betrieblichen organisatorischen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt werden kann
- der Arbeitnehmer seit drei Jahren oder länger auf der Grundlage mehrerer aufeinanderfolgender befristeter Verträge beschäftigt ist. Als aufeinanderfolgend werden solche Verträge betrachtet, zwischen denen weniger als 45 Tage verstrichen sind.

Eine **Teilzeitbeschäftigung** kann befristet oder unbefristet sein und bedarf der Schriftform und eine elektronische Übermittlung über das ERGANI System zur Arbeitsaufsichtsbehörde, wie weiter oben erwähnt. Im Falle der Nichteinhaltung der dargelegten Voraussetzungen, kann die Teilzeitbeschäftigung zum Vollzeitverhältnis umgewandelt werden.

Zeitarbeitsvertrag: Der Arbeitnehmer ist zwei Arbeitgebern zugeordnet, dem direkten und dem indirekten, hat aber als Vertragspartner nur den direkten Arbeitgeber, nämlich die Zeitarbeitsagentur, die den Arbeitnehmer überlässt ("leiht") um ihn dem indirekten Arbeitgeber, mit dem er zuvor einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, für einen bestimmten Zeitraum, der 36 Monate nicht überschreiten darf, zu übermitteln.

Jobrotation ist definiert als flexible Arbeitsweise und besteht in der Beschäftigung von weniger Tagen pro Woche oder weniger Wochen pro Monat oder wenigen Monaten pro Jahr oder sogar eine Kombination all dieser mit vollen täglichen Arbeitsstunden. Dieses Arbeitsverhältnis kann entweder zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer vereinbart werden oder einseitig vom Arbeitgeber nach Konsultationen mit Arbeitnehmervertreter, und wenn sie nicht existieren, mit den

allen Arbeitnehmern, für maximal neun (9) Monate im selben Kalenderjahr auferlegt werden, wenn seine Tätigkeit eingeschränkt ist und es wird der Arbeitsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

7.1.4 Beschäftigungsbedingungen

Die Beschäftigung kann einer Probezeit unterliegen. Nur das erste Jahr der Beschäftigung kann per Gesetz als Probezeit betrachtet werden. Während dieser Zeit haben die Mitarbeiter keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfindung.

Die Vergütung besteht aus dem Grundgehalt und dem Lohnzubehör, wie Zulagen, Leistungen, Boni usw. Das Mindestgrundgehalt ist entweder gesetzlich oder unter den Voraussetzungen des Tarifvertrages festgelegt. Die Arbeitgeber können über Art und Umfang der angebotenen Prämien frei entscheiden. Hat der Arbeitgeber sich jedoch nicht das Recht vorbehalten diese Prämien zu widerrufen, gelten sie als Gehalt. **Zulagen**, die einen Austausch für die Beschäftigung darstellen, sind **Teil der Vergütung**, z.B. die Familienzulage.

Darüber hinaus hat ein Arbeitnehmer für den Fall, dass er an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag arbeitet, Anspruch auf eine Lohnprämie in Höhe von 75%. Arbeitet er an einem Samstag, so hat er Anspruch auf einen Zuschlag von 30% seines täglichen Lohns. Schließlich arbeitet er während der Nacht (22.00 – 06:00), so hat er Anspruch auf einen Zuschlag von 25% seines täglichen Lohns.

7.1.5 Urlaub

Mitarbeiter, die in einer fünf- oder sechstage Woche arbeiten, nach ununterbrochener Beschäftigung für mindestens zwölf Monaten haben Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, bis zu 20 (bei 5-Tage-Woche) oder bis zu 24 (bei 6-Tage-Woche) Arbeitstage betragen kann. Dieser Urlaub verlängert sich um einen Arbeitstag für jedes Beschäftigungsjahr zusätzlich zur Grundzeit von bis zu 26 Arbeitstagen für Arbeitnehmer mit einem Sechs-Tage-Arbeitssystem und für Arbeitnehmer mit einem Fünf-Tage-Arbeitssystem bis zu 22 Arbeitstagen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet diesen Urlaub vor dem Ende eines jeden Jahres zu gewähren, ansonsten unterliegt er Sanktionen.

Angestellte können ihrer Arbeit aufgrund von Krankheit (**Krankheitsurlaub/Krankengeld**) vorübergehend fernbleiben, ohne dass dies einen Grund für die Kündigung ihrer Beschäftigung darstellt.

Es gibt viele Situationen, in denen ein Arbeitnehmer berechtigt ist Urlaub in Anspruch zu nehmen (z.B. für die Ausbildung von Gewerkschaftern, Mutterschaftsurlaub von 17 Wochen in Griechenland usw.).

7.1.6 Arbeitszeit

Die gesetzliche Arbeitszeit in Griechenland beträgt 40 Stunden in der Woche. Arbeitszeiten von mehr als 45 Stunden pro Woche werden als Überstunden behandelt. Anerkannt sind zwei Arten von Überstunden: *Überarbeiten und Überstunden*.

Überarbeiten liegt vor bei einer Arbeitszeit zwischen der 41. und der 45. Stunde und sollte mit einer Prämie in Höhe von 20 % auf den Stundenlohn abgegolten werden. Überstunden, also Arbeit, die die maximale Tagesgrenze von 9 Stunden und von 45 oder 48 Stunden pro Woche überschreitet, ist nur bei Vorliegen bestimmter Gründe zulässig.

Die Durchführung von Überstunden und Überarbeiten, sollte der Arbeitgeber, bevor diese zustanden kommen, der Arbeitsaufsichtsbehörde elektronisch anhand der „ERGANI“ Plattformen benachrichtigen, da andernfalls Strafen verhängt werden können. Soweit die Überstunden rechtmäßig sind, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 40% auf seinen Stundenlohn. Hat der Arbeitgeber das oben angeführte Verfahren nicht eingehalten, so gelten die Überstunden als illegal und der Arbeitgeber hat einen Zuschlag von 80% auf den Stundenlohn zu zahlen.

Gemäß Artikel 59 des Gesetzes 4635/2019 über den Schutz der Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine um 12% erhöhte Vergütung auf die vereinbarte Bezahlung für jede weitere Arbeitsstunde, wenn zusätzliche Beschäftigung über die vereinbarten Arbeit erforderlich ist und bis zur Erreichung des vollen Tagesplans der vergleichbaren Arbeitnehmer im Unternehmen.

7.1.7 Arbeitnehmerbeziehungen

- **Gewerkschaft**

Zwanzig oder mehr Arbeitnehmer, desselben Arbeitgebers/ Sektors/ Berufs, können eine Gewerkschaft gründen, die Tarifverträge auf Unternehmensebene verhandeln kann. Es gibt die Gewerkschaften der ersten Ebene (z.B. Berufsverbände), die sekundären Gewerkschaften (z.B. die Verbände und die Arbeitszentren) und die übergeordneten Gewerkschaften oder andere Konföderationen (z.B. Vereinigungen von Gewerkschaften und Arbeitszentren oder einer Gewerkschaft und eines Arbeitszentrums, z.B. der Allgemeine Arbeiterbund Griechenlands.

- **Betriebsräte**

In Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern können Betriebsräte gebildet werden. Gibt es in einem Unternehmen keine Gewerkschaft, können Betriebsräte bereits gebildet werden, wenn mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Der Betriebsrat hat die Befugnis a. mit dem Arbeitgeber über die Möglichkeit der Verbesserung des Arbeitsumfeldes zu entscheiden, b. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterbreiten, c. über wichtige unternehmerische Entscheidungen informiert zu werden usw. Sofern eine Gewerkschaft nicht existiert, hat der Betriebsrat darüber hinaus die Befugnis am Konsultationsverfahren für Massenentlassungen, ebenso wie an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahren zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, teilzunehmen.

- **Arbeitnehmerausschuss für OHS Angelegenheiten**

In Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sollen Arbeitgeber die Schaffung von Ausschüssen der Arbeitnehmervvertretungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ermöglichen. In Unternehmen mit mehr als 20

Mitarbeitern haben die Arbeitnehmer das Recht Vertreter für OHS Angelegenheiten zu wählen. In Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern haben sie das Recht einen Vertreter für OHS Angelegenheiten zu konsultieren und zu wählen.

- **Tarifverhandlungen**

Die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifparteien können zum Abschluss von Tarifverträgen führen. Es gibt folgende Arten von Tarifverträgen: a. Unternehmenstarifverträge zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaft des Unternehmens. Dieser erfasst alle Mitarbeiter und ist nur für das jeweilige Unternehmen verbindlich. b. Bereichsbezogene Tarifverträge zwischen Gewerkschaften der ersten und zweiten Ebene und der Organisation der Arbeitgeber, die im gleichen Sektor tätig sind. c. Nationale oder regionale Tarifvereinbarungen desselben Berufes, die zwischen Gewerkschaften der ersten oder zweiten Ebene des gleichen Berufs und der Arbeitgeberorganisation eines breiteren oder panhellenischen/ regionalen Spektrums geschlossen wurden. d. Tarifvereinbarungen einer Unternehmensgruppe, die denjenigen des Unternehmens ähnlich sind, die nur für die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gelten und e. Allgemeine nationale Tarifvereinbarungen die die gesetzlichen Mindestbestimmungen für die Arbeitnehmer im ganzen Land hinsichtlich der nicht gehaltsbezogenen Bedingungen regeln, bindend für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Mitglied der Organisation dritter Ebene sind, die diese abschließt.

Alle Tarifverträge werden für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und können entweder mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit deren Beendigung durch eine Partei oder durch ausdrückliche oder konkludente Aufhebung des Tarifvertrages durch einen neueren Tarifvertrag beendet werden.

7.1.8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- **Kündigung befristeter Arbeitsverträge**

Mit Ablauf der vorgegebenen Vertragslaufzeit erlischt der Vertrag automatisch oder dass es einer vorherigen Kündigung bedarf und ohne dass eine Notwendigkeit für den Arbeitgeber besteht eine Abfindung zu zahlen. Die Parteien haben das Recht den Vertrag vorzeitig zu kündigen (außerordentliche Kündigung), wenn Tatsachen vorliegen, die einen „wesentlichen Grund“ darstellen (z.B. unkonventionelles Verhalten des Arbeitnehmers, höhere Gewalt usw.).

- **Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge**

Die Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit erfordert keinen Rechtfertigungsgrund. Ausgeschlossen sind außergewöhnliche gesetzlich festgelegte Ausnahmen, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraussetzen (z.B. Kündigung des Arbeitsvertrags von Gewerkschaftsvertretern, Schwangeren usw.).

Gesetz 4359/2016, welches die revidierte Europäische Sozialcharta in die griechische Gesetzgebung integriert, führt gewisse Kriterien ein, anhand dessen die Gerichte eine ungerechtfertigte Entlassung untersuchen müssen.

Insbesondere heißt es in Artikel 24 des Gesetzes 4359/2016, dass die Parteien bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses Folgendes anerkennen müssen: (a) das Recht aller Arbeitnehmer, ihr Arbeitsverhältnis ohne einen triftigen, mit ihrer Fähigkeit oder ihr Verhalten oder auf den betrieblichen Anforderungen des Unternehmens, der Niederlassung oder der Dienstleistung

basieren verbundenen Grund, nicht gekündigt zu werden, (b) das Recht der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne angemessenen Grund gekündigt wird, zu einer angemessenen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Entschädigung.

Die Wirksamkeit einer Kündigung setzt die Schriftform, die Zahlung einer Abfindungsgrund eine Eintragung der entlassenen Person in den gezahlten Gehältern von e-EFKA (ehemalig IKA) oder eine Versicherung der entlassenen Person voraus. Im Falle einer rechtswidrigen Kündigung oder einer Kündigung, die gegen den Vertrag verstößt, kann der Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen.

Erfolgt die Kündigung fristlos, d.h. ohne vorherige Ankündigung, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz einer bestimmten Anzahl monatlicher „regelmäßiger“ Zahlungen, die sich nach der Dauer seiner Beschäftigung richten und wenn er 12 Monate beschäftigt ist. Erfolgt die Kündigung des Arbeitnehmers unter **Einhaltung einer Kündigungsfrist** (die ebenfalls von seiner Beschäftigungsdauer abhängig ist - bis zu 4 Monate Kündigungsfrist) beträgt die obligatorische Abfindung die Hälfte des Betrages einer fristlosen Kündigung.

Sowohl im Fall der Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen als auch im Fall des Ablaufs von befristeten Verträgen und für jeden Fall eines freiwilligen Austritts eines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber diese elektronisch über das ERGANI System mit Einreichung der im Ministerialdekret Nr. 29502/85/01-09-2014 (B'2390), geändert durch Nr. 302143 / Δ1.11288 / 2018 und dann mit Nr. 29147 / Δ1.10258 / 2019, vorgesehenen Formulare bekannt geben, bis spätestens vier Arbeitstage von Tag des Austritts des Arbeitnehmers oder der Kündigung des unbefristeten bzw. Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrages.

Im Falle eines freiwilligen Austritts des Arbeitnehmers muss entweder ein elektronisch gescanntes vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unterzeichnetes Formular beigegefügt werden, oder eine außergerichtliche Erklärung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die ihn darüber informiert, dass er freiwillig ausgetreten ist und dieser Austritt an die „ERGANI“ Plattform angekündigt wird.

Beim letztgenannten Fall muss die außergerichtliche Erklärung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer spätestens vier Arbeitstage von Tag des Austritts des Arbeitnehmers zugestellt werden und die Bekanntgabe erfolgt am nächsten Tag nach der Zustellung der außergerichtlichen Mahnung. Wenn der Arbeitgeber die freiwilligen Ruhestandsanzeigepflichten nicht rechtzeitig erfüllt (einschließlich der Vorlage von Begleitdokumenten), gilt der Arbeitsvertrag als durch eine Kündigung mit unverzüglicher Wirkung beendet.

- **Schutz vor Kündigungen (Mutterschaft, Arbeitnehmervertreter, usw.)**

Der Arbeitgeber darf keine Arbeitnehmer entlassen, die unter besonderem Schutz stehen. In diesen Schutzrahmen sind die Arbeitnehmer sowohl während der Schwangerschaft als auch für den Zeitraum von achtzehn (18) Monaten nach der Entbindung oder in ihrer Abwesenheit für einen längeren Zeitraum aufgrund einer Krankheit aufgrund von Schwangerschaft oder Geburt, außer wenn es einen besonderen Rechtfertigungsgrund für die Kündigung gibt, auch Männer im Militärdienst, Mitarbeiter während des Jahresurlaubs, Behinderte die gemäß zwingenden Schutzbestimmungen eingestellt wurden,

Kinderreiche, Soldaten, Nationale Widerstandskämpfer usw. sowie Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft, ohne Entscheidung des zuständigen Ausschusses, eingeschlossen.

Werden diese Mitarbeiter entlassen, so wird ihre Kündigung automatisch unter bestimmten Voraussetzungen als ungültig betrachtet.

7.1.9 Voraussetzungen einer rechtmäßigen Kündigung

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber eine rechtmäßige Kündigung vornehmen, nachdem er den Arbeitnehmer schriftlich über die Kündigung unterrichtet und die zutreffende Abfindung gezahlt hat. In bestimmten Fällen muss der Arbeitgeber jedoch auch andere Umstände berücksichtigen. Bei einer Entlassung aus wirtschaftstechnischen Gründen sollte der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertreter konsultieren um Wege zu finden die drohenden Konsequenzen zu vermeiden oder zu mildern und für die Entlassungen sollte er Arbeitnehmer/innen anhand objektiver Gründe unter Berücksichtigung bestimmter sozialer Kriterien wie das Alter der betroffenen Mitarbeiter, ehelicher und familiärer Status usw. auswählen. Der Arbeitgeber sollte auch in Erwägung ziehen Umschulungsmöglichkeiten anzubieten, während er bei schlechter Leistung eines Angestellten diesen darauf hinweisen und ihm die Möglichkeit geben sollte seine Leistung zu verbessern oder ihm eine andere Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht anbieten soll. In Fällen von Fehlverhalten sollte der Arbeitgeber von dem anwendbaren Disziplinarverfahren usw. Gebrauch machen.

7.1.10 Massenentlassungen

Massenentlassungen werden ausgelöst, wenn ein Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern aus Gründen, die mit dem Arbeitgeber in Zusammenhang stehen, Mitarbeiter entlässt: *a. mehr als 6 Mitarbeiter bei Organisationen oder Betrieben mit 20 -150 Mitarbeitern und b. mehr als 5% des Personals, bis zu max. 30 Mitarbeitern, bei Organisationen und Betrieben mit über 150 Mitarbeitern.*

Sind die Voraussetzungen und die spezifische Vorgehensweise, die gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, sind die **Entlassungen unwirksam** und die Arbeitnehmer können eine Klage gegen den Arbeitgeber einreichen mit der sie die Nichtigerklärung ihrer Kündigung sowie die ausstehenden Lohnzahlungen beantragen.

7.1.11 Kündigungsschutzrechte

Der Arbeitnehmer kann behaupten, dass seine Kündigung unwirksam sei, weil der Arbeitgeber den Kündigungsprozess nicht eingehalten habe oder dass die Kündigung missbräuchlich sei, aufgrund Vorliegens rachsüchtiger oder sonstiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers. In jedem Fall kann der entlassene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in seine Arbeit, Lohnrückstände sowie Schadensersatz geltend machen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers sollten innerhalb von 3 Monaten nach der Kündigung geltend gemacht werden (wenn er/sie die Unwirksamkeit der Kündigung behauptet oder innerhalb von 6 Monaten, wenn er/sie Nachforderungen oder die Zahlung einer Abfindung geltend macht ohne von der Unwirksamkeit der Kündigung auszugehen.)

7.2 Das griechische Sozialversicherungssystem: Allgemeine Bestimmungen, Zahlen & Beschäftigungspolitik

7.2.1 Einführung in das griechische Sozialversicherungssystem

Das griechische Sozialversicherungssystem ist ein ziemlich komplexes Modell sozialen Schutzes, das durch die Anwendung von drei verschiedenen Techniken aufrechterhalten wird: Sozialversicherung für Personen auf dem Arbeitsmarkt, Sozialhilfe für bedürftige nicht versicherte Personen und ein nationales Gesundheitssystem für alle im griechischen Hoheitsgebiet lebenden Personen.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung während die Gesundheits- und Sozialpolitik durch das Ministerium für Gesundheit und Sozialhilfe überwacht wird.

7.2.2 Die 3 Versicherungssäulen

Das Sozialversicherungssystem ist der Grundstein des inländischen Sozialversicherungsmodells. Seine Funktion, die seit den 1950er Jahren entwickelt wurde, zielt darauf ab soziale Risiken von Arbeitern und Arbeitnehmern durch die Bereitstellung von Geldleistungen und Dienstleistungen abzudecken, die Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung oder dem Verlust von Einkommen aus der Beschäftigung betreffen. Das System basiert auf 3 Versicherungssäulen:

Die erste Säule entspricht den öffentlichen Regelungen **der vorgeschriebenen Pflicht- und Zusatzversicherung**, die durch juristische Personen, die der Aufsicht verschiedener Ministerien unterstehen, betreut werden, die zweite Säule betrifft die **berufliche Vorsorge** und die dritte Säule bezieht sich auf die **freiwillige individuelle Privatvorsorge**.

Die Betriebliche Altersversorgung wurde in Griechenland zum ersten Mal im Jahr 2002 eingeführt, bildet die zweite Versicherungssäule, mit dem Ziel, den Schutz der Versicherten zu erweitern und die Angemessenheit der Versicherungsleistungen zu stärken (Gesetz 3029/2002). Darüber hinaus hat der griechische Gesetzgeber mit dem neuen Gesetz 4680/2020 die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Aktivitäten und die Aufsicht über die professionellen Institutionen für betriebliche Altersvorsorge aufgenommen (IORP) in die griechische Gesetzgebung eingegliedert.

7.2.3 Die neuen Haupt- und Ersatzkassen

Zahlreiche Versicherungen waren -bis vor kurzem- abhängig vom Beruf des Versicherten, zuständig für die Vergabe von Renten, was zu einem Entstehen eines komplexen sich häufig überschneidenden rechtlichen Rahmens führte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Hauptversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben ist.

Gemäß dem neuen Gesetz zur Versicherungsreform 4670/2020 wird die bereits existierende juristische Person des öffentlichen Rechts (N.P.D.D.) unter dem Namen "Vereinheitlichter Sozialversicherungsträger" (EFKA)" vom 1.3.2020 zum "

Elektronischer Vereinheitlichter Sozialversicherungsträger", im Folgenden als "e-EFKA" umbenannt. Zum e-EFKA. werden ab 1.3.2020 die Einzelkassen für Zusatzversicherungen und einmalige Leistungen (ETEAEΠ) integriert. Die juristische Person des öffentlichen Rechts (N.P.D.D.) unter dem Namen Einzelkasse für Zusatzversicherungen und einmalige Leistungen (ETEAEΠ) wird ebenfalls abgeschafft und e-EFKA. wird sein quasi universeller Nachfolger. In der e-EFKA. wird die Zusatzversicherungsabteilung und die Abteilung für einmalige Leistungen von ETEAEΠ mit voller finanzieller, buchhalterischer und Immobilienunabhängigkeit integriert. Die e-EFKA. zielt auf den Versicherungsschutz aller versicherungspflichtigen Personen von ETEAEΠ für die Versicherungsrisiken ab, die durch die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, und auf die Gewährung der Leistungen von ETEAEΠ . Alle bestehenden Hauptsozialversicherungsträger, nämlich die Sozialversicherungsanstalt - Einheitliche Versicherungskasse der Arbeitnehmer (IKA-ETAM), die Einheitliche Versicherungskasse von Massenmedienpersonal (ETAP- MME), der Einzelkasse für unabhängige Arbeitnehmer (ETAA), die Organisation für die Versicherung von Freiberuflern (OAEE), die Organisation für Agrarversicherung (OGA), zusätzlich zum Landwirtschaftlichen Hauskonto, dem Maritime Pensionsfonds (NAT), einschließlich der Kasse für Taucher und der Kasse für die Krankheit und Arbeitslosigkeit von Seemännern (KAAN), der Versicherungskasse für Angestellte von Banken und Unternehmen Öffentlichen Dienstes (TAYTEKO) und die Einheitliche Versicherungskasse für Bankmitarbeiter. (ETAT)

Berechtigte zur Pflichtversicherung im vorstehenden Vereinheitlichten Sozialversicherungsträger sind die bei den integrierten Sozialversicherungsträgern bereits versicherten Personen sowie diejenigen die zum ersten Mal (von Beginn der Inbetriebnahme des neuen Vereinheitlichten Sozialversicherungsträgers und darüber hinaus) eine versicherbare Tätigkeit übernehmen oder eine versicherbare fachliche Kompetenz, auf der Grundlage der allgemeinen oder besonderen oder gesetzlichen Bestimmungen der ehemaligen Sozialversicherungsträger, erwerben.

7.2.4 Sozialversicherungsbeiträge

Jeder Mitarbeiter, Rentner und abhängiges Familienmitglied in Griechenland trägt eine einmalige Kennnummer für die Arbeits- und Sozialversicherung mit Namen AMKA.

Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis beteiligen sich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber an der Bezahlung der Versicherungsbeiträge.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes 4670/2020 beträgt die für die Berechnung der **monatlichen Sozialversicherungsbeiträge** maßgebende Höchstgrenze des Erwerbseinkommens (Obergrenze), 6.500 EUR, angepasst von 01.01.2023 bis 31.12.2024 pro Jahr durch eine Akte des Ministers für Arbeit und Sozialversicherung, mit der Änderungsrate des durchschnittlichen jährlichen allgemeinen Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Eine weitere Reduzierung betrifft Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern bei Unternehmen, die an Regierungsprogrammen teilnehmen und Arbeitnehmer unter 25 Jahren anstellen. Bei einem negativen Kurs des oben genannten Prozentsatzes bleibt die Höhe des versicherbaren Einkommens auf dem Niveau des Vorjahres. Ab 01.01.2025 wird das maximal versicherbare Gehalt jährlich um den Indikator für die Gehaltsänderung erhöht. Der Gesamtbeitragsatz der Hauptpension eines versicherten Arbeitnehmers und Arbeitgebers

beträgt 20% auf alle Arten von Arbeitnehmergehältern, mit Ausnahme der Sozialnotfälle wegen Ehe, Geburt, Tod und schwerer Behinderung. Der oben genannte Prozentsatz ist um 6,67% zu Lasten des Versicherten und um 13,33% zu Lasten der Arbeitgeber aufgeteilt, einschließlich ab dem 01.01.2017 des öffentlichen Sektors und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Gemäß Artikel 38 des Gesetzes 4670/2020, wird von 01.06.2016 bis 31.05.2019 die Höhe des monatlichen Beitrags zur Zusatzversicherung in ETEA von allen vor und nach dem 01.01.1993 versicherten Arbeitnehmern mit einer Rate von 3,5% für den Versicherten und mit einer Rate von 3,5% für den Arbeitgeber auf das versicherte Einkommen des Arbeitnehmers berechnet. Gemäß Artikel 38, wird von 01.06.2019 bis zum 31.5.2022 die Höhe des monatlichen Beitrags zu ETEA von allen vor und nach dem 01.01.1993 versicherten Arbeitnehmern mit einer Rate von 3,25% für den Versicherten und mit einer Rate von 3,25% für den Arbeitgeber auf das versicherte Einkommen des Arbeitnehmers berechnet. Nach sechs Jahren kehrt der Prozentsatz des monatlichen Beitrags zur Höhe die am 31.12.2015 zutreffend war.

Eine weitere Änderung des vorherigen Regimes, die noch in Kraft ist betraf die Differenzierung zwischen **Freiberuflern**, die Rechnungen für ihre Leistungen ausstellen und **abhängigen Mitarbeitern** und die jeweilige **Beitragsberechnung**. Die Ausschließlichkeit der Leistungserbringung ist gerechtfertigt, wenn das Einkommen aus der systematischen –und nicht opportunistischen- Ausübung einer beruflichen Tätigkeit resultiert und nur dann wenn die Leistungen nur gegenüber einer oder maximal zwei Personen (natürlich oder juristisch) erbracht werden. Versicherte Arbeitnehmer, die einem oder zwei Arbeitgebern angehören, sind verpflichtet monatlich auf die Abrechnungen ihres abhängigen Arbeitsverhältnisses Bezug zu nehmen.

Der Wortlaut der neuen Vorschrift ist sehr problematisch, da ihm kein sicheres Kriterium entnommen werden kann, das die Unterscheidung zwischen Dauer- und Zeitarbeit gewährleistet. Darüber hinaus schafft er eine Diskrepanz zwischen der Identifizierung des Verhältnisses aus arbeitsrechtlicher Perspektive im Vergleich zu der aus Sicht der Sozialversicherungsbehörden von EFKA, die dafür zuständig sind die Art der Beschäftigung zu „ratifizieren“, um die korrekte Einstufung und Zuordnung der Beiträge zu ermöglichen.

Darüber hinaus, die oben genannte Maßnahme löst eine Zwietracht in der Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus, wenn ein Arbeitgeber sich aus irgendeinem Grund weigern sollte einen Arbeitnehmer im regelmäßigen Analysebericht zu registrieren (z.B. wenn er/sie mit der dauerhaften Natur des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist, oder die Kosten der Sozialversicherungsbeiträge nicht tragen will), so sollte der Arbeitgeber die EFKA benachrichtigen, dessen Behörden zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden.

Nach den neuen Änderungen des Gesetzes 4670/2010 betreffend die Sozialversicherungsbeiträge für Freiberufler und Selbstständige ist die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge vollständig vom monatlichen Einkommen abgekoppelt. Ab 01.01.2020 werden sechs (6) Versicherungskategorien ausgestaltet. Jeder Versicherte wählt jährlich eine Rentenkategorie aus, gemäß welcher er für das nächste Jahr versichert wird. In Anbetracht dieses Systems steigen die monatlichen Beiträge, je nach

Höhe der gewählten Kategorie und dementsprechend ergibt sich eine höhere Rente in der Zukunft. Der Versicherte unterliegt der gleichen Kategorie der Krankenversicherung.

Wenn keine Wahl getroffen wird, unterliegt der Versicherte automatisch der 1. (niedrigsten) Versicherungskategorie.

Schließlich gibt es besondere Bestimmungen für "neue" Versicherten und denjenigen, die nicht mehr als 5 Jahre im Arbeitsmarkt tätig sind, da sie 93 Euro pro Monat als Sozialversicherungsbeiträge zahlen können.

Gleichzeitig betreffend die Sozialversicherungsbeiträge für Gesundheitsleistungen werden ab 01.01.2020 die Krankenversicherungsbeiträge für Freiberufler und Selbstständige in Abhängigkeit von der ausgewählten Versicherungskategorie als fester Betrag festgelegt.

Für die Ausübung des Rechts zur Krankenversicherung (in natura) müssen Arbeitnehmer sowie Freiberufler, im Vorjahr oder in den letzten 12 Monaten eine Mindestanzahl von Arbeitstagen haben, bevor das Risiko der sozialen Sicherheit auftritt. Die hierfür erforderlichen Mindesttage werden (a) für Arbeitnehmer von 75 auf 50 Arbeitstage und (b) für Freiberufler und Selbstständige von 3 auf 2 Monate reduziert. Darüber hinaus wurden in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge für eine einmalige Zulage drei (3) Versicherungskategorien eingeführt, die einem bestimmten Leistungsbetrag entsprechen, der für alle Versicherten (Arbeitnehmer, Freiberufler, Selbstständige) unabhängig von der Versicherung zu zahlen ist. Jede Person, die Anspruch auf einen solchen Versicherungsschutz hat, kann die entsprechende unterliegende Kategorie frei wählen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Versicherte, die mehr als eine berufliche Tätigkeit ausüben, und in mehr als eine Sozialversicherungskasse (z. B. EFKA für Arbeitnehmer und EFKA für Nichtangestellte) versichert sind, Beiträge für eine einzelne berufliche Tätigkeit zahlen müssen, vorausgesetzt, dass ihre Beiträge einen gewissen gesetzlichen Mindestbetrag überschreiten.

7.2.5 Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerb der Rente

Nach den jüngsten sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen ist folgendes zu beachten: die Rentenansprüche bestehen aus zwei Teilen, der **staatlichen Rente** und der **beitragsabhängigen Rente**. Die staatliche Rente besteht aus einem festen Betrag für alle Begünstigten, während die beitragsabhängige Rente auf der Grundlage des **versicherten Gehalts**, den **Versicherungsjahren** und der **Substitutionsprozentsätze für jedes Versicherungsjahr** berechnet wird.

Staatliche Rente: Begünstigte haben einen Anspruch auf volle staatliche Rente, soweit Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger als Begünstigte zur Vollrente anerkannt sind und ihren Wohnsitz seit mindestens 40 Jahren, ab einem Alter von 15 Jahren, in Griechenland haben, sowie seit 20 Jahren Beiträge zahlen.

Abhängig von den anwendbaren Kriterien beträgt die staatliche Rente zwischen **345,60€** und **384€ (volle Rente)**.

Beitragsabhängige Altersrente: Das Renteneintrittsalter variiert je nach Alter des Versicherten in dem der Berechtigte eine vorgegebene Beitragsschwelle erreicht. Für diejenigen, die **vor dem 1.1.1993** versichert wurden, steigt das Alter in dem die volle Rente beansprucht werden kann bis zum Jahr 2022 stückweise zum Alter von 67 Jahren an, wenn sie mindestens 4.500 Beitragstage vorweisen können (mindestens 5.500 Beitragstage für Mütter und Witwer mit einem unterhaltsberechtigten Kind); zum Alter von 62 Jahren bis 2022 für Personen mit mindestens 10.500 Beitragstagen (Anstieg auf 12.000 Tage im Jahr 2022), mindestens 7.500 Tage, wenn ein abhängiges, behindertes Kind, Ehegatte oder Geschwister betreut wird.

Besondere Bedingungen gelten für Arbeitnehmer in schwierigen oder gesundheitsschädlichen Berufen, einschließlich dem Baugewerbe.

Um eine reduzierte Rente zu erhalten (wenn erstmalig versichert vor dem 1.1.1993) sollten die Begünstigten bis zum Jahr 2022 ein Alter von 62 Jahren erreicht haben und mindestens 4.500 Beitragstage vorweisen können, darunter mindestens 100 Tage im Jahr in den letzten 5 Jahren.

Für diejenigen, die **nach dem 1.1.1993** versichert wurden, gelten je nach Versicherungsverlauf unterschiedliche Bestimmungen.

Als Folge der Rentenreform gilt, dass gemäß allgemeinen Bestimmungen und insofern es keine Spezialvorschriften anwendbar sind, Begünstigte zur vollen Altersrente, insbesondere neue Versicherten (Versicherung nach dem 1.1.1993) **sollten 67 Jahre alt sein oder 62 Jahre alt mit 40 Versicherungsjahren. Begünstigte zu einem niedrigeren Ruhegehalt sollten erst 62 Jahre alt sein.**

Eine weitere wichtige Änderung, die das Gesetz 4670/2020 eingeführt hat betrifft die von Rentner die im Falle paralleler Beschäftigung eine um 30% reduzierte Rente bekommen anstatt von 60% gemäß ursprüngliches Gesetz 4387/16 .

Ausnahmen von dieser Reduzierung sind die Landwirte und Rentner in Regierungsbehörden, einschließlich solcher, die in Ministerien und Regierungspositionen arbeitstätig sind.

7.2.6 Erwerbsunfähigkeitsrente

Begünstigte, die einen Anspruch auf Invaliditätsleistungen haben, erhalten 75% der staatlichen Rente im Falle einer Behinderung zwischen 67 und 79,99 %, während diejenigen mit einer Behinderung zwischen 50 und 66,99% Anspruch auf 50% der staatlichen Rente haben.

7.2.7 Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Zuwanderer innerhalb der EU

Im Rahmen der Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme in den EU-Mitgliedsstaaten können nach den EU-Versicherungsvorschriften Wandermitarbeiter, Arbeitnehmer, Selbständige und Familienangehörige, die in den EU-Mitgliedsstaaten oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes EEA (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der

Schweiz versicherungsfähige Arbeit geleistet haben, rentenrechtliche Zeiträume auf ihren Rentenanspruch (für Ruhestand, Invalidität und Hinterbliebene) sowie auf die Berechnung der Höhe der Rente in Griechenland anrechnen.

7.2.8 Die Auswirkungen der Schuldenkrise

Griechenland war das erste der EU-Länder, das von der sogenannten **Staatsschuldenkrise** erfasst wurde. Es wurde argumentiert, dass Sparmaßnahmen und die von der EZB/EU/IWF vorgeschriebenen und von konsekutiven griechischen Regierungen verfolgten deregulierenden, marktfreundlichen politischen Reformen in eine antisoziale Politik einbezogen wurden, die die Krise nicht beeinträchtigt hat.

Darüber hinaus reichen die begrenzten Mittel, die für Sozialleistungen zur Verfügung gestellt werden, für diejenigen, die von ihnen profitieren sollten, nicht aus. Als Richtwert gilt, dass die ärmsten 10% der Bevölkerung 6,6% der Sozialleistungen (ohne Renten) erhalten, während 12,5% an die mittlere Einkommensgruppe und 7,4% an die reichsten 10% der Bevölkerungsgruppe gehen.

Dadurch wird offensichtlich kein Mindestlebensstandard für die Armen und die unterprivilegierten Haushalte sichergestellt, während das zersplitterte und bürokratische Sozialausgabensystem anfällig ist für die Schaffung einer faktischen Diskriminierung der verschiedenen Kategorien der Begünstigten.

7.2.9 Sozialleistungen

Die Sozialleistungen beinhalten soziale Unterstützung eine pauschale Zahlung an arme Haushalte in bergigen und benachteiligten Gebieten, Zulagen für Kinder unter 16 Jahren, die in armen Haushalten leben, Zulagen für Heimkehrer, Flüchtlinge, aus dem Gefängnis entlassene Personen, Drogenabhängige, Alkoholiker, Zulagen für langjährige Arbeitslose im Alter zwischen 45 – 65 Jahren, für Haushalte, die einem Erdbeben/einer Überschwemmung ausgesetzt waren, usw.) und Zulagen wie Familien-, Arbeitslosigkeits-, Krankheits-, Behinderungs-/Invaliditätsleistungen/Zulagen sowie Erziehungszulagen. Die Renten beinhalten Altersrenten und Hinterbliebenenrenten/ -leistungen.

Trotz der begrenzten Verteilung der Sozialleistungen in Griechenland, hat sich die Lage in den letzten Jahren verbessert.

Die Armut wurde aufgrund der gesamten Sozialausgaben um 23,5 Prozent verringert, im Vergleich dazu liegt der EU-Durchschnitt bei 27,3 Prozent.

7.2.10 Beschäftigungspolitik und die Funktion des OAED

Die Beschäftigungspolitiken werden überwiegend vom Arbeitsministerium in Koordination mit anderen Ministerien für Bildungsfragen, finanzielle Anreize in Bezug auf Arbeitsplatznachfrage usw. organisiert. Die Organisation für die Beschäftigung des Arbeitspersonals – OAED ist die zuständige Behörde für die technischen Arbeitskräfte und die berufliche Bildung, Weiterbildung, die Vernetzung von Dienstleistungen zur Verknüpfung von Angebot und Nachfrage, die

Bereitstellung von verschiedenen Leistungen, wie z.B. bedingte Subventionen für Arbeitslose und Ergänzung von Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen.

Die von der OAED angebotenen Sozialleistungen scheinen den Rahmen der Sozialversicherungsanstalt zu übersteigen. Dennoch werden sie mit den anderen Sozialversicherungsleistungen in Form von Sachleistungen überprüft, weil sie gemeinsame Merkmale aufweisen. Zu beachten ist, dass das Sozialversicherungsgesetz und das Sozialrecht im Allgemeinen nicht nur aus „regulatorischen“ Regeln bestimmter Rechte und Pflichten bestehen. Sie bestehen auch aus den sogenannten „institutionellen“ Regelungen, die dem Sozialdienst die Lösung sozialer Probleme ohne besondere rechtliche Voraussetzungen anvertraut. Dieser zweite Ansatz spiegelt sich in der Arbeitsvermittlung für anspruchsvolle Tätigkeiten und der beruflichen Beratung wieder, die von den zuständigen OAED Organen zur Verfügung gestellt wird. Arbeitsvermittlungsdienste zielen auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Abschwächung ihrer Risiken ab.

Aus den geltenden Vorschriften ergibt sich ein Dreieck gesetzlicher Verpflichtungen: (1) die Verpflichtung des Einzelnen seine Arbeitslosigkeit der OAED-Zweigniederlassung im Bezirk seines Wohnsitzes mitzuteilen, (2) die Verpflichtung der Arbeitgeber nach registrierten Arbeitslosen zu suchen oder freie Stellen rechtzeitig bekannt zu geben und (3) die Verpflichtung der OAED für die Beschäftigung qualifizierte Personen nach der Reihenfolge ihrer Registrierung vorzuschlagen. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen und zur Ermittlung möglicher Verstöße wurden die Organe der OAED zur Kontrolle der Beschäftigungspolitik an die Arbeitsplätze entsandt. Die finanzielle Hilfe, die Arbeitgebern für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zugutekommt, ist nicht nur in Bezug auf ihre Arbeitsentgelte, sondern auch im Hinblick auf ihre Sozialversicherungskosten von Bedeutung. Arbeitgeber, die aus den Arbeitslosengeldempfängern neue Mitarbeiter einstellen, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu der Gesamtsumme ihrer Beiträge zu der Sozialversicherung der Arbeitnehmer (Gesetz 1892/90).

8. Unternehmensbesteuerung

Daphne Cozonis, Dr. Dimitris Gialouris
Partners
Zepos & Yannopoulos Anwaltskanzlei
Kifissias Avenue 280, GR-15232 Chalandri
Tel: +30 210 6967000
Fax: +30 210 6994635
E-Mail: d.cozonis@zeya.com
E-Mail: d.gialouris@zeya.com
E-Mail: info@zeya.com
Internet: www.zeya.com

8.1 Einkommensteuern

8.1.1 Körperschaftsteuer; steuerliche Bemessungsgrundlage

Unternehmen, die in Griechenland ansässig sind, werden auf ihr weltweites Einkommen besteuert. Unternehmen, die nicht im Inland ansässig sind, werden grundsätzlich nur auf ihr Einkommen aus griechischer Quelle besteuert.

Eine juristische Person oder ein rechtliches Gebilde gilt nach den inländischen Steuervorschriften als steuerlich ansässig, wenn sie/es in Griechenland gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in Griechenland hat oder die tatsächliche Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres von Griechenland aus ausgeübt wurde. Die Vermutung der Ausübung der tatsächlichen Geschäftsführung von Griechenland aus erfolgt auf der Grundlage des faktischen Hintergrundes und der Umstände im Einzelfall unter Berücksichtigung u.a. folgender Orte:

- Ausübung des Tagesgeschäfts;
- strategische Entscheidungsfindung;
- jährliche Hauptversammlungen;
- Buchhaltung;
- Protokolle der Vorstandsratssitzungen;
- Wohnsitz der Vorstands-Mitglieder oder der Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane.

Der Wohnsitz der Mehrheit der Anteilseigner kann unter Umständen in Verbindung mit den oben genannten Faktoren ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Allgemeinen besteht das steuerpflichtige Einkommen juristischer Personen aus der Summe der Betriebseinnahmen, nach Abzug der Betriebsausgaben, der Abschreibungen und der Rückstellungen uneinbringlicher Forderungen. Die Betriebseinnahmen beinhalten auch Erlöse aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen und Liquiditätserlöse. Das Einkommen im vorgenannten Sinne beinhaltet auch kapitalisierte oder ausgeschüttete Gewinne, für die keine Körperschaftsteuer gezahlt wurde.

Schachteldividenden sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie der Dividendenbefreiungsregelung unterliegen. Der Geltungsbereich dieser Regelung umfasst Dividenden, die durch eine in Griechenland ansässige juristische Person oder Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat erworben werden und von qualifizierenden für die

Anwendung der Mutter – Tochter Richtlinie in verschiedenen EU/EWR-Mitgliedstaaten (einschließlich Griechenland) ansässigen Tochtergesellschaften ausgeschüttet werden, an dessen Kapital, Aktien oder Stimmrechten Erstere eine mindestens 10%ige Beteiligung für einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Monaten hält.

Veräußerungsgewinne, die vom 1. Juli 2020 an von in Griechenland juristischen Personen erzielt werden, sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie aus der Übertragung von Anteilen in qualifizierenden Tochtergesellschaften für die Anwendung der der Mutter – Tochter Richtlinie entstehen, an denen die übertragende Gesellschaft eine mindestens 10%ige Beteiligung für einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Monaten hält.

Grundsätzlich sind alle Ausgaben abzugsfähig, sofern sie den geschäftlichen Zwecken des Unternehmens dienen, einer tatsächlichen Transaktion entsprechen und in den Büchern des Unternehmens ordnungsgemäß erfasst sind. Geförderte F&E Aufwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Satz von 130% abzugsfähig.

Darüber hinaus enthält der Einkommensteuerekodex eine beschränkte Aufstellung nichtabzugsfähiger Aufwendungen. Dazu gehören unter anderem Zahlungen an Unternehmen, die in nicht kooperativen oder präferenziellen Steuerjurisdiktionen ansässig sind; Zahlungen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen über 500 Euro, die nicht durch Banken durchgeführt werden; Darlehenszinsen, außer Zinsen auf Bankdarlehen, Interbankkredite oder Anleihen von Gesellschaften, sofern der Zinssatz den von der Bank von Griechenland vorgesehenen statistischen Schwellenwert übersteigt.

Aufwendungen in Bezug auf Teilnahmen, die zu steuerfreien Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen sich ergeben, sind nicht abzugsfähig.

Außerdem, vorbehaltlich eines de minimis Betrages in Höhe von 3 MEUR, sind gemäß der Zinsschrankenregelung, Zinsaufwendungen, die die steuerbaren Zinserträge und sonstigen wirtschaftlich entsprechenden steuerbaren Erträge übersteigen und ansonsten abzugsfähig wären, nur bis zu 30% des EBITDA der Gesellschaft, abzugsfähig. Zinsen, die diese Schwelle überschreiten, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Finanzinstitute vorgesehen im Gesetz, als Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen sind vom Anwendungsbereich der Zinsschrankenregelung ausgenommen.

8.1.2 Fusionen und Übernahmen

Wesentliche Steuerbefreiungen stehen für Unternehmensumstrukturierungen z.B. Fusionen, Abspaltungen und Spaltungen unter Anwendung einer Reihe alternativ verfügbarer Steuerregelungen zur Verfügung.

8.1.3 Nutzung steuerlicher Verlustvorträge

Nach den allgemeinen Regeln werden die steuerlichen Verluste für einen Zeitraum von fünf Jahren vollständig vorgetragen. Eine Nachtragsmöglichkeit besteht nicht. Darüber hinaus erlischt das Recht zum Vortrag steuerlicher Verluste, wenn sich

mittelbar oder unmittelbar die Eigentums- oder Stimmrechte innerhalb eines Steuerjahres um mehr als 33% vom Wert oder der Anzahl her ändern und sich zudem die betrieblichen Tätigkeiten des Unternehmens binnen desselben und/oder nächsten Wirtschaftsjahres seit der Eigentumsänderung um mehr als 50% des Umsatzes ändern. Im Fall einer Fusion können, abhängig von den Vorschriften, die für die Fusion Anwendung finden, Verluste des aufgenommenen Unternehmens untergehen. Verlustvorträge, die von einer Betriebsstätte in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat erwirtschaftet werden, können verrechnet werden.

8.1.4 Körperschaftsteuersatz

Ab dem 01.01.2019, vorwärts beträgt der anwendbare allgemeine Körperschaftsteuersatz 24%.

Für Kreditinstitute beträgt der allgemeine Körperschaftsteuersatz 29%

8.1.5 Körperschaftsteuererklärung und Zeitplan für Steuerzahlungen

Die Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuer endet grundsätzlich am letzten Werktag des sechsten Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres einer juristischen Person.

Mit Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung wird grundsätzlich auch eine Vorauszahlung der Körperschaftsteuerschuld des folgenden Jahres festgesetzt. Diese beträgt 100% der Körperschaftsteuer, abzüglich der in der Steuerklärung ausgewiesenen Steuerabzugsbeträge. Für neue Unternehmen wird die Steuervorauszahlung für die ersten drei Jahre um 50% reduziert.

8.2 MwSt./ Indirekte Steuern

Der Mehrwertsteuerregelsatz beträgt 24% und gilt grundsätzlich für die meisten steuerpflichtigen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen. Für bestimmte Waren und Dienstleistungen, wie z.B. bestimmte Lebensmittel, medizinische Ausstattung, Hotelunterkünfte usw., gilt ein ermäßigter Satz von 13%, während daneben ein stark ermäßigter Satz von 6% für Bücher und Druckerzeugnisse, Arzneimittel und Eintritte ins Theater gilt. Die oben genannten Sätze werden um 30% reduziert, soweit es sich um Warenlieferungen und Dienstleistungen bestimmter Inseln der Ägäis handelt bis zum 31.12.2020. Landwirtschaftliche Güter und Dienstleistungen unterliegen einer besonderen Behandlung.

Unternehmen müssen periodische Mehrwertsteuererklärungen monatlich in elektronischer Form einreichen. Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe betreiben, sind verpflichtet, monatlich zusammenfassende Meldungen und falls angegebene Schwellen übersteigt werden, Intrastat-Meldungen einzureichen, jedoch nur für solche Zeiträume, in denen diese Transaktionen stattfinden.

8.2.1 Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird auf Transaktionen, Unterlagen und Verträge erhoben, die in Griechenland unterzeichnet oder durchgeführt wurden und nicht von den Mehrwertsteuervorschriften erfasst werden. Dazu gehören u.a. auch Mieten, die der

Stempelsteuer in Höhe von 3,6% unterliegen (mit Ausnahme von Geschäftsmietverträgen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn der Eigentümer eine MwSt-registrierte Person ist und für die Anwendung der MwSt. beantragt hat). Darüber hinaus können gewerbliche Kredite und Zinsen einer Stempelsteuer in Höhe von 2,4% unterliegen, allerdings mit Ausnahmen, z.B. für Bankkredite und Anleihen.

8.2.2 Grunderwerbsteuer

Die Übertragung von Immobilien durch Verkauf unterliegt grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung von Neubauten von Bauunternehmern unterliegt ausnahmsweise der Mehrwertsteuer. Die Grunderwerbsteuer wird in Höhe von 3% auf den jeweils höheren Betrag zwischen dem gesetzlichen Wert der Immobilie und dem tatsächlich vereinbarten Übertragungspreis erhoben und vom Käufer getragen. Weiterhin fällt eine zusätzliche kommunale Steuer mit einem Satz von 3% des Betrages der Grunderwerbsteuerschuld an.

8.2.3 Verkaufsteuer auf Börsengeschäfte

Auf den Verkauf von börsennotierten Aktien und OTC-Wertpapierleihgeschäfte findet eine Verkaufsteuer von 0,2% Anwendung.

8.3 Kapitalsteuern

8.3.1 Kapitalakkumulationssteuer

Eine Steuer in Höhe von 1% fällt bei bestimmten Kapitalakkumulationen an – in der Regel bei Kapitalerhöhungen oder Kapitaleinlagen. Die Zeichnung des Anfangskapitals neu gegründeter Unternehmen ist von der Kapitalakkumulationssteuer befreit. Werden diese Transaktionen von einer griechischen Aktiengesellschaft (AE) ausgeführt, so ist zugunsten des griechischen Wettbewerbsausschusses zusätzlich eine spezielle Abgabe in Höhe von 0,1% zu zahlen.

8.3.2 Einheitliche Grundsteuer

Seit dem 1. Januar 2014 werden jährlich natürliche und juristische Personen, die Rechte über griechisches Grundvermögen besitzen, mit der einheitlichen Grundsteuer, welche die Haupt- und Zusatzsteuer umfasst, belastet.

Die Hauptsteuer wird für jede Immobilie gesondert erhoben und auf der Grundlage einer Formel berechnet, die abhängig von der Art des Immobilienvermögens (z.B. Gebäude, Land innerhalb oder außerhalb der Stadtplanung), seines Standortes und anderer Parameter wie Baujahr, Nähe zum Meer, Entwicklungsfähigkeit, im Falle eines Grundstücks dessen Nutzung usw., variiert. Die Berechnung der Hauptsteuer erfolgt, indem die Hauptsteuer mit verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird. Die Hauptsteuer wird auf der Grundlage des steuerlichen Wertes des Gebietes bestimmt, in dem sich die Liegenschaft befindet. Sie beträgt für Gebäude zwischen 2 und 13 Euro pro Quadratmeter, für Grundstücke

innerhalb der Stadtplanung zwischen 0,0037 und 11,25 Euro, wohingegen sich der Betrag der Hauptsteuer für Grundstücke außerhalb der Stadtplanung auf 0,001 Euro pro Quadratmeter beläuft.

Die Zusatzsteuer bezieht sich auf den Gesamtwert des von dem Steuerpflichtigen gehaltenen Grundvermögens. Für juristische Personen beträgt der Regelsatz der Zusatzsteuer 0,55%, wobei Immobilien, die vom Steuerpflichtigen für seine Geschäftstätigkeit eigengenutzt werden, der Zusatzsteuer in Höhe von 0,1% unterliegen.

Es gibt verschiedene Befreiungen und/ oder ermäßigte Steuersätze für die Haupt- und Zusatzsteuer, die für bestimmte Kategorien von Immobilien und/ oder Steuerpflichtigen gelten (z.B. gemeinnützige Einrichtungen, Immobilien-Investmentgesellschaften).

8.3.3 Sondersteuer auf Grundvermögen

Juristische Personen, die griechisches Grundvermögen besitzen, sofern sie nicht die Voraussetzungen einer Freistellung erfüllen, unterliegen jährlich einer Sondersteuer auf Grundvermögen. Diese Sondersteuer wird zu einem Satz von 15% des gesetzlichen Wertes des unbeweglichen Vermögens zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben. Es handelt sich dabei um eine Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung, die darauf abzielt, nicht transparente Strukturen, die im Besitz griechischer Immobilien sind, zu bekämpfen. Folglich gibt es diverse Ausnahmen, u.a. beispielweise für Unternehmen, die in Griechenland höhere betriebliche Erträge als Mieteinnahmen erzielen; börsennotierte Unternehmen; alle Gesellschaften, ausgenommen solcher, die in nicht kooperativen Ländern registriert sind, die ihre Aktionäre bis zur Ebene der Privatpersonen offenlegen, sofern diese Personen im Besitz einer griechischen Steuernummer sind; Gesellschaften, deren Aktionäre börsennotierte Unternehmen sind oder die als institutionelle Anleger anzusehen sind, wie Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Investmentfonds, die der Aufsicht einer Regulierungsbehörde des Landes, in dem sie tätig sind, unterliegen.

8.4 Verrechnungspreise

Steuerpflichtige, die Transaktionen und Unternehmensumstrukturierungen mit verbundenen Unternehmen tätigen, müssen den von der OECD etabliert und ausgelegt Fremdvergleichsgrundsatz berücksichtigen. Darüber hinaus sind Unternehmen und Betriebsstätten, die in Griechenland tätig sind, verpflichtet die konzerninternen Transaktionen bzw. Geschäfte jährlich zu berichten und zu dokumentieren. Steuerpflichtige, bei denen das jährliche Volumen verbundener Transaktionen 100.000 Euro nicht überschreitet, sind jedoch von den Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation befreit. Die Grenze steigt auf 200.000 Euro für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5.000.000 Euro.

Für die Nichtmitteilung, die verspätete oder unzutreffende Meldung verbundener Transaktionen werden unter bestimmten Umständen, ebenso wie für die verspätete Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation an die Betriebsprüfer, Strafen verhängt. Verstöße gegen den Fremdvergleichsgrundsatz führen zu einer Anpassung der steuerpflichtigen Gewinne und der Festsetzung der entsprechenden Körperschaftsteuern und Strafen.

8.5 Doppelbesteuerungsabkommen

Griechenland ist siebenundfünfzig (57) Steuerabkommen, einschließlich von Verträgen mit Deutschland, Österreich und der Schweiz, eingegangen. Grundsätzlich folgt Griechenland im Rahmen seiner Vertragspolitik und deren Auslegung dem OECD-Musterabkommen und dessen Kommentierung.

8.6 Steuervermeidung – Steuerhinterziehung

Griechenland hat weitgehend die entwickelten Grundsätze und die empfohlenen Maßnahmen von dem OECD/G20BEPS Aktionsplan gegen Steuervermeidungspraktiken gebilligt. Im Einzelnen als EU Mitgliedsstaat, hat Griechenland umgesetzt oder kommt direkt danach umzusetzen, das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung einschließlich die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern in der EU. Ausgenommen der schon erwähnten Zinsschrankenregelung, die Hinzurechnungsbesteuerung und die allgemeine Missbrauchsverhinderungsregelung gehören zu diesem Paket.

8.6.1 Hinzurechnungsbesteuerung

Gemäß der Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, müssen die nicht ausgeschütteten Gewinne eines beherrschten ausländischen Unternehmens zu den steuerpflichtigen Gewinnen des Gesellschafters unter folgenden Bedingungen hinzugerechnet werden: (i) der Gesellschafter hält, allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen, eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am Kapital oder am Gewinn oder an den Stimmrechten des ausländischen Unternehmens von über 50%; (ii) die gezahlte Körperschaftsteuer auf CFC-Gewinne unterlegt des Betrages, der zwischen dem gezahlten Körperschaftsteuer und der Körperschaftsteuer, die in Griechenland entstanden würde, sich ergibt. ; und (iii) mehr als 30% des Nettoeinkommens des ausländischen Unternehmens gilt als passives Einkommen (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren, Erträge aus Leasing-, Versicherungs-, Bank-, und sonstigen Finanztätigkeiten, als auch Einkommen von nicht MwSt.-verpflichteten Wiederverkäufern an verbundenen Unternehmen).

Hinzurechnungsregelungen sind nicht anwendbar, solange das abhängige Unternehmen im EWR ansässig und in substantiellen Wirtschaftstätigkeiten engagiert ist.

8.6.2 Allgemeine Missbrauchsverhinderungsregelung

Die allgemeine Missbrauchsverhinderungsregelung, die erstens ab dem 1.1.2014 Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingeführt wurde, ermöglicht es den Steuerbehörden, zum Zwecke der Vermeidung von Steuerhinterziehung und –Umgehung unangemessene Gestaltungen, bei denen der wesentliche Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der Ziel oder Zweck der ansonsten geltenden Steuerbestimmungen zuwiderläuft, bei der Berechnung der Körperschaftsteuerschuld, außer Betracht zu lassen. Bleiben unangemessene Gestaltungen oder eine Abfolge solcher Gestaltungen unberücksichtigt, wird die Steuerschuld anhand der wirtschaftlichen Substanz im Einklang mit nationalem Recht berechnet.

Besondere Missbrauchsverhinderungsregelungen sind sowohl im griechischen Einkommensteuergesetz (z.B. in Bezug auf Umstrukturierungen) als auch in verschiedenen anderen Gesetzesvorschriften enthalten (z.B. die Sondersteuer auf Grundvermögen für Unternehmen, die griechisches Grundvermögen besitzen).

8.6.3 Steuerhinterziehung

Wenn es ein Unternehmen versäumt, die Mehrwertsteuer, die Körperschaftsteuer, die einheitliche Grundsteuer, die Sondersteuer auf Grundvermögen oder einzubehaltenden Steuern zu zahlen, sind Führungskräfte persönlich und gemeinsam (d.h. gemeinsam mit der Gesellschaft) zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet. Die griechischen Behörden können daher Durchsetzungsmaßnahmen zur Erhebung der oben genannten Steuern gegen das Privateigentum des Managementteams der Gesellschaft ergreifen, wenn Letztere die Steuern die einbehalten wurden nicht abführt.

Neben der persönlichen Haftung können Strafen gegen die Führungskräfte eines griechischen Unternehmens für Steuerhinterziehung oder die Nichtzahlung der Steuerschuld erhoben werden, falls bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die natürlichen Personen, die in der Regel haften sind der Geschäftsführer der Gesellschaft und der Präsident des Vorstandes, sowie andere Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren (z.B. Personen, die das Unternehmen mit ihrer Unterschrift binden).

9. Wettbewerbsrecht - Einführung in das Gesetz 3959/2011 in den Schutz des freien Wettbewerbs

Gregory Pelecanos
Rechtsanwalt
BALLAS, PELECANOS &
ASSOCIATES L.P.C.
10 Solonos Straße
106 73
Athen
Tel: +30 210 36 25 943
Fax: +30 210 36 47 925
E-Mail: central@balpel.gr
Internet: www.ballas-pelecanos.com

9.1 Das Recht des freien Wettbewerbs

Die Bestimmungen des griechischen und des europäischen Wettbewerbsrechts gleichen sich. Art. 1 des Ges. 3959/2011 stimmt mit Art. 101 AUEV überein, ebenso wie Art.2 des Ges. 3959/2011 mit Art. 102 AEUV. Die Bewertung von Fusionen gleicht der der Verordnung 139/2004, beinhaltet jedoch unterschiedliche Grenzwerte.

- **Art.1 des Ges.3959/2011 (Art.101 AEUV)**

“Verbotene Absprachen”

1. Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 3 sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in der Republik Griechenland bezwecken oder bewirken, verboten, insbesondere solche:
 - a. die unmittelbar oder mittelbar An- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen festsetzen,
 - b. die die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen einschränken,,
 - c. die Märkte oder Versorgungsquellen aufteilen,
 - d. die zur Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern führen, insbesondere die ungerechtfertigte Verweigerung des Verkaufs, des Kaufs oder sonstigen Handels, wodurch der Wettbewerb beeinträchtigt wird,
 - e. die an den Abschluss von Verträgen die Bedingung knüpfen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach Abs. 1 verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind vorbehaltlich von Abs. 3 nichtig.
3. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter Absatz 1 fallen, sind nicht verboten, sofern sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. zur Verbesserung der Fertigung oder des Vertriebs von Produkten bzw. zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,
 - b. dem Verbraucher zugleich eine angemessene Beteiligung am entstehenden Gewinn gewährleisten,
 - c. den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegen, die für die Verwirklichung ihrer Ziele nicht unerlässlich sind und
 - d. nicht die Möglichkeit bieten, den Wettbewerb zu unterbinden oder diesen für einen wesentlichen Teil des relevanten Marktes auszuschalten.

4. Bei der Anwendung von Abs. 3 gilt die Regelung der EU-Verordnung des Art. 101 Abs. 3 AEUV entsprechend (Gruppenfreistellungsverordnung).

• **Art. 2 des 3959/2011 und Art. 102 AEUV**

“Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung”

1. Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem nationalen Markt oder auf Teilen dieses durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.
2. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:
 - a. der unmittelbaren oder mittelbaren Auferlegung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen,
 - b. der Einschränkung der Fertigung, des Vertriebs oder der technischen Entwicklung zum Nachteil des Verbrauchers,
 - c. der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelsgeschäfte mit anderen Handelspartnern, insbesondere die ungerechtfertigte Versagung des Verkaufs, Kaufs oder anderweitigem Handel, wodurch bestimmte Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden,
 - d. der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Pflichten erfüllen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

• **Artikel 3 bestimmt zudem:**

1. „Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen, die unter Abs. 1 Art. 1 fallen und die Bedingungen von Abs. 3 Art. 1 nicht erfüllen, sind verboten, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.“
2. *Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter Abs. 1 Art. 1 fallen und die Bedingungen von Abs. 3 Art. 1 erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.*
3. *In Übereinstimmung mit Art. 2 ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung verboten, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.“*

9.2 Die Auswirkungen

- **Der Umgang mit Wettbewerbern (horizontale Vereinbarungen, z.B. zwischen den gleichen Produktherstellern/Lieferanten)**

Art. 1 Ges. 3959/2011 (Art. 101 AEUV) bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen (d.h. jede juristische oder natürliche Person mit Geschäftstätigkeit). Jegliche Art von verbotener Absprachen unterliegt der Gesetzesanwendung, unabhängig davon wie oder wo sie getroffen worden ist (direkte oder indirekte; schriftliche oder mündliche; in Griechenland oder im Ausland usw.). Ebenso werden Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen (etwa

betreffend die Geschäftsordnung oder den Gesellschaftsvertrag) sowie auch informelle Zusammenarbeit oder Ausrichtung an den Markt erfasst (abgestimmte Verhaltensweisen).

Von dem Gesetz erfasst sind weiterhin Vereinbarungen, deren Zweck (etwa Preisabsprachen, Marktaufteilung) oder Ergebnis es ist, den Wettbewerb zu beschränken, was im Zweifel durch Auslegung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln ist. Art. 1 gilt auch für Mitarbeiter/Assistenten. Keine Voraussetzung für die Anwendung von Art. 1 ist, dass das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat. Unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften kann dem Handelsvertreter auch ein Exklusivitätsrecht eingeräumt werden.

Problematische Verhaltensweisen (Hauptanliegen):

- direkte (oder indirekte) Preisabsprachen: betrifft die Festsetzung des Preises oder seiner Bestandteile; die Festlegung eines Mindestpreises; die Festlegung einer Preissteigerung; die Festlegung von Preisgrenzen usw.; Indirekt kann es zudem auch Rabatte, Konditionen und Gebühren betreffen, die sich mittelbar auf den Preis von Produkten und Dienstleistungen auswirken.
- Begrenzung des Produktions- und Investitionsniveaus: betrifft die mengenmäßige Begrenzung des Produktions- und Investitionsniveaus.
- Marktaufteilung: betrifft die Auf- oder Zuteilung der Märkte, insb. in Gebiete und Kundengruppen
- Festlegung von Lieferbedingungen
- Informationsaustausch: betrifft den Austausch sensibler Geschäftsinformationen wie unter anderem Preise, Rabatte, Kosten, Gewinne. Der Austausch nicht preisbezogener Informationen (wie etwa Kundenlisten und Geschäftsbedingungen) kann problematisch sein, wenn und soweit er die strategische Ungewissheit verringert und damit das Wettbewerbsverhalten beeinträchtigt wird. Der Austausch von aufbereiteten Daten aus der Vergangenheit ist hingegen zulässig.
- Bieterabsprachen: betrifft die Absprache, Wettbewerb zu unterlassen, um das Ergebnis eines Bieterprozesses zu beeinflussen. Das kann in unterschiedlichen Formen erfolgen: symbolisches Bieten, Gebotsrotation, Gebotsunterdrückung, Marktaufteilung
- gemeinsame Märkte/Verkäufe/Boycott: betrifft Vereinbarungen zur Festsetzung von Kaufpreisen oder andere Methoden, wie bspw. der Boycott bestimmter Kunden.
- Diskriminierung: betrifft die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Leistungen.
- Werbung: z.B. Beschränkungen, die die Verbände ihren Mitgliedern hinsichtlich der Durchführung von Werbung auferlegt haben, gemeinsame Werbekampagnen mit bspw. einheitlichen Preisen oder einheitlichen Handelsbedingungen.
- Technische Standards/ Zertifizierungen: z.B. Vereinbarung über die Festlegung von technischen Standards, die sich als Eintrittsbarrieren auswirken oder anderweitige Absprachen, die das Entstehen alternativer Standards verhindern.

9.3 Der Umgang mit Dritten (vertikale Vereinbarungen)

Art. 1 des Ges. 3959/2011 findet neben der GVO 330/2010 (Gruppenfreistellungsverordnung) Anwendung. Handelsvertreterverträge sind größtenteils nicht betroffen. Auch Vertikale Vereinbarungen, die einfache Verkaufs- und Kaufbedingungen betreffen, sind in der Regel wettbewerbsrechtlich unproblematisch.

Die Gruppenfreistellungsverordnung sieht eine Freistellung von Art. 101 Abs. 1 AEUV für vertikale Vereinbarungen vor, die bestimmte Anforderungen erfüllen.

9.3.1 Problematische Verhaltensweisen

Wenn eine der folgenden schwerwiegenden Wettbewerbsbeschränkung (sog. „Kernbeschränkung“), ist die gesamte Vereinbarung allerdings vom Rechtsvorteil der Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen und unwirksam:

- Preisabsprachen: Die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers seinen Kaufpreis selbst festzulegen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Anbieters, Höchstverkaufspreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eines der beteiligten Unternehmen tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken.
- Gebiets- und Kundenbeschränkungen: Die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, in das oder an die ein an der Vereinbarung beteiligter Abnehmer vorbehaltlich einer etwaiger Beschränkung auf den Ort seiner Niederlassung, Vertragswaren oder Dienstleistungen verkaufen darf, mit folgenden Ausnahmen:
 1. Die Beschränkung des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Kundengruppen, die der Anbieter sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einem anderen Abnehmer zugewiesen hat, sofern dadurch der Verkauf durch die Kunden des Abnehmers nicht beschränkt wird,
 2. der Beschränkung des Verkaufs an Endverbraucher durch Abnehmer, die auf der Großhandelsstufe tätig sind
 3. Die Beschränkung des Verkaufs an nicht zugelassene Händler durch die Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems innerhalb des vom Anbieter für den Betrieb dieses Systems festgelegten Gebiets, und
 4. Die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers Teile, die zur Weiterverwendung geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, die diese Teile für die Herstellung derselben Art von Waren verwenden würden, wie sie der Anbieter herstellt.
- aktive/ passive Verkäufe: Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an die Endverbraucher durch auf der Einzelhandelsstufe tätige Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu untersagen, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben.. Internetverkäufe gelten als passive Verkäufe und können daher nicht verboten werden. Individuelle Beschränkungen über die Nutzung des Internets, z.B. Plattformverbot für Dritte, können jedoch unter bestimmten Umständen zulässig sein.

- Querlieferungen: Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf verschiedenen Handelsstufen tätig sind,
- Ersatzteile: Die zwischen einem Anbieter von Teilen und einem Abnehmer, der diese Teile weiterverwendet, vereinbarte Beschränkung der Möglichkeit des Anbieters, die Teile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturbetriebe oder andere Dienstleister zu verkaufen,

Die Verordnung gilt für alle vertikalen Beschränkungen außer den oben genannten. Sie sieht jedoch besondere nicht freigestellte Beschränkungen vor, werden diese Bedingungen nicht erfüllt, sind die vertikalen Beschränkungen von der Freistellung durch die Verordnung ausgeschlossen:

- Wettbewerbsverbot: unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, die für eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart werden und die den Abnehmer veranlassen keine konkurrierenden Waren herzustellen, zu erwerben, weiterzuverkaufen und/oder die Verpflichtung des Abnehmers mindestens 80 % oder mehr seiner gesamten Einkäufe von einem Anbieter oder einer bestimmten Bezugsquelle zu erwerben.
- nachvertragliches Wettbewerbsverbot: unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, die den Abnehmer veranlassen, Waren oder Dienstleistungen nach Beendigung der Vereinbarung nicht herzustellen, zu beziehen, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen. Es gibt Ausnahmen, z.B. 1-Jahres Beschränkungen, konkurrierende Waren, Verkauf durch die gleiche Verkaufsstelle, Schutz von technischem Fachwissen.
- Produktbeschränkungen: unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, die die Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems veranlassen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter nicht zu verkaufen.

9.3.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs der GVO

Wird die Vereinbarung nicht von der GVO erfasst (etwa aufgrund einer Marktanteilschwelle von $> 30\%$), ist eine Einzelfallbewertung der Vereinbarung nach Maßgabe von Art. 1 und Art. 2 des Ges. 3959/2011 (Art. 101 und 102 AEUV) erforderlich, um festzustellen, ob die Vereinbarung den Wettbewerb einschränkt. Art. 1 (3) kann auf Verhalten angewandt werden, das in den Anwendungsbereich von Art. 1 (1) fällt.

9.4 Alleiniges Handeln (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)

Art. 2 des Ges. 3959/2011 (Art. 102 AEUV) bezieht sich in der Regel auf einseitige Verhaltensweisen eines Unternehmens mit marktbeherrschender Stellung. Marktbeherrschung liegt vor, wenn der Marktanteil bei über 50% liegt; bei der Beurteilung sind allerdings auch andere Faktoren zu berücksichtigen. Für missbräuchliche Verhaltensweisen enthält die Norm einige Regelbeispiele für den Ausbeutungsmissbrauch und den Behinderungsmissbrauch. Die Aufzählung der Missbrauchstatbestände ist jedoch nicht abschließend. Vor diesem Hintergrund trägt jedes Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung die Verantwortung mit seinem Verhalten den Wettbewerb auf dem Markt nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt unbeschadet etwaiger objektiver Rechtfertigungsmöglichkeiten des Unternehmens.

Beispiele für missbräuchliche Verhaltensweisen (in der Regel werden durch ein Verhalten zugleich mehrere Verstöße begangen):

- Preisdiskriminierung: bezieht sich auf die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelsgeschäfte mit anderen Handelspartnern.
- Kosten-Preis-Schere: die Kosten-Preis-Schere tritt auf, wenn ein marktbeherrschendes vertikal integriertes Unternehmen einen derart entscheidenden Beitrag auf das Preisniveau auf dem vorgelagerten Markt hat, dass es für einen ebenso effizienten Wettbewerber nicht mehr möglich ist, auf dem nachgelagerten Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Preisausbeutung/Festsetzung überhöhter Preise: bezieht sich auf die missbräuchliche Festsetzung von - im Vergleich zu den angefallenen Kosten – unverhältnismäßig hohen Preisen. Diese Vorgehensweise wirkt sich unmittelbar auf die Verbraucher aus, die durch die hohen Preise ausgebeutet werden.
- Festsetzung kostenunterschreitender Preise: bezieht sich auf die Situation, in der das marktbeherrschende Unternehmen zweckgerichtet die Preise unterhalb seiner Kosten festsetzt, um den Wettbewerb auszuschalten und im Anschluss die Preise wieder erhöht, um die Verluste wieder auszugleichen.
- Treuerabatte: in dem Sinne, dass das marktbeherrschende Unternehmen seine Abnehmer bindet durch die Verpflichtung oder Zusage, deren gesamten Bedarf oder einen nicht unerheblichen Teil ihres Bedarfs ausschließlich bei ihm gegen Gewährung eines Preisnachlasses zu beziehen, oder es – durch Vereinbarung oder einseitig - ein sog. Treuerabattsystem anbietet. Hierunter versteht man die Gewährung von Preisnachlässen unter der Bedingung, dass der Abnehmer seinen Gesamtbedarf oder einen wesentlichen Teil davon ausschließlich vom dem marktbeherrschenden Unternehmen bezieht, mit der Folge dass leistungsfähige Wettbewerber aus dem Markt verdrängt werden.
- Eine Einstufung als missbräuchlich oder nicht missbräuchlich hängt im Einzelfall von den Auswirkungen der Preisnachlässe auf den Markt ab, es wurden jedoch drei Kategorien entwickelt, um die Rabattsysteme einzustufen und zu kategorisieren:
 - i. Erstens, werden sog. Mengenrabatte, die von einem marktbeherrschenden Unternehmen gewährt werden, nicht als wettbewerbsrechtlich problematisch angesehen, wenn die zunehmende Quantität der Abnahme zu einer Verringerung seiner Kosten führt und darin der Grund für den Rabatt des Lieferanten an den Kunden liegt. Mengenrabatte spiegeln Effizienzgewinne und Skaleneffekte wieder, allerdings darf der Kunde nicht dazu verpflichtet sein, seinen Bedarf ausschließlich von diesem Lieferanten zu decken.
 - ii. Zweitens, werden Rabatte, die an die die Bedingung geknüpft werden, dass die Abnehmer ihren gesamten Bedarf oder einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs von dem marktbeherrschenden Unternehmens beziehen (sog. „Ausschließlichkeitsrabatte“), in der Regel als missbräuchlich eingestuft. Sie beruhen auf keiner wirtschaftlich nachvollziehbaren Kosteneinsparung des Unternehmens, sondern zielen vielmehr darauf ab, die Freiheit des Käufers bei der Wahl seiner Bezugsquellen, einzuschränken und anderen Herstellern den Zugang zum Markt zu verwehren. Dadurch verhindern diese Rabatte regelmäßig, dass Kunden ihre Produkte von konkurrierenden Herstellern beziehen.

- iii. Drittens, anderweitige Rabatte, bei denen die Gewährung eines finanziellen Anreizes nicht unter einer ausschließlichen oder quasi-ausschließlichen Lieferbedingung steht, bei denen aber die Gestaltung der Rabattgewährung zu einer Treuebindung führt (sog. „Rabatte der dritten Kategorie“). Für eine Qualifizierung dieser Rabatte ist es erforderlich, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (wie etwa die Kriterien für die Gewährung des Rabatts, die Dauer und die Höhe dieser Rabatte, der Umfang des Marktanteils der beteiligten Unternehmen) und an Hand dieser festzustellen, ob die Gewährung des Rabatts zur Folge hat, dass leistungsfähige Wettbewerber aus dem Markt verdrängt zu werden.
- Koppelung und Bündelung: es liegt missbräuchliches Verhalten vor, wenn der „Vertragsschluss vorbehaltlich zusätzlicher Verpflichtungen...“ erfolgt (siehe Art. 2 (d)). Koppelung liegt dann vor, wenn das Produkt A nur zusammen mit Produkt B verkauft wird (B aber auch allein gekauft werden kann). Eine sog. „reine Bündelung“ liegt dann vor, wenn zwei Produkte nur gemeinsam in einem fixen Verhältnis verkauft werden. Eine sog. „gemischte Bündelung“ liegt vor, wenn die Produkte auch einzeln verkauft werden, die Summe ihrer Preise beim Einzelkauf jedoch höher ist als der Bündelpreis.
 - Lieferverweigerung (z.B. in Bezug auf die Lieferung eines Produkts) / Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen zu gewähren / Verweigerung der Lizenzierung von Urheberrechten

9.5 Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln zieht sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen nach sich.

Zivilrechtliche Haftung: Bußgelder die nach Art. 1 oder 2 verhängt werden, können bis zu 10% des Unternehmensumsatzes des derzeitigen oder des vergangenen Geschäftsjahres ausmachen. Bei Konzernen ist der Konzernumsatz maßgebend. Lässt sich der aus dem Wettbewerbsverstoß erzielte ökonomische Vorteil des Unternehmens feststellen, darf die Geldbuße nicht niedriger sein als der Vorteil. Das gilt selbst dann, wenn dieser mehr als 10 % des Unternehmensumsatzes ausmacht.

An Verstößen gegen Art. 1 oder 2 beteiligte Privatpersonen sehen sich möglicherweise einer zweifachen persönlichen Haftung ausgesetzt: Sie haften gesamtschuldnerisch gemeinsam mit dem Unternehmen; daneben kann ihnen - neben der gesamtschuldnerischen Haftung – auch noch ein Bußgeld in einer Höhe von EUR 200.000 bis EUR 2.000.000 auferlegt werden, sollte nachgewiesen werden können, dass sie an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Verstoßes beteiligt gewesen ist.

Bußgelder können auch verhängt werden, wenn Untersuchungen der HCC („Hellenic Competition Commission“) behindert werden oder wenn die Offenlegung von Informationen und Kopien von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen gegenüber der HCC verweigert wird. Diese Geldbuße bewegt sich zwischen EUR 15.000 und 1% des Jahresumsatzes.

Geldbußen und/oder Zwangsgelder können auch dann verhängt werden, wenn die Anordnungen der HCC nicht eingehalten werden. Im Falle der Nichteinhaltung einer Anordnung, mit der eine Zuwiderhandlung geahndet und abgestellt werden soll, kann die HCC Strafzahlungen bis zu 10.000 € pro Tag auferlegen.

Um die beteiligten Unternehmen zur Befolgung einer vorläufigen Maßnahme zu zwingen, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Entwicklungsministers angeordnet werden kann, kann ein Zwangsgeld von bis zu EUR 10.000 pro Tag verhängt werden.

Strafrechtliche Verantwortung: Strafrechtliche Sanktionen können gegen Gesellschafter, Geschäftsleiter und Mitarbeiter verhängt werden. Diese Sanktionen können in Form von Freiheitsstrafen (die mindestens 2 Jahre betragen), sowie in Form von Geldstrafen liegen, die bei Verstößen gegen Art. 1 (Art. 101 AEUV) zwischen EUR 100.000 und EUR 1.000.000 betragen. Geldstrafen zwischen 30.000 und 300.000 € werden gegen diejenigen verhängt, die entgegen Art. 2 (Art. 102 AEUV) ihre beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen.

Wird gemäß Artikel 44 Abs. 3 Ges. 3959 / 2011 in den Fällen der Artikel 25 und 25a die Verantwortung von der beschuldigten Person anerkannt und die entsprechende Geldbuße in voller Höhe gezahlt bzw. von der Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 25 Abs. 8 abgesehen, entfällt die Strafbarkeit und von der Auferlegung weiterer Sanktionen wird abgesehen.

9.6 Die Kronzeugenregelung

Die HCC bietet ein Kronzeugenprogramm bei Verstößen gegen Art.1 Ges. 3959/2011 und Art. 101 AEUV an. Die wichtigsten Merkmale sind folgende:

- a) Das Programm gilt sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen.
- b) Das Programm bietet vollständige Immunität oder eine Herabsetzung der Geldbuße, sofern mit der HCC kooperiert und ein wichtiger Beitrag zur Aufdeckung von Kartellen geleistet wird. Natürliche Personen genießen durch vollständige Immunität Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung; als weiterer mildernder Umstand kommt die Herabsetzung der Geldbuße dazu.

Die vollständige Immunität oder die Herabsetzung der Geldbuße hängt von folgenden Faktoren ab: **a)** den Zeitpunkt der Meldung als Kronzeuge, **b)** die Brauchbarkeit der Meldung als Kronzeuge bei der Aufdeckung und Ermittlung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, **c)** die Vollständigkeit und die Bedeutung der Informationen und Beweise bei der Meldung, **d)** den Mehrwert und die Beweiskraft der Beweise für die Ermittlung und Feststellung der kritischen Tatsachen des Verstoßes.

Das HCC Kronzeugenprogramm umfasst drei Arten:

- **Typ 1A** bietet volle Immunität gegen Geldbußen für denjenigen, der als erstes ausreichende Beweise liefert, die es der HCC ermöglichen, ihre Untersuchungen einzuleiten. Dieser Beweis sollte nicht bereits im Besitz der HCC sein.
- **Typ 1 B** bietet volle Immunität gegen Geldbußen für denjenigen, der als erstes Beweise liefert, die es der HCC ermöglichen Kartellverletzungen aufzudecken – für den Fall, dass die Beweise der HCC nicht ausreichen.
- **Typ 2** bietet eine Ermäßigung der Geldbußen für den Nachweis einer Kartellbildung. Die Informationen müssen einen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den von der HCC bereits erfassten Informationen haben.

Unternehmen, die andere Unternehmen zur Beteiligung an einem Kartell zwingen, werden bei dem Kronzeugenprogramm nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Privatpersonen, die für solche Unternehmen tätig sind. Mündliche Erklärungen sind zulässig, während der Zugang zu dem Kronzeugenprogramm nur möglich ist, nachdem den Parteien die Mitteilung der

Beschwerdepunkte („S.O.B.“) zugestellt wurde. Ferner wird mit einem „Markier“ System gearbeitet, bei dem von der HCC noch vor der offiziellen Beweisaufnahme eine Beratung angeboten wird.

9.7 9.7 Vergleichsverfahren

Gemäß Artikel 25a des Ges. 3959/2011 kann die HCC durch Beschluss ein Vergleichsverfahren für Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen vorschlagen, die freiwillig die Beteiligung an einem Kartell i.S.v. Art.1 des Ges. 3959/2011 und/oder Art. 101 AEUV gestanden haben. Durch den Beschluss 628/2016, ergänzt und konsolidiert durch den Beschluss 704/2020, hat die HCC in Fällen der Kartellbildung gem. Art. 25a und 14 Abs. 2 des Ges. 3959/2011 die Bedingungen und Voraussetzungen des Vergleichsverfahrens festgelegt. Die Teilnahme eines Unternehmens an einem Vergleichsverfahren kann danach unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Bußgeldnachlass von 15% führen.

Die wesentlichen Parameter des Vergleichsverfahrens sind folgende:

- **Voraussetzungen des Vergleichs**

Die Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigungen müssen unmissverständlich ihre Beteiligung am Verstoß eingestehen und die aus diesem Verstoß resultierende Haftung anerkennen. Darüber hinaus müssen die Parteien bestätigen, dass sie unter bestimmten Bedingungen keine vollständige Akteneinsicht oder eine mündliche Anhörung vor dem Vorstand des HCC beantragen.

- **Eignung der Fälle**

Die HCC verfügt über Ermessensspielraum bei der Entscheidung, welcher Fall geeignet für ein Vergleichsverfahren ist. Dabei wägt sie unter anderem folgende Faktoren ab:

- Die Anzahl der beteiligten Unternehmen und die Anzahl der Unternehmen, die ein berechtigter Interesse an der Teilnahme haben könnten
- Die Anzahl und die Art der mutmaßlichen Verstöße
- Die Möglichkeit von Beschleunigung und Ressourcenersparnis beim Verfahren und
- Das Vorliegen von zusätzlich belastenden Umständen

- **Einleitung des Vergleichsverfahrens**

Der Beginn des Vergleichsverfahrens erfolgt auf Initiative der Unternehmen und kann in jedem Stadium der Untersuchung erfolgen. Verfahrenserleichterungen sind jedoch weniger wahrscheinlich, wenn bereits eine Mitteilung der Beschwerdepunkte („S.O.B.“) an die betroffenen Parteien gerichtet wurde.

- **Bilaterale Gespräche zwischen den beteiligten Unternehmen und der HCC**

Die bilateralen Gespräche bezwecken alle am Vergleich interessierten Unternehmen die erforderlichen Informationen zum Fall zur Verfügung zu stellen, namentlich die wesentlichen Tatsachen zum Verstoß und deren rechtliche Einordnung, die Dauer und Ernsthaftigkeit des Verstoßes, die Verantwortung jedes Unternehmens, die Beweise zur Nachweisbarkeit des Verstoßes sowie die Berechnung des anfallenden Bußgeldes.

- **Inhalte des Vergleichsvorschlags**

Der Vergleichsvorschlag muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Uneingeschränktes Geständnis der Parteien betreffend Beteiligung am Verstoß und Übernahme der Verantwortung
- Einverständniserklärung mit dem höchstmöglichen Bußgeld
- die Bestätigung der Parteien, dass sie über die Feststellung eines Verstoßes durch die HCC informiert wurden und dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, der Behörde ihren Standpunkt mitzuteilen
- Erklärung des Verzichts der Parteien auf das Recht, die administrative Akte einzusehen sowie auf das Recht der Anhörung vor dem Ausschuss
- Erklärung der Parteien, dass sie auf das Recht zur Anfechtung der Zuständigkeit der HCC und zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Auferlegung der Geldstrafe verzichten

- **Vertraulichkeit der Gespräche und Informationen im Rahmen des Vergleichs**

Die Vergleichsvorschläge und die Erklärung, die die Unternehmen im Rahmen der Gespräche einreichen, sind vertraulich und der Zugang zu ihnen beschränkt. Diese Informationen dürfen nicht veröffentlicht oder im Rahmen eines anderen juristischen oder administrativen Verfahrens genutzt werden. Für Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind Strafen vorgesehen.

Gleiches gilt für die Informationen und Dokumente, in die die HCC den Unternehmen während der Gespräche Einsicht gewährt hat. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Präsidenten der HCC nicht an Dritte weiter gegeben werden.

- **Berechnung des verminderten Bußgeldes, das nach Beschluss der HCC auferlegt wird**

Bei der Berechnung des Bußgeldes werden 15% von dem Bußgeld abgezogen, das das Unternehmen aufgrund der Bestimmungen der Richtlinien der HCC zur Berechnung von Strafgeldern hätte zahlen müssen.

- **Verhältnis zwischen der Kronzeugenregelung und Vergleich**

Die Kronzeugenregelung und Vergleich stehen in keinem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander. Auch der Kronzeuge kann sich vergleichen und damit die Vorteile beider Verfahren genießen.

- **Berechnung der Geldbuße für Unternehmen, die auch einen Kronzeugenantrag gestellt haben**

Die Gesamtsumme des Minderungsbetrags setzt sich kumulativ aus dem Minderungsbetrag im Vergleichsverfahren und dem Minderungsbetrag aus dem Kronzeugenprogramm zusammen.

- **Das Verhältnis zwischen dem Verpflichtungsverfahren und dem Vergleichsverfahren**

Das Vergleichsverfahren weist erhebliche Unterschiede zum Verpflichtungsverfahren auf.

Durch den Vergleich wird zunächst das Vorliegen eines ernstesten Kartellverstoßes i.S.d. Kartellgesetzes festgestellt und die relevanten Parameter festgelegt. Zudem wird die Einstellung des Verstoßes beantragt und eine entsprechende Geldbuße verhängt.

Im Gegensatz dazu wird im Verpflichtungsverfahren weder das Vorliegen eines Verstoßes festgestellt, noch eine Geldbuße verhängt. Stattdessen wird ein mutmaßlicher Verstoß (der sich nicht auf Kartelle bezieht) abgestellt, indem den Unternehmen Verpflichtungen auferlegt werden, um den Bedenken des HCC Rechnung zu tragen.

9.8 Prüfungsprioritäten der HCC & Punktesystem

Gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. n (i) und Abs. 2 lit. o des Ges. 3959/2011, kann die HCC die Kriterien für die Prüfung der Fälle abhängig von Priorität und strategischen Zielen festlegen und die Reihenfolge der Prüfung mit Hilfe einer Quantifizierung durch ein Punktesystem bestimmen.

Hierfür hat die HCC ursprünglich durch Beschluss 616/2015 die Kriterien für ein Punktesystem festgelegt. Die HCC hat später durch Beschluss 696/2019 das Punktesystem aktualisiert. Bei diesem Beschluss, hat das HCC bei der Festlegung der Kriterien des Punktesystems insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Kriterien zur Prüfung von Fällen nach Priorität, die durch den Beschluss 525/VI/2011 der HCC festgelegt wurden und durch Beschluss 616/201 quantifiziert wurden, unter Berücksichtigung der Erfahrung aus der vierjährigen Umsetzung des Priorisierungssystems des Beschlusses 616/2015,
- die Notwendigkeit einer vorrangigen Ermittlung und Prüfung von Fällen mit einem erwarteten systemischen Effekt in kritischen Wirtschaftssektoren,
- die zu wahrscheinlichen Auswirkungen der untersuchten Verhaltensweisen auf einen wirksamen Wettbewerb (unter Berücksichtigung der Art des mutmaßlichen Verstoßes, der Produkte und/oder Dienstleistungen, auf die er sich bezieht, und des Umfangs des untersuchten Verhaltens) sowie die Notwendigkeit, die Beziehungen zu den Verbraucherschutzbehörden im Rahmen der Tätigkeit der HCC zu stärken,
- den Umstand, dass die HCC nicht dazu verpflichtet ist, allen bei ihr eingehenden Beschwerden den gleichen Grad an Aufmerksamkeit zu widmen, sowie den Umstand, dass die Schwere und Bedeutung der Fälle je nach öffentlichem Interesse unterschiedlich sein kann,
- die Entwicklungen, die durch die Richtlinie 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates (ECN +) hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen an die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zur wirksameren Durchsetzung der Rechtsvorschriften der freien Wettbewerb eingetreten sind, sowie
- die Tatsache, dass es angesichts des der HCC zur Verfügung stehenden begrenzten Personals objektiv unmöglich und darüber hinaus auch ineffizient ist, sich mit der Untersuchung unbedeutender Sachverhalte zu befassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Nachweis eines Verstoßes - insbesondere auf Grund der geringen Beweiskraft der Daten in der Akte - als gering einzuschätzen ist.

9.8.1 Punktesystem:

Auf Grundlage der in 9.8. aufgeführten Kriterien schlägt die HCC für die Formulierung des aktualisierten Punktesystems zur Gewichtung von Fällen die nachfolgend beschriebene Methodik zur Messung der Wirksamkeit vor (Kosten-Nutzen-Analyse), auf deren Grundlage Sachverhalte mit hohem Wirkungsgrad, mithin solche mit hohem Nutzen und geringen Kosten, bevorzugt untersucht werden sollen. Dabei wird die Punktzahl des jeweiligen Falls als das Verhältnis zwischen seinen Auswirkungen zu

Zeit- und Ressourcenersparnis an Hand der vorhandenen Beweise definiert. Insbesondere werden durch die Kosten-Nutzen-Analyse die Auswirkungen eines mutmaßlichen Verstoßes auf Markt und Verbraucher als Zähler und die zur Feststellung des Verstoßes erforderliche Zeit- und Ressourcenersparnis als Nenner festgelegt. Zur Abgrenzung der wichtigen Fälle mit vergleichsweise starker Auswirkung auf die kritischen Wirtschaftssektoren, wird die Summe der Punktzahl der Kriterien, die sich auf die Auswirkungen eines Falles bezieht, verdoppelt, wenn die obige Summe unter Berücksichtigung einer möglichen negativen Punktzahl die Zahl 3 übersteigt.

Unter bestimmten strengen Voraussetzungen, die sich negativ auf den untersuchten Fall auswirken, wird die Summe der Punktzahl der Kriterien, die sich auf die Auswirkungen des Falles bezieht, durch eine negative Zahl (-4) verringert. Für Sachverhalte, die kurz vor dem Ablauf der Verjährungsfrist stehen, wird ein sog. "Faktor der bevorstehenden Verjährung" (x 2) über die abschließende Bewertung angewendet, mit dem die Punktzahl des Falles multipliziert wird.

Dabei ist 14 die höchste Punktzahl, die ein Fall unter der Anwendung des aktualisierten Punktesystems erhalten kann. Wenn die Punktzahl des Falles gleich oder unter 3 ist, wird der Fall gemäß Artikel 14 Abs. 2 lit. h des Ges. 3959/2011 aufgrund der niedrigen Bewertung durch den Präsidenten oder nach Genehmigung auch durch den Vizepräsidenten der HCC eingereicht.

Der Hauptunterschied zwischen dem früheren und dem aktuellen Punktesystem liegt in der Methodik zur Gewichtung von Fällen. Im früheren System basierte die abschließende Bewertung auf der Summe einer Reihe von Kriterien, während in dem aktualisierten System die Punktzahl im Grunde der Quotient aus Auswirkung des untersuchten Sachverhalts und der noch zur Verfügung stehenden Zeit und dem vorhanden Personal ist, mit dem übergeordneten Zweck, die Effizienz der HCC zu verbessern.

Zur Bewertung der Fälle wird das folgende Punktesystem mit folgenden Kriterien herangezogen:

Tabelle A	
A. Auswirkungen eines mutmaßlichen Verstoßes	Gewichtung der Kriterien
Kriterium A.1: Art/Natur des Verstoßes	
A.1.1. Horizontale Vereinbarungen	
a. Horizontale Unternehmenskartelle oder abgestimmte Verhaltensweisen die unter Art. 1 Ges. 3959/2011 und/oder Artikel 101 AEUV fallen	3
b. Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen betreffend Preisfestlegung, Marktaufteilung, Beschränkung der Produktion oder des Vertriebs	

c. Vereinbarungen im Bereich von horizontalen horizontalen Kooperationsvereinbarungen	2
d. Vereinbarungen i.S.v. lit. c wenn die Beschwerde von einem Verbraucherverband eingereicht wird, mit dem die HCC ein Kooperationsmemorandum unterzeichnet hat.	3
A.1.2. Missbrauch einer beherrschenden Stellung	3
A.1.3. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	2
a. Vertikale Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit besonders ernsten Wettbewerbseinschränkungen und/oder Vertikale Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit kumulativer Wirkung: Fälle von wettbewerbswidrigen Praktiken mit kumulativer Multiplikatorwirkung	
b. Vertikale Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die besonders ernste Wettbewerbseinschränkungen im Rahmen eines Franchisesystems als Gegenstand haben	1
c. Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen i.S.v. A.1.3.a. wenn die Beschwerde von einem Verbraucherverband eingereicht wird, mit dem die HCC ein Kooperationsmemorandum unterzeichnet hat	3
A.2: Wesentliche Güter und Dienstleistungen	
Fälle, betreffend die Märkte für Grundgüter oder Grundbedarfsleistungen mit besonderer Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von: a) dem Koeffizienten der Mitgestaltung des harmonisierten Verbraucherpreisindex, b) dem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) und c) dem Grad der Nachfrageelastizität im Verhältnis zum Preis	1
A.3.: Reichweite – Auswirkungen der Verfahren	
Verfahren, die sich auf einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder auf einen wesentlichen Teil oder das gesamte Hoheitsgebiet Griechenlands auswirken	1

Bedeutung des Falles für die Rechtssicherheit - Aufklärende Wirkung/Abschreckungswirkung - Zusammenarbeit/einheitliche Durchsetzung im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden	
A.4.1 Wenn es sich um einen Fall handelt, der sich mit neuen oder aktuellen Rechtsfragen befasst	

A.4.2 Wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem bereits ein Kronzeugenantrag eingereicht worden ist und der die Bedingungen und Voraussetzungen für das Kronzeugenprogramm erfüllt	2
A.4.3 Wenn es sich um einen Fall handelt, der sich auf die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN) auswirkt und/oder bei dem ein gemeinsames Vorgehen innerhalb dieses Netzwerks erforderlich ist, um eine einheitliche der Unionsrechtsprechung zu gewährleisten.	
A.5: Negative Punktzahl	
Erfüllung einer oder mehrerer der in Tabelle C enthaltenen Voraussetzungen	-4

Tabelle B	
B. Zeit- und Personaleinsparung	Gewichtung der Kriterien
B.1: Beweiskraft - Vollständigkeitsgrad der Beweismittel - Erfolgsaussichten des Falles	
B.1.a. Fälle, bei denen eine Mindestmenge an Daten vorhanden ist, mit denen sich nach ex-ante Beurteilung auf den ersten Blick der Verstoß feststellen lässt	2
B.1.b. Fälle mit Daten mit hoher Beweiskraft für die Feststellung des untersuchten Verstoßes und allgemein Fälle, in denen es eine hohe Wahrscheinlichkeit für für die Beweisbarkeit des Verstoßes gibt	1

TABELLE C
Kriterium A.5: Negative Punktzahl (Faktoren, die zur Einstellung einer Untersuchung führen können, wenn sie eine anhängige Untersuchung betrifft)
Kriterium C.1: Fälle, bei denen die HCC auf Grund von Verjährung des Verstoßes zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde oder der Einleitung des Amtsermittlungsverfahrens nicht mehr die Befugnis hat, Strafen aufzuerlegen (Nr. 42 und 50 Abs. 6 Ges. 3959/2011)

<p>Kriterium C.2: Fälle, bei denen die Intervention der Unternehmen oder Unternehmensverbände durch die HCC uneffektiv wäre und die Geltendmachung der verhängten Geldbuße unverhältnismäßig schwierig wäre aufgrund von Auflösung, Liquidation, gestelltem Insolvenzantrag, bereits eröffneten Schlichtungs- und Insolvenzverfahrens oder einem ähnlichen Verfahrens, sofern:</p> <p>a) die beteiligten Unternehmen oder Unternehmensverbände sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde oder der Einleitung des Amtsermittlungsverfahrens in einer der oben aufgeführten Stadien befanden oder innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt dieses Stadium erreichten</p> <p>b) es weder einen haftenden Rechtsnachfolger, noch eine haftende Muttergesellschaft gibt, der die Verstöße zugerechnet werden kann und</p> <p>c) der Fall nicht die Voraussetzungen von A.4 erfüllt</p>
<p>Kriterium C.3: Fälle, die vertikale Vereinbarungen ohne Kernbeschränkungen betreffen, oder keine kumulativ-multiplizierende Wirkung haben, unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzung von A.4 nicht erfüllt ist</p>
<p>Kriterium C.4: Fälle, die mutmaßliche Verstöße betreffen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde oder der Einleitung des Amtsermittlungsverfahrens nicht mehr andauern, selbst wenn die Verjährungsfrist für die Verhängung einer Sanktion noch nicht überschritten ist, vorausgesetzt dass auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts anzunehmen ist, dass von ihnen keine schädliche Auswirkungen mehr auf den Wettbewerb ausgehen und die Voraussetzungen/Kriterien von A.4 nicht erfüllt</p>
<p>Kriterium C.5: Fälle, bei denen alle wahrscheinlichen Wettbewerbsverzerrungen aufgrund ihrer Natur entweder beseitigt werden können oder bereits ohne die Intervention der HCC beseitigt worden sind, wie bspw. durch eine Gesetzesinitiative;</p> <p>Fälle, die durch Beratung oder rechtliche Eingriffe der HCC beseitigt werden können oder bereits beseitigt wurde</p>
<p>Kriterium C.6:</p> <p>C.6.1 Fälle, bei denen die Voraussetzungen des Rechtsgrundsatzes "ne bis in idem" erfüllt sind.</p> <p>C.6.2 Fälle, für die bereits durch Beschluss der HCC das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Verstoßes festgestellt wurde, auch wenn das beanstandete Verhalten <u>einen anderen Zeitraum und/oder einen anderen relevanten Markt betreffen als den, der durch den Beschluss der HCC geprüft wurde</u>, unter der strengen Bedingung, dass die beteiligten Unternehmen und grundsätzlich die anderen Sachverhalte und Beweise, auf denen das Vorliegen oder nicht der Verstöße beruht, identisch sind.</p> <p>Bei festgestellten Verstößen muss die zusätzliche Bedingung erfüllt sein, dass die aus der Untersuchung hervorgehenden Sachverhalte der HCC den Rückschluss nahelegt, dass die Verstöße der beteiligten Unternehmen aufgehoben worden sind oder derartig gelöst wurden, die keine Wettbewerbsprobleme mehr vorliegen</p>
<p>Kriterium C.7: Beschwerden, die sich hauptsächlich auf privatrechtliche Streitigkeiten und nicht auf den Schutz des öffentlichen Interesses beziehen, jedoch auch Fragen aufwerfen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Regeln des freien Wettbewerbs stehen, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde ein gerichtliches Verfahren vor einem nationalen Gericht anhängig ist</p>
<p>Kriterium C.8: Beschwerden in Fällen, in denen die Identifizierung der/die Beschwerdeführer trotz entsprechender Bemühungen der HCC nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Änderung der angegebenen Kontaktdaten</p>

10. Immaterialgüterrecht

Stefanos Tsimikalis
Rechtsanwalt
Tsimikalis Kalonarov
Anwaltssozietät
N. Vamva 1, GR-10674 Athen
Tel: +30 210 3647070 - 3645962
Fax: +30 210 3632576
E-Mail: s.tsimikalis@athenslegal.gr
E-Mail: info@athenslegal.gr
Internet : www.athenslegal.gr

10.1 Das griechische Markenrecht

10.1.1 Geltende Gesetzgebung

Das in Griechenland geltende Gesetz zur Erlangung einer Marke und zur Regulierung ihres Schutzes ist das Ges. 4679/2020 (nachfolgend „Griechisches Markengesetz“ genannt).

10.1.2 Definitionen und Bedingungen für den Schutz einer Marke

Eine gesetzliche Definition des Begriffes Marke gibt es nicht. Die Marke kann als absolutes wirtschaftliche Recht eines Zeichens definiert werden, das Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen abgrenzt, und das in einem Markenregister in einer Weise dargestellt werden kann, die die klare und genaue Feststellung des geschützten Gegenstands erlaubt.

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Schutzes ist, dass die Marke zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Zeit ihres Schutzes Unterscheidungskraft aufweist. Für den Fall, dass eine Marke ihre Unterscheidungskraft einbüßt, indem durch das Verhalten ihres Rechtsinhabers oder seine Inaktivität, die Marke sich nach ihrer Eintragung auf dem Markt als beschreibend oder als üblicher Handelsname eines Produktes oder einer Dienstleistung verbreitet, kann jede interessierte Partei einen Antrag auf Löschung einreichen, da die Marke in diesem Fall nicht mehr ihre Funktion als Unterscheidungsmerkmal erfüllt. Der Markeninhaber verliert sein Recht jedoch dann nicht, wenn er (rechtliche) Schritte zum Schutz seiner Marke gegen Wettbewerber unternimmt, die diese in beschreibender Weise verwendet haben. In diesem Fall fehlt die Voraussetzung der Inaktivität.

10.1.3 Die Funktionen der Marke

Die wesentliche Funktion der Marke besteht darin, die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen deutlich zu machen, um eine betriebliche Zuordnung zu ermöglichen; die Marke als Unterscheidungsmerkmal von Waren und Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens in Abgrenzung zu denen eines anderen Unternehmens. Eine weitere anerkannte Funktion ist die Werbefunktion der Marke; damit kann die Marke als Werbemittel genutzt werden. Nicht rechtlich anerkannt ist die

Qualitätsfunktion, also die Garantie für die Qualität der Waren oder Dienstleistungen, die durch die Marke gekennzeichnet werden.

10.1.4 Was als Marke eingetragen werden kann

Wörter, Namen von Privatpersonen oder juristischen Personen, Abbildungen, Entwürfe, Buchstaben, Zahlen, Töne, sowie die Form eines Produkts oder seiner Verpackung können als Marke eingetragen werden, solange sie eine ausreichende Unterscheidungskraft aufweisen.

10.1.5 Was nicht als Marke eingetragen werden kann – absolute Eintragungshindernisse

Der Schutz eines Zeichens als Marke ist aus Gründen, die in absolute und relative Schutzhindernisse unterteilt sind, ausgeschlossen. Das Bestehen oder Nichtbestehen absoluter Schutzhindernisse ist im Eintragungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

Absolute Schutzhindernisse sind solche, die im öffentlichen Interesse begründet sind. Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, denen für die Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt, da sie in diesem Fall ihre wesentliche Funktion, die Herkunft der Waren/Dienstleistungen einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen, nicht erfüllen können. Ebenso steht einer Eintragung entgegen, wenn Zeichen ausschließlich aus beschreibenden Angaben bestehen oder aus Angaben, die im täglichen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind, mithin allgemein gebräuchliche Angaben. Auch steht einer Eintragung entgegen, wenn Zeichen aus der natürlichen Form des Gegenstandes oder einer zur Erreichung einer technischen Wirkung notwendigen Form bestehen. Ferner stellen Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sowie solche, die täuschenden Charakter haben oder in bösem Glauben beantragt werden, absolute Schutzhindernisse. Schließlich können Zeichen, die durch EU-Rechtsvorschriften geschützte geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen enthalten oder daraus bestehen, nicht als Marken eingetragen werden. Dasselbe gilt für Zeichen mit großer symbolischer Bedeutung.

10.1.6 Das Vorliegen vorrangiger Rechte

Relative Schutzhindernisse beziehen sich auf das private Interesse der früheren Rechtsinhaber nach dem Prioritätsprinzip. Im Gegensatz zu den absoluten Schutzhindernissen muss sich beim Vorliegen relativer Schutzhindernisse der Inhaber des älteren Zeichens auf seine Priorität berufen und gegen die Eintragung der neuen Marke Einspruch einlegen.

Im Kollisionsfall mit einer älteren Marke kann die Eintragung des Zeichens aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a. wenn die neu angemeldete Marke mit der älteren Marke identisch ist und die Waren oder Dienstleistungen, die beide Marken kennzeichnen, ebenfalls identisch sind,
- b. wenn die Marke mit einer älteren Marke identisch oder ihr ähnlich ist und die Waren oder Dienstleistungen, die durch beide Marken gekennzeichnet sind, identisch oder ähnlich sind, was zu einer Verwechslungsgefahr für das Verbraucherpublikum führt,

- c. wenn die Marke mit einer notorisch bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich ist, selbst wenn die durch beiden Marken gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sich nicht ähneln.

Die Eintragung einer Marke kann auch dann verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu anderen älteren Rechten wie gewerblichen Schutzrechten, Urheber- und Persönlichkeitsrechten steht.

10.1.7 Verfahren für den Erwerb des Markenrechts

Die Anmeldung einer Marke erfolgt durch einen Antrag bei der Direktion für Kommerzielles und Industrielles Eigentum (Markenamt).

Ein Prüfer des Markenamtes prüft im Anschluss das Vorliegen der formellen Voraussetzungen.

Die Forschungsstelle untersucht, ob es frühere Marken gibt. Ist dies der Fall, werden deren Inhaber benachrichtigt, damit sie gegen die Eintragung Einspruch einlegen können.

Die Prüfungsstelle stellt Nachforschungen hinsichtlich des Vorliegens absoluter Schutzhindernisse an. Wenn das Zeichen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird es auf der Internetseite des Markenamts veröffentlicht. Ist das nicht der Fall, wird der Antragsteller benachrichtigt und auf die Mängel seiner Anmeldung hingewiesen.

Entscheidungen des Markenamts, mit denen eine Anmeldung ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind innerhalb von 60 Tagen ab dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung anfechtbar.

Gegen die Entscheidung der Eintragung einer Marke kann innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Internet durch jeden Betroffenen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Markenamt einzureichen, und die Entscheidung darüber obliegt dem griechischen Verwaltungsausschuss für Marken.

10.1.8 Inhalt des Rechts an der Marke

Die Marke stellt ein Monopolrecht dar und räumt dem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. Sie gibt ihm insbesondere das Recht, die Marke an den von ihr zu kennzeichnenden Produkten anzubringen, mit der Marke Dienstleistungen zu charakterisieren, die Marke auf der Verpackung von Waren anzubringen, sie für Briefpapier, Rechnungsformulare, Kataloge, Anzeigen und Werbematerial jeglicher Art sowie für alle anderen Druckerzeugnisse und digitale und audiovisuelle Mittel zu verwenden.

Die Marke räumt dem Inhaber zudem das Recht ein, es Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr ohne dessen Erlaubnis folgendes zu benutzen:

- a. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen ist, oder

- b. ein Zeichen, das aufgrund seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und der Identität oder Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, die Gefahr der Verwechslung birgt, womit auch die Gefahr der Herstellung einer Verbindung gemeint ist, oder
- c. ein Zeichen, das mit der notorisch bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich ist.

Die Eintragung der Marke räumt dem Inhaber ein breites Spektrum an Befugnissen ein, wie etwa die folgenden Verbote:

- der Nutzung des Zeichens auf Waren oder Verpackungen,
- der Verwendung des Zeichens für echte Produkte, die der Markeninhaber als anonyme Waren auf den Markt bringen möchte,
- der Entfernung des Zeichens von Originalprodukten,
- des Angebots, des Umsatzes oder des Besitzes von Produkten mit dem Zeichen,
- der Ein- und Ausfuhr von Produkten mit dem Zeichen,
- der Benutzung des Zeichens als Teil des Firmennamens eines Unternehmens,
- der Benutzung des Zeichens in der Werbung und in den sozialen Netzwerken,
- der Benutzung des Zeichens in vergleichender Werbung.

10.1.9 Verpflichtung, die Marke ernsthaft zu nutzen

Das griechische Markengesetz sieht eine Schonfrist von 5 Jahren ab der Eintragung der Marke vor, nach deren Ablauf der Markeninhaber zu deren ernsthafter Benutzung verpflichtet ist. Das bedeutet, dass er die Marke zum Zwecke der Unterscheidung der entsprechenden Waren und Dienstleistungen im Handelsverkehr zu benutzen verpflichtet ist und nicht bloß als Deckmantel.

Wenn der Rechtsinhaber innerhalb der Fünfjahresfrist seine Marke nicht ernsthaft genutzt hat oder wenn er ihre Nutzung für fünf aufeinanderfolgende Jahre unterbrochen hat, so kann jeder Dritte, der ein rechtmäßiges Interesse hat, einen Antrag auf Löschung stellen. Der Zeitraum, in dem eine Nutzung nicht stattgefunden hat, hemmt jedoch die Frist, solange und soweit der Rechtsinhaber einen triftigen Grund für die Nutzungsunterbrechung hat. Darüber hinaus besteht ein solches Widerrufsrecht nicht, wenn der Rechtsinhaber mit der ernsthafte Nutzung seiner Marke mindestens drei Monate vor der Stellung des Löschantrages beginnt oder diese wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass er nicht wusste, dass die Stellung eines Löschantrages wahrscheinlich war. Wird die Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen verwendet, für die sie registriert wurde, wird dem Markeninhaber sein Recht nur für den entsprechenden Teil widerrufen und dieses entsprechend anteilig gelöscht.

10.1.10 Grenzen des Nutzungsrechts einer Marke

Das Recht an der Marke verleiht dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung der Bezeichnung selbst oder einer ähnlichen Bezeichnung oder eines Firmennamens, die Verwendung beschreibender Angaben der Marke oder die Verwendung des Zeichens zum Zweck des Hinweises auf den Bestimmungszweck eines Produkts oder einer Dienstleistung zu verbieten.

Ferner ist die Verwendung der Marke auch Dritten gestattet, und zwar für Waren, die durch den Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in der EU in den Verkehr gebracht wurden und mit dem Zeichen versehen sind (sog. „Erschöpfungsgrundsatz“).

10.1.11 Verwertung von Markenrechten

Das Markenrecht ist übertragbar für alle oder einen Teil der Waren und Dienstleistungen, die durch die Marke unterschieden werden sollen. Die Übertragung unterliegt keinen formellen Voraussetzungen, muss aber, um Dritten entgegen gehalten werden zu können, im Markenregister veröffentlicht sein. Marken können auch als Sicherheit dienen (z.B. Pfand) oder als Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

10.1.12 Schutzdauer und Ablauf der Rechte

Die Marke besteht für 10 Jahre ab dem Folgetag des Anmeldedatums; ihr Schutz kann für eine unbestimmte Anzahl von Jahrzehnten verlängert werden.

10.1.13 Erlöschen des Rechts

Eine Marke erlischt nach Ablauf ihrer Schutzdauer, durch Verzicht des Markeninhabers, oder wenn eine juristische Person Inhaber ist, durch deren Liquidation.

Darüber hinaus verfällt eine Marke wegen mangelnder ernsthafter Benutzung oder wegen ihrer Entwicklung zu einer Gattungsbezeichnung bzw. zu einem gebräuchlichen Handelsnamen, sowie wegen einer mit ihrer Verwendung verbundenen Täuschungsgefahr oder ihrer Eintragung trotz Vorliegen von absoluten und relativen Schutzhindernisse. In solchen Fällen muss der Verwaltungsausschuss für Marken eine dahingehende Entscheidung verkünden, nachdem eine Partei mit rechtlichem Interesse einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Der Rechtsinhaber einer früher eingetragenen Marke kann jedoch der Verwendung einer späteren Marke für Waren und/oder Dienstleistungen, für die diese verwendet wurde, nicht widersprechen sofern er wissentlich die Verwendung der später eingetragenen Marke über einen Zeitraum von 5 Jahren geduldet hat, es sei denn die Anmeldung der späteren Marke ist in bösem Glauben erfolgt.

10.1.14 Gerichtlicher Schutz

Marken werden mittels zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen gerichtlich geschützt, aber auch außergerichtlich mittels verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die von der Polizei und den Zollbehörden im Falle der Entdeckung gefälschter Produkte in Form von Bußgeldern und Beschlagnahmen angeordnet werden.

Im Falle einer Markenverletzung kann der Rechtsinhaber im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage die Einstellung des Verstoßes und dessen Unterlassung in der Zukunft, die Beschlagnahme sowie die Zerstörung der Fälschungen oder der dafür verwendeten Materialien verlangen, und das unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des Markenverletzers oder sogar einer dritten Partei befinden. Er kann ferner materiellen Schadensersatz sowie den Ersatz immateriellen Schadens geltend machen. Klagen werden

vor dem Einzelrichter der ersten Instanz oder, wenn noch andere Ansprüche wie beispielsweise aus den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb gelten gemacht werden sollen, vor der Kammer des Landgerichts erhoben.

Der Markeninhaber kann auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen, um die vorläufige Beschlagnahme der Ware oder ihre vorläufige Herausgabe zu erreichen, damit sie nicht auf den Markt gelangt. Im Fall eines Markenrechtsverstoßes im gewerblichem Ausmaß kann das zuständige Gericht unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherungsmaßnahme auch die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens des Verletzers sowie das Einfrieren seiner Bankkonten anordnen.

Dem Beklagten wiederum steht das Recht zu, Widerklage mit Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Markeneintragung zu erheben, was bei Rechtskraft im Falle eines stattgebendes Urteils rechtskräftig zur Löschung der Marke führt.

Der Markeninhaber kann auch verlangen, dass das im Besitz des Beklagten befindliche Beweismaterial herausgegeben wird, dass Informationen über die Herkunft der Produkte oder das Netzwerk, das den Vertrieb der Imitate innehat, vom Täter selbst oder irgendeiner anderen eingeschalteten Person offengelegt werden. Im Falle eines Markenrechtsverstoßes im gewerblichem Ausmaß kann der Verletzer auch zur Offenlegung von Bank-, Finanz- oder sonstigen Geschäftsurkunden, die sich im Besitz der anderen Partei befinden, verurteilt werden.

Strafrechtlich kann der Rechtsinhaber Privatklage erheben und damit auf eine Bestrafung des Täters in Form von Freiheits- oder Geldstrafe hinwirken.

10.1.15 Schutz vor gefälschter Ware, bevor sie ins Land kommt

Markeninhaber genießen Schutz vor gefälschten Produkten und das sowohl bevor diese auf griechisches Gebiet gelangen, als auch danach. Die Zollbehörden haben die Aufgabe, gefälschte Waren zu identifizieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht ins Land gelangen. Sie werden jedoch nicht von Amts wegen tätig, sondern gemäß EU-Verordnung 608/2013 erst nachdem Antrag auf Eingreifen gestellt worden ist. Sollten Beamte einer lokalen Zollbehörde im Rahmen einer stichprobeweisen Untersuchung zufällig auf Produkte stoßen, die sie als Fälschungen einstufen, wenden sie sich an den Rechtsinhaber, um mit dessen Hilfe deren Echtheit festzustellen

Wurde ein entsprechender Antrag auf Eingreifen nicht gestellt, fordern die Zollbehörden typischerweise die Betroffenen nachträglich auf, einen solchen Antrag zu stellen. Dies fällt dann regelmäßig mit der in Kenntnis Setzung des Verstoßes zusammen.

Sobald das Verfahren eingeleitet wird, kommt es entweder zu einer Vernichtung der Ware, oder der Markeninhaber muss zum Zwecke der Feststellung des Verstoßes den Rechtsweg beschreiten, falls der Empfänger, für den die Ware bestimmt ist, der Vernichtung widerspricht.

Nach derzeitiger Rechtslage hat der Markeninhaber das Recht, die Einfuhr von Waren, die eine Verletzung seiner Marke mit sich bringt, zu untersagen und zwar unabhängig davon, ob die gegenständlichen Waren auf dem griechischen Markt in Verkehr gebracht werden sollten oder es sich um Transitwaren handelt.

10.1.16 Schutz vor gefälschter Ware, die bereits in Verkehr gebracht wurde

Gefälschte Ware, die sich im Verkehr befindet und von den Zollbehörden, der Küstenwache oder der Polizei während Routinekontrollen entdeckt wird, kann an Ort und Stelle beschlagnahmt und vernichtet werden, soweit der Besitzer keinen Widerspruch eingelegt. Solche Kontrollen werden entweder routinemäßig durchgeführt (auf Märkten, in Lagerhallen usw.) oder in Abstimmung mit dem Markeninhaber, wenn dieser im Besitz von Informationen über Ort und Zeitpunkt der Einführung in den Markt ist.

10.2 Das griechische Urheberrecht und verwandte Schutzrecht

10.2.1 Geltende Gesetzgebung

Das Urheberrecht in Griechenland unterliegt dem Gesetz 2121/1993 (nachstehend "griechisches Urheberrechtsgesetz"). Griechenland ist auch Vertragspartei der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, des Internationalen Abkommens von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sowie des TRIPS-Abkommens.

10.2.2 Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht unterteilt sich in zwei voneinander unabhängige Rechte, nämlich die moralischen und die wirtschaftlichen Rechte.

Ersteres hat persönlichen Charakter; es dient dem Schutz der persönlichen Verbindung zwischen Schöpfer und seinem Werk und umfasst das Recht auf Veröffentlichung des Werks, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Recht auf Schutz der Unverletzlichkeit des Werks, das Recht eines bildenden Künstlers auf Zugang zu seinem Werk und im Falle einer literarischen oder wissenschaftlichen Arbeit, das Recht auf Rücktritt von einem Vertrag.

Das zweite Recht ist von wirtschaftlichem Wert und regelt die Verwertung des Werks. Es ist im Gegensatz zu dem moralischen Recht übertragbar, welches sogar noch nach der Übertragung des wirtschaftlichen Rechts beim Urheber bleibt. Die wirtschaftlichen Rechte räumen dem Urheber die Befugnis für Folgendes ein:

- die Aufzeichnung und Reproduktion des Werkes,
- die Übersetzung des Werkes,
- die Bearbeitung,
- die Verbreitung des Werkes,
- die Vermietung und öffentliche Ausleihe des Werkes,
- die Einfuhr des Werkes,

- die öffentliche Präsentation des Werkes,
- die öffentliche Aufführung des Werkes vor Publikum und
- die Übertragung des Werkes über Funk und Fernsehen.

Ein weiteres Recht des Urhebers ist das Folgerecht auf Beteiligung am Erlös aus dem Weiterverkauf eines Kunstwerks.

10.2.3 Gegenstand des Urheberrechts

Der Schutz des Urheberrechts erstreckt sich auf Werke, die eine ursprüngliche geistige, literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Schöpfung darstellen, unabhängig davon in welcher Form sie zum Ausdruck gebracht wird. Die beiden Hauptmerkmale des geschützten Werkes sind die Form und die Originalität. Das bedeutet, dass Gegenstand des Schutzes die Form, nicht jedoch die dahinter stehende Idee ist, vorausgesetzt das Werk weist eine besondere statistische Einmaligkeit und ein schöpferisches Mindestniveau auf, wodurch es sich von bereits bekannten Kunstwerken unterscheidet.

Das griechische Urheberrechtsgesetz 2121/1993 enthält eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung bestimmter Kategorien von Werken, die Schutz genießen, sofern diese sie sich durch Originalität auszeichnen. Im Gegensatz dazu werden bestimmte Kategorien von Werken nicht durch das Gesetz geschützt, auch wenn sie originell sind. Es handelt sich dabei um die offiziellen Texte, mit denen sich die staatliche Hoheitsgewalt ausdrückt, um die Bekundungen der folkloristischen Tradition, um die Nachrichten oder schlichte Tatsachenberichte.

10.2.4 Voraussetzungen für den Schutz

Für die Gewährung des Urheberrechtsschutzes ist die Einhaltung von formellen Voraussetzungen oder bestimmter Verfahren nicht erforderlich. Das Recht wird automatisch und primär allein durch die Schaffung des Werkes erworben.

10.2.5 Subjekt des Urheberrechts

Das ursprüngliche Subjekt des Urheberrechts ist der Schöpfer des Werkes. Dieser wird definiert als die natürliche Person, die es geschaffen hat. Es besteht die dahingehende Vermutung, dass Schöpfer des Werkes derjenige ist, der auf dem Werk in der üblichen Weise als Schöpfer bezeichnet ist.

Eine Ausnahme von dieser Vermutung besteht für anonyme oder mit einem Pseudonym versehene Werke. Hier gilt als Urheber, wer das Werk der Öffentlichkeit in rechtmäßiger Weise zugänglich gemacht hat, solange bis der tatsächliche Urheber bekannt wird. Das gilt selbst für juristische Personen.

Für Werke von Arbeitnehmern in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeiten gilt – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – die allgemeine Regel im Zusammenhang mit den moralischen Rechten, wonach von Rechts wegen („ipso iure“) dem Arbeitgeber alle wirtschaftlichen Rechte übertragen werden, die für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig sind. Die wirtschaftlichen Rechte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die Schöpfer eines Werkes sind, werden kraft Gesetzes in ihrer Gesamtheit auf den Staat übertragen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

10.2.6 Werke mit mehreren Urhebern

Bestimmte Sonderregeln gelten für Werke, die von mehr als einem Urheber geschaffen werden. Es gibt drei Kategorien solcher Werke:

- a. Werke einer Kooperation: darunter fallen alle Werke, die das Ergebnis der unmittelbaren Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Urheber sind. In diesem Fall stehen die moralischen und wirtschaftlichen Rechte an dem gemeinsamen Werk den Miturhebern grundsätzlich zu gleichen Teilen zu.
- b. Kollektive Werke: darunter fallen alle Werke, die durch die selbständigen Beiträge mehrerer Schöpfer unter der Leitung und Koordination einer natürlichen Person geschaffen werden. In diesem Fall ist die, die Koordination leitende natürliche Person ursprünglicher Inhaber der moralischen und wirtschaftlichen Rechte an der Gemeinschaftsarbeit, während die Urheber der einzelnen Beiträge Inhaber der oben genannten Rechte an ihren Beiträgen bleiben, sofern diese auch eigenständig verwertet werden können.
- c. Aus Teilstücken komponierte Werke: darunter fallen alle Schöpfungen, die aus separat geschaffenen Elementen bestehen. Die Urheber jedes einzelnen Teils bleiben entsprechend Inhaber der moralischen und wirtschaftlichen Rechte an ihrem Werkselement, sofern diese eigenständig verwertet werden können.

Bei audiovisuellen Werke ist der Regisseur der Urheber.

10.2.7 Verwertung des Werkes

Die wirtschaftlichen Rechte eines Werkes sind vom Urheber frei übertragbar und vererbbar. Dahingegen können moralische Rechte zu Lebzeiten des Urhebers nicht übertragen werden. Nach dem Tod des Urhebers werden sie auf dessen Erben übertragen. Die Erteilung des Einverständnisses durch den Urheber für Handlungen oder Unterlassungen, die sonst einen Verstoß gegen die moralischen Rechte darstellen würden, sind als Wahrnehmung dieser Rechte anzusehen und daher bindend für ihn.

Die Übertragung des Eigentums am Werk führt nicht gleichzeitig auch zur Übertragung des Urheberrechts an dem Werk. Um den Urheber zu schützen, sieht das griechische Urhebergesetz vor, dass eine Vereinbarung über die Verwertung des Werkes als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung in schriftlicher Form erfolgen muss, während es darüber hinaus auch einige Auslegungsregeln für die Dauer, die örtliche Geltung, den Zweck, den Umfang und die Mittel der Verwertung des Werkes enthält. Vereinbarungen über die Gesamtheit zukünftiger Werke oder über zukünftige Verwertungsarten des Werkes sind verboten.

10.2.8 Beschränkung des wirtschaftlichen Rechts

Die wirtschaftlichen Rechte unterliegen einigen gesetzlichen Einschränkungen, die anwendbar sind, sofern sie nicht gegen die normale Verwertung des Werkes oder eines anderen schützenswerten Gegenstands verstoßen und die legitimen Interessen des Rechteinhabers nicht unangemessen beeinträchtigen (dreistufige Prüfung). Diese Einschränkungen sind:

- Vervielfältigung für den privaten Gebrauch, für die eine angemessene Entschädigung erhoben wird
- Zitate von Auszügen
- Schulbücher und Anthologien
- Vervielfältigung für Lehrzwecke
- Vervielfältigung durch Bibliotheken und Archive zur Erstellung einer Kopie

- Vervielfältigung von Filmwerken zum Zweck ihrer Erhaltung
- Vervielfältigung zu Gerichts- oder Verwaltungszwecken
- Nutzung zu Informationszwecken
- Nutzung von Bildern von Werken, die sich an öffentlichen Orten befinden
- Öffentliche Aufführung oder Präsentation zu besonderen Anlässen
- Ausstellung und Reproduktion von Kunstwerken durch Museen
- Reproduktion zu Gunsten von Blinden und Taubstummen
- Temporäre Reproduktionshandlungen, die darauf abzielen, technologische Hindernisse zu überwinden

Auch wenn das griechische Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme für Parodiezwecke vorsieht, ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass diese über das Recht auf freie Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gewährleistet ist.

10.2.9 Verwaiste Werke

Verwaiste Werke sind solche, deren Urheber nicht zu identifizieren ist, oder selbst wenn das doch möglich ist, er trotz der Bemühungen der Personen, die sein verwaistes Werk verwerten, nicht aufzufinden ist. In einem solchen Fall ist es öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen, Archiven oder Institutionen für filmisches und akustisches Erbe sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, erlaubt, die in ihren Sammlungen befindlichen verwaisten Werke, dem Publikum zugänglich zu machen und zu reproduzieren zwecks Digitalisierung, öffentlicher Bekanntmachung, Registrierung, Katalogisierung, Konservierung oder Restaurierung.

Wird der Rechtsinhaber eines als verwaist eingestuften Werkes dennoch ausfindig gemacht, hat er Anspruch auf die Hälfte der Vergütung, die er erhalten hätte, wenn er der betreffenden Institution die Verwertung des Werkes übertragen hätte.

10.2.10 Schutzdauer

Der Schutz des Urheberrechts dauert die gesamte Lebenszeit des Urhebers an und erstreckt sich darüber hinaus auf eine Dauer von 70 Jahren nach seinem Tod. Das gilt nicht für die moralischen Rechte auf Anerkennung der Urheberschaft und Schutz der Integrität des Werkes, die auch nach dem Ablauf der Schutzdauer bestehen bleiben und vom Staat wahrgenommen werden. Nach Ablauf der Schutzdauer ist das Werk gemeinfrei.

Die Berechnung des Fristbeginns der 70-jährigen Frist fällt unterschiedlich aus, je nachdem ob es sich um Werke mit gemeinsamer Urheberschaft handelt (die Laufzeit beginnt am Tage des Todes des letzten überlebenden Urhebers), um anonyme Werke oder Werke mit Pseudonym (die Laufzeit beginnt an dem Tag, an dem das Werk dem Publikum rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist, es sei denn, die Identität des Urhebers wurde zwischenzeitlich bekannt,) oder um Werke, die in Bänden oder Heften usw. veröffentlicht wurden, sowie um audiovisuelle Werke (der Schutzzeitraum beginnt nach dem Tod des letzten Überlebenden des folgenden Personenkreises: Hauptregisseur, Autor des Drehbuches, Autor der Dialoge und Komponist der Musik des Werkes).

10.2.11 Kollektive Rechteverwertung

Die Urheber können die Verwaltung und/oder den Schutz ihrer wirtschaftlichen Rechte oder Teile davon an Organisationen der Kollektiven Rechteverwertung übertragen, welche mit den Nutzern Verträge schließen, die Nutzung der Werke überwachen, die entsprechende Vergütung erheben und unter den von ihnen vertretenen Urhebern verteilen. Die genannten Organisationen sind dann die zuständigen Organe für die Geltendmachung einer angemessenen Entschädigung für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch.

10.2.12 Der Schutz von Datenbanken

Datenbanken werden durch das Urheberrecht ausdrücklich geschützt, sofern sie aufgrund der Auswahl oder der Anordnung ihres Inhalts ein Werk geistiger Schöpfung des Urhebers darstellen. Der Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf den Inhalt der Datenbank.

Ein Recht sui generis für den Einrichter einer Datenbank ist auch durch das griechische Urhebergesetz vorgesehen. Damit wird beabsichtigt, den Inhalt der Datenbank vor der Entnahme und der Wiederverwendung des gesamten oder eines wesentlichen Teils zu schützen und außerdem vor der wiederholten und systematischen Entnahme und/oder Wiederverwendung von unwesentlichen Bestandteilen des Inhalts der Datenbank. Dieses Recht sui generis des Urhebers der Datenbank gilt für 15 Jahre ab dem 1. Januar des auf die Fertigstellung der Datenbank folgenden Jahres.

10.2.13 Computerprogramme

In Umsetzung der EU-Richtlinie 91/50 werden Computerprogramme rechtlich als literarische Werke angesehen. Das Urheberrecht an dem Programm räumt seinem Schöpfer das Recht ein, die Vervielfältigung seines Programms durch Dritte in jeglicher Form ohne seine vorherige Zustimmung zu verbieten. Es sind jedoch auch einige gesetzliche Einschränkungen vorgesehen. Folgendes ist erlaubt:

- ohne vorherige Zustimmung des Programmierers oder die Zahlung einer Vergütung die Vervielfältigung, die Übersetzung, die Anpassung, die Umgestaltung und die Abänderung des Computerprogramms, sofern diese Maßnahmen für die Nutzung des Programms durch den rechtmäßigen Nutzer gemäß dessen Bestimmungszweck erforderlich sind;
- die Erstellung einer Sicherheitskopie durch den Benutzer, ohne vorherige Zustimmung des Urhebers oder der Zahlung einer Vergütung, sofern dies für die Nutzung des Programms erforderlich ist;
- die Verfolgung, Untersuchung und Erprobung der Funktionsfähigkeit des Programms, um die Ideen und Prinzipien zu bestimmen, die jedem Element des Programms zugrunde liegen, vorausgesetzt diese Handlungen werden vom rechtmäßigen Benutzer des Programms vorgenommen;
- die Dekompilierung bzw. Rückübersetzung, d.h. Vervielfältigung, Übersetzung, Anpassung, Umarbeitung oder irgendeine andere Änderung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Benutzer mit dem ausschließlichen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Programms zu untersuchen und die für die Interoperabilität mit anderen Programmen notwendigen Informationen zu erhalten.

10.2.14 Verwandte Rechte

Besondere Rechte werden interpretierenden und ausübenden Künstlern eingeräumt, die ein urheberrechtliches geschütztes Werk aufführen. Diese haben das Recht, in einigen Fällen eine Verwertung ihrer Interpretation oder Aufführung des urheberrechtlich geschützten Werkes zu erlauben oder zu verbieten. Ihnen wird auch das moralische Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Verbot jeder Verfälschung ihrer Interpretation oder Aufführung eingeräumt. Verwandte Rechte werden auch den Schöpfern phonographischer und audiovisueller Werke eingeräumt, die die Verwertung des materiellen Trägers ihres Werks erlauben oder verbieten können. Rundfunk- und Fernsehsendern steht ebenfalls das Recht zu, die Nutzung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten.

Das griechische Urhebergesetz sieht auch eine angemessene Vergütung für die interpretierenden und ausübenden Künstler und die Produzenten phonographischer Aufnahmen vor, wenn der materielle Träger, auf dem das Werk aufgezeichnet ist, für eine Rundfunk- oder Fernsehsendung oder allgemein für die Präsentation in der Öffentlichkeit verwendet wird.

Den Verlegern wird das verwandte Recht eingeräumt, die Reproduktion des Satzes und der Seitenformatierung der von ihnen veröffentlichten Werke in jeglicher Form zu erlauben oder zu verbieten.

Ein verwandtes Recht wird schließlich der Person eingeräumt, die zuerst ein Werk veröffentlicht, dessen Urheberrechtsschutz aufgrund von Fristablauf nicht mehr besteht..

10.2.15 Die Durchsetzung des Urheberrechts und verwandter Rechte

Im Falle einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen verwandten Schutzrechten kann der Rechtsinhaber eine zivilrechtliche Klage gegen den Schuldigen erheben, in der er die Einstellung der Verletzung und deren Unterlassung in Zukunft, aber auch die Herausgabe und sogar die Vernichtung der betreffenden Gegenstände beantragen kann. Er kann zudem die Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen beantragen.

Der Rechtsinhaber kann darüber hinaus einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Das Gericht kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls jede Maßnahme anordnen, die es für angemessen und notwendig hält, wie beispielsweise die vorübergehende Beschlagnahme der Ware oder deren Entfernung aus dem Verkehr.

Der Täter kann auch strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein mit der Folge einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Darüber hinaus kann die rechtsverletzende Ware von der Polizei und den Zollbehörden beschlagnahmt werden; diese haben zudem die Befugnis, Geldbußen zu verhängen.

Ferner wird der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte durch die Bestimmung im Gesetz über vorbeugende Maßnahmen sowie durch den ausdrücklichen Schutz der technischen Maßnahmen selbst weiter gewährleistet. Diese zielen ihrerseits darauf ab, ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder einen Gegenstand verwandter Schutzrechte vor Handlungen zu schützen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt worden sind.

10.2.16 Schutz des geistigen Eigentums im Internet

Falls Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Internet verletzt werden, kann der Rechtsinhaber entweder persönlich oder elektronisch beim Ausschuss für die Meldung von Verstößen gegen das Urheberrecht (im Folgenden: „Ausschuss“) Antrag auf Einstellung der Verletzung stellen, indem er das betreffende Formular Internetseite der Organisation für Geistiges Eigentum ausfüllt (www.opi.gr). Grundvoraussetzung für die Annahme des Antrags ist, dass der Antragsteller das entsprechende Verfahren seines Internetanbieters erfolglos befolgt hat, das nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Abschluss gekommen ist.

Der vorgenannte Ausschuss entscheidet innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung darüber, den Fall zu archivieren oder das Verfahren fortzusetzen. Wenn der Ausschuss feststellt, dass ein Verstoß vorliegt, fordert er den Urheberrechtsverletzer auf, den streitigen Inhalt zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren und jede weitere Maßnahme zur Einstellung und zur Verhinderung der Wiederholung der Verletzung oder auch zur Vorbeugung zu treffen. Im Falle von Verletzungen im großen Ausmaß kann der Ausschuss beschließen, dass statt der Löschung des Inhalts und der Sperrung des Zugangs eine andere wirkungsvolle Maßnahme zu treffen ist. Falls die Internetseite von einem Server außerhalb Griechenlands betrieben wird, fordert der Ausschuss den Internetanbieter auf, den Zugang zu dem beanstandeten Inhalt zu sperren und jede andere im Ermessen des Ausschusses liegende Maßnahme zu treffen, um eine Wiederholung der Verletzung zu verhindern.

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen Bußgelder in Höhe von 500 € bis 1.000 € für jeden Tag der Verzögerung der Umsetzung der Maßnahmen vor; Hiergegen kann Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Athen innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses eingelegt werden.

10.3 Das griechische Gebrauchsmusterrecht

10.3.1 Geltende Gesetzgebung

In Griechenland gilt bereits das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz der Geschmacksmuster seit seiner Ratifizierung durch das Gesetz 2417/1996; für die Anwendung dieses Übereinkommens ist auch das Präsidialdekret 259/1997 bestimmt. Es enthält auch Bestimmungen über den nationalen Schutz von Geschmacksmustern. Die internationale Locarno-Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Design) wurde ebenfalls kraft des Gesetzes 2697/1999 ratifiziert.

10.3.2 Die Definition von Geschmacksmustern

Nach griechischem Recht wird ein Geschmacksmuster definiert als das aufgrund seiner spezifischen Merkmale nach außen sichtbare Erscheinungsbild eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, das sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

Unter Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand zu verstehen, einschließlich der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis. Darüber hinaus ist unter einem komplexen Erzeugnis ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen zu verstehen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und

wieder zusammengebaut werden kann. Die Komponenten des komplexen Produkts müssen nach dem Zusammenbau des Produkts und während seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs sichtbar bleiben.

10.3.3 Was gilt nicht als Geschmacksmuster?

Jedes Objekt, das nicht das äußere Erscheinungsbild eines Produkts oder eines Teils davon umfasst, kann nicht als Geschmacksmuster registriert werden, da das Muster als solches und nicht die Darstellung geschützt wird. Beispielsweise können architektonische Pläne einer Wohnung nicht als Geschmacksmuster geschützt werden. Vom Schutz ausgeschlossen ist auch alles, was nicht das Ergebnis von Handarbeit ist oder nicht ein industrielles Projekt und nichts Natürliches ist.

Geschmacksmuster müssen sich von Kunstwerken unterscheiden lassen. Der Unterschied besteht in der Qualität, nicht in der Quantität. Kunstwerke zeichnen sich durch ein höheres „Kreativitätsniveau“, Originalität und Kunstfertigkeit aus.

10.3.4 Klassifizierung von Geschmacksmustern. Charakteristische Beispiele

Nach dem internationalen Locarno-Klassifizierungssystem wurde ein Katalog über 32 Design-Klassen erstellt, die jede Art von Geschmacksmustern abdecken. Jede Klasse ist in Unterklassen unterteilt und enthält auch Anleitungen zur Klassifizierung der Produkte.

Typische Beispiele für durch Geschmacksmuster geschützte Produkte sind Möbel, Produktverpackungen, Schmuck, Flaschen, Fahrzeugfelgen, Kraftfahrzeuge aber auch deren Ersatzteile (Hauben, Dächer, Leuchten, Türen usw.).

10.3.5 Voraussetzungen für den Schutz von Geschmacksmustern

Ein Geschmacksmuster genießt Schutz, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. So muss es:

- neu sein,
- Eigenart aufweisen,
- auf dem Produkt oder einem Teil davon sichtbar sein,
- dem Produkt ein besonderes ästhetisches Aussehen verleihen,
- praktischen menschlichen Bedürfnissen dienen,
- eine industrielle Nutzung erlauben.

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit in der Vergangenheit kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Ein Muster hat dann Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es bei dem informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei demselben Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Datum des Eintragungsantrages zugänglich gemacht worden ist. Ein Geschmacksmuster ist dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Registrierung veröffentlicht worden ist, es in den Verkehr gebracht worden ist, oder auf andere Weise bekannt geworden ist.

Das Muster muss auf dem Produkt oder mindestens auf einem Teil davon sichtbar sein. Grafische Symbole oder Schriftzeichen bilden davon eine Ausnahme, die separat geschützt sind, obwohl sie keine Bestandteile des Produkts sind.

Es ist nicht erforderlich, dass das Geschmacksmuster einen „ästhetischen Fortschritt“ oder einen bestimmten „kreativen Stil“ verkörpert. Es reicht aus, dass der durchschnittliche Verbraucher das Muster als ästhetisch interessant empfindet, nicht notwendigerweise aber auch als schön.

Ferner wird verlangt, dass Geschmacksmuster gewerblich verwertbar sind, da der Grund ihres Schutzes nicht in einem Beitrag zur Kunst liegt, sondern als Anreiz für die Unternehmen fungieren soll, Erscheinungsbild und Ästhetik ihrer Produkte zu verbessern und dementsprechende Investitionen zu tätigen. Die Eignung zu gewerblicher Verwertung impliziert lediglich die Möglichkeit, das Geschmacksmuster reproduzierbar zu machen, ohne dass die industrielle Produktion tatsächlich oder unmittelbar bevorsteht. So können Muster, die nur für einen einzigen Benutzer bestimmt sind, ebenfalls geschützt werden.

Ein Muster wird auch dann nicht geschützt, wenn sein Erscheinungsmerkmale ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind. Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Guten Sitten verstoßen, können ebenfalls nicht eingetragen werden.

10.3.6 Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 sieht die Koexistenz von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und nationalen Geschmacksmustern vor. Die Eintragung, die Übertragung, die Löschung und die Benutzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Die Verordnung sieht den Schutz auch von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt vor, an dem das Muster der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde.

Damit ein unangemeldetes Geschmacksmuster Schutz genießen kann, muss es Bekanntheit in den zuständigen Fachkreisen der einschlägigen Branche in der Gemeinschaft erlangt haben (z.B. das Muster einer Autofelge sollte den Kfz-Felgenherstellern in der Gemeinschaft bekannt sein). Um andererseits eine Geschmacksmustereintragung zu erreichen, muss diese bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt der Europäischen Union oder den örtlich zuständigen nationalen Behörden beantragt werden. In Griechenland ist die Griechische Organisation für Gewerbliches Eigentum zuständig für die Eintragung von Geschmacksmustern.

10.3.7 Musterinhaber

Der Schutz eines Musters wird seinem Schöpfer gewährt. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Muster entwickelt haben, genießen sie ein gemeinschaftliches Schutzrecht. Wenn jedoch zwei oder mehrere Personen unabhängig voneinander Geschmacksmuster geschaffen haben, die miteinander im Wesentlichen ähnlich sind, so steht das Recht demjenigen zu, der die Eintragung zuerst beantragt hat, oder demjenigen, der ein internationales Prioritätsrecht genießt. In der Praxis werden die Muster normalerweise von Mitarbeitern ausgearbeitet, die im Auftrag und für Rechnung ihres Arbeitgebers arbeiten. In diesen Fällen steht das Recht an den Mustern und Modellen in der Regel dem Arbeitgeber zu.

Ebenso wie im Patentrecht gilt bei den Mustern das Prioritätsprinzip. Danach gilt derjenige als Schöpfer, der den Antrag auf Eintragung zuerst eingereicht hat. Entspricht diese Vermutung zugunsten des Antragstellers nicht den Tatsachen, kann sie durch Beweis, dass eine andere Person das Muster tatsächlich entworfen hat, widerlegt werden.

10.3.8 Eintragungsverfahren

Um eine Bescheinigung über die Eintragung eines Geschmacksmusters zu erhalten, muss bei der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum ein Antrag gestellt werden, dem eine Bezeichnung derjenigen Produkte beizufügen ist, für die die Übernahme des Musters vorgesehen ist.

Die Abgabe einer Sammelanmeldung für mehrere Produkte ist möglich, sofern diese unter dieselbe Produktklasse fallen. Ist der Antrag nicht vollständig, weist die vorgenannte Organisation ihn ab. Dagegen kann man gerichtlich am Höchsten Gerichtshof vorgehen.

10.3.9 Inanspruchnahme der Priorität

Das Prioritätsrecht wird nach dem Eintragungsdatum des Antrages beurteilt. Wird ein Antrag in einem Mitgliedsstaat des internationalen Verbands zum Schutz gewerblichen Eigentums ordnungsgemäß eingereicht, so hat der Antragsteller über einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag des ersten Antrages ein Prioritätsrecht in Bezug auf die Abgabe eines Antrages auf Eintragung desselben Musters in Griechenland.

10.3.10 Eintragungsurkunde – Veröffentlichung

Vier Monate nach dem Tag der Antragstellung stellt die Griechische Organisation für Gewerbliches Eigentum eine Bescheinigung über die Eintragung des Musters aus, vorausgesetzt, dass der Eintragungsantrag ordnungsgemäß und vollständig ist. Die Muster werden im Geschmacksmusterregister eingetragen, das von der vorgenannten Organisation geführt wird. Die Eintragung im Register ist erforderlich, um das Recht sowie seinen Schutz ab dem Datum der Eintragung zu erhalten.

10.3.11 Schutzzumfang

Der Schutz beschränkt sich nicht nur auf die exakten Kopien des Musters, sondern erstreckt sich vielmehr auch auf Variationen der Bestandteile, aus denen es besteht, wie beispielsweise Farben und Abmessungen. Voraussetzung ist, dass die Variationen bei einem informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erwecken können. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters unter dem Gesichtspunkt der technischen Notwendigkeiten berücksichtigt.

Der Schutz erstreckt sich nicht nur die Nachahmung des Musters in seiner Gesamtheit sondern auch auf Teile des Musters, sofern diese neu sind und einen individuellen Charakter haben. Darüber hinaus ist der Schutz nicht auf bestimmte Produkte oder Kategorien beschränkt, sondern umfasst alle Produkte, auch wenn diese nicht in der Anmeldung aufgeführt sind.

Der Rechtsinhaber kann der Verwendung des Musters nicht widersprechen wenn ein Dritter es für private oder experimentelle Zwecke oder zur Forschung, nicht aber für kommerzielle Zwecke reproduziert.

10.3.12 Erschöpfung des Schutzrechts

Das mit der Eintragung des Musters verliehene Recht kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein Produkt auf dem EU-Binnenmarkt bereits durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gelangt ist.

10.3.13 Schutzdauer

Die Schutzdauer eines eingetragenen Geschmacksmusters beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum. Der Rechtsinhaber kann die Schutzdauer einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen, sofern die Verlängerungsgebühr bezahlt wurde. Nach dem Ablauf der Schutzdauer endet der Schutz für das eingetragene Geschmacksmuster, und jeder Dritte ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses zu nutzen.

10.3.14 Verletzung des Schutzrechts

Die Verwendung eines eingetragenen Geschmacksmusters durch Dritte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers stellt eine Rechtsverletzung dar. Jeder, der ähnliche Erzeugnisse herstellt oder sie auch nur in den Verkehr bringt, begeht einen Verstoß gegen das Geschmacksmusterrecht. Bei einem gegenwärtigen oder drohenden Verstoß kann der Rechtsinhaber dessen Einstellung bzw. Unterlassung in der Zukunft verlangen. Insbesondere kann der Rechtsinhaber verlangen:

- a) dass die Waren, durch die eine Rechtsverletzung festgestellt wurde, und die Materialien, die bei der Kreation oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden, aus dem Verkehr gezogen werden,
- b) dass sie endgültig vom Markt entfernt werden,
- c) dass sie vernichtet werden,
- d) dass er selbst Schadensersatz erhält für den Fall, dass ein Verschulden vorliegt.

10.3.15 Nichtigkeit eines Musters oder Modells

Ein eingetragenes Geschmacksmuster ist durch richterliche Entscheidung für nichtig zu erklären, wenn:

- a) der Anmelder des Musters weder sein Entwerfer noch dessen Nachfolger ist,
- b) das Muster die Anforderungen für den Schutz nicht erfüllt (neu, Einmaligkeit usw.),
- c) seine Nutzung oder seine Veröffentlichung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder zu den guten Sitten steht,
- d) das Muster mit einem älteren nationalen Muster oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster kollidiert, das Priorität in Anspruch nimmt.

Die vorgesehenen Wirkungen eines Geschmacksmusters gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn es durch richterliche Entscheidung für nichtig erklärt wurde.

10.3.16 Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Geschmacksmusters

Jedes Geschmacksmuster, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, kann von jedem Dritten, der ein berechtigtes Interesse hat, gerichtlich angefochten werden. Der Kläger muss darlegen und beweisen, dass weder die wesentlichen Elemente des Geschmacksmusters noch die Anforderungen des Schutzes vorliegen. Der Gesamteindruck, der durch das streitige Muster hervorgerufen wird, muss mit dem Gesamteindruck verglichen werden, der durch vorherige Muster erweckt wurde, auf die sich der Kläger in dem Verfahren rechtmäßig beruft. Für die Erhebung der Klage sind keine Fristen oder vorbereitende Verfahren vorgesehen, sie muss jedoch einen bestimmten Antrag enthalten, auf dessen Grundlage die Urteilsformel formuliert wird. Die Nichtigkeit tritt mit dem Tag der Urteilsverkündung ein. Obwohl die griechischen Gerichte nicht die Zuständigkeit dafür haben, ausländische Geschmacksmuster für ungültig zu erklären, können sie dennoch Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ungültig erklären..

10.3.17 Übertragung von Rechten und Lizenzen

Eingetragene Geschmacksmuster sowie die Rechte an ihnen sind vererbbar und können aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung übertragen werden; das gilt auch für das Recht an einem noch nicht eingetragenen Muster. Die Übertragung muss im Musterregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Auf dieselbe Weise kann der Rechtsinhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters Dritten eine Lizenz dafür erteilen.

10.4 Das griechische Patentrecht

10.4.1 Der rechtliche Rahmen

Für die Erteilung von Patenten und den Schutz von Erfindungen gilt in Griechenland das Patentgesetz 1733/1987, mit dem ein bedeutender Schritt in Richtung Harmonisierung der griechischen Gesetzgebung mit den einschlägigen europarechtlichen Regelungen gegangen wurde. Das Gesetz geht auf das 1973 in München unterzeichnete Europäische Patentübereinkommen zurück.

10.4.2 Der Begriff „Erfindung“

Auch im griechischen Patentgesetz wird der Begriff der Erfindung nicht näher definiert. Die Formulierung einer Definition war daher Gegenstand von rechtswissenschaftlicher Befassung und Rechtsprechung. Nach der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft ist die Erfindung eine Schöpfung des menschlichen Geistes zur Lösung eines technischen Problems, wobei Naturgesetze in einer bislang unbekannten Weise, die das für einen durchschnittlichen Fachmann übliche Maß des Fortschritts oder den bekannten Stand der Technik übersteigt, zur Anwendung gelangen. Für die Patentfähigkeit muss die Erfindung zudem auch praktisch anwendbar sein.

10.4.3 Was gilt nicht als Erfindung

Nicht als Erfindung gelten Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Geschmacksmuster, Pläne und Regeln für gedankliche Tätigkeiten, Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten und die Wiedergabe von Informationen, da diese alle keinen Eingriff des menschlichen Geistes in den Bereich der Technik darstellen.

Computerprogramme wurden bis vor kurzem vom Patentschutz mit dem Argument ausgeschlossen, dass es sich bei ihnen nicht um Schöpfungen technischer Natur handle. Jüngst scheint jedoch die Meinung zu überwiegen, dass sie patentierbar seien, da sie technischer Natur sind und unmittelbar mit dem Aufbau einer Datenverarbeitungsanlage oder mit der Nutzbarmachung von Teilen davon verknüpft sind.

Ebenfalls nicht patentierbar sind trotz Erfüllung der verlangten Voraussetzungen Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sowie Erfindungen, die Pflanzen- oder Tierarten oder biologische Verfahren zur Pflanzen- oder Tierzüchtung oder mit solchen Verfahren hergestellte Erzeugnisse betreffen, wobei mikrobiologische Verfahren eine Ausnahme bilden.

10.4.4 Besondere Kategorien von Erfindungen

a) Biotechnologische Erfindungen

Im griechischen Recht wurde die EU-Richtlinie 98/44 umgesetzt. Demnach werden biotechnologische Erfindungen geschützt, die technische Regeln im Bereich der lebenden Materie betreffen und die Einwirkung auf die Entwicklung lebender Materie mit natürlichen oder chemischen Mitteln zum Gegenstand haben oder die Einwirkung auf lebende Materie mit Mikroorganismen oder die Erzeugung lebender Materie (Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere) bezwecken. Somit sind Erfindungen eines Gegenstands, der entweder aus biologischen Material besteht oder es beinhaltet, oder eines Verfahrens zur Herstellung, Bearbeitung oder Verwendung von biologischem Material patentierbar, sofern sie neu sind, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und sich für eine gewerbliche Anwendung eignen.

b) Arzneimittel

Im griechischen Recht waren bis 1992 Arzneimittel nicht patentierbar, was aber nicht für deren Herstellungsverfahren galt. Nach Ablauf des im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens von München formulierten Vorbehaltes sind in Griechenland nunmehr auch Arzneimittel patentierbar.

10.4.5 Voraussetzungen für die Erteilung eines Erfindungspatentes

Ein Patent wird dann erteilt, wenn eine Erfindung neu ist, diese auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, gewerblich anwendbar ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

10.4.6 Das Erteilungsverfahren

Für den Erwerb des Patents muss ein Antrag bei der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum (Patentamt) gestellt werden, dem die Beschreibung der Erfindung sowie die Patentansprüche beizufügen sind. Der Antragsteller hat das Recht, innerhalb von vier Monaten noch fehlende Zeichnungen und sonstige Unterlagen einzureichen, sowie Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. Im selben Zeitraum muss er die vorgesehenen Anmeldegebühren einzahlen.

Anschließend verfasst das Patentamt einen Recherchebericht, in dem alles erwähnt wird, was im Zusammenhang mit dem Stand der Technik zur Beurteilung der Neuheit der Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit, auf der sie beruht, relevant ist. Innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Rechercheberichts kann der Antragsteller seine Stellungnahme dazu einreichen, woraufhin die vorgenannte Organisation ihren endgültigen Bericht erstellt.

Nach Abschluss dieses Verfahrens wird das Patent für die Erfindung erteilt. Allerdings gewährleistet das erteilte Patent weder dessen materiellen Inhalt noch das Vorliegen der für die Patenterteilung erforderlichen materiellen Voraussetzungen. Es bestätigt lediglich die Vollständigkeit des Antrags. Eine Zusammenfassung des für die Erfindung erteilten Patents wird im Besonderen Anzeiger für Gewerbliches Eigentum veröffentlicht.

Sollten die Anmeldegebühren nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird der Antrag von Amts wegen in die Anmeldung eines Gebrauchsmusters umgewandelt, vorausgesetzt es handelt sich um einen dreidimensionalen Gegenstand.

10.4.7 Die Priorität

Für Inhaber eines ausländischen Patents ist in Griechenland ein Verfahren für die Geltendmachung des Prioritätsrechts vorgesehen, wofür sie innerhalb von zwölf Monaten ab Stellung des ursprünglichen Antrags im Ausland einen Antrag für dieselbe Erfindung bei der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum abgeben müssen. Innerhalb von sechzehn Monaten ab der Anmeldung im Ausland muss bei der griechischen Patentbehörde die Bescheinigung der betreffenden ausländischen Behörde zusammen mit einer Übersetzung in die griechische Sprache und einer Übersetzung der Ansprüche eingereicht werden. Nach Erteilung ist der Lauf des griechischen Patents unabhängig von dem des ausländischen Patents. Seine Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab dem Tag, der auf das Datum der Antragstellung bei der griechischen Patentbehörde folgt.

10.4.8 Der Patentrechtsinhaber

Zwar steht das Patent dem tatsächlichen Erfinder zu. Da jedoch das griechische Patentrecht ein Vorprüfungssystem nicht kennt, wird vermutet, dass der Antragsteller auch der Erfinder ist (sog. Prinzip der Erstanmeldung). Patentinhaber kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Als Erfinder können ferner auch mehrere Personen benannt werden, die dann ein gemeinsames Recht an dem Patent erwerben.

Für Erfindungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gilt Folgendes zu unterscheiden:

- a) Freie Erfindungen sind diejenigen, die ein Arbeitnehmer entweder außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Betrieb des Arbeitgebers macht oder innerhalb, wobei er allerdings keine Materialien oder Informationen verwenden darf,

die ihm aufgrund seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen. Als freie Erfindung gilt auch diejenige, welche er vollkommen außerhalb seiner Arbeit macht. Das Recht an freien Erfindungen steht dem Arbeitnehmer zu.

- b) Dienstervfindungen sind das Produkt der arbeitsvertraglichen geschuldeten Tätigkeit des Arbeitnehmers, wenn deren Gegenstand die Entwicklung von Erfindungen ist; das Recht daran steht in vollem Umfang dem Arbeitgeber zu.
- c) Abhängige Erfindungen sind die von einem Arbeitnehmer unter Verwendung von Material und Informationen seines Betriebs gemachten Erfindungen, was gewöhnlich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschieht. Unter Umständen können solche Erfindungen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemacht werden, wenn nämlich der Erfinder in substantieller Weise Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen, die sich auf sein Arbeitsverhältnis zurückführen lassen, genutzt hat für die Erfindung. Das Recht an solchen Erfindungen steht laut Gesetz dem Arbeitgeber zu 40% und dem Arbeitnehmer zu 60% zu.

10.4.9 Besondere Patentarten

a) Für die nationale Verteidigung relevante Erfindungen

Jede militärisch relevante Erfindung eines griechischen Staatsbürgers im In- oder Ausland darf, vor ihrer Einstufung als „geheim“, weder veröffentlicht noch übertragen werden. Die Anmeldung wird bei einer für Geheimerfindungen vorgesehenen Stelle des OBI eingereicht und in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen. Deren Veröffentlichung in dem Informationsblatt des OBI erfolgt lediglich unter der Angabe der Anmeldeungsnummer und der Bezeichnung „geheim“. Die Verwertung solcher Erfindungen obliegt dem Verteidigungsministerium, das die Patentinhaber entsprechend entschädigt. Sobald die Erfindung nicht mehr verteidigungsrelevant wird, wird ihre Einstufung als geheim aufgehoben.

b) Zusatzpatent

Einem Patentinhaber kann ein Zusatzpatent erteilt werden, wenn letzteres sich auf die Weiterentwicklung einer patentierten Haupterfindung bezieht. Das Zusatzpatent hat gegenüber dem Hauptpatent einen Folgecharakter, was bedeutet, dass dafür keine Gebühren anfallen, dass es an die Laufzeit des Hauptpatents gekoppelt ist und es von allen Berechtigten des Hauptpatents genutzt werden kann. Sollte jedoch durch gerichtliche Entscheidung das Hauptpatent für nichtig erklärt werden, heißt das noch nicht, dass automatisch auch das Zusatzpatent seine Geltung verliert. Es gilt weiter, sofern dafür Gebühren entrichtet werden. Das Zusatzpatent wird nur dem Berechtigten des Hauptpatents erteilt.

c) Abhängiges Patent

Falls der Patentinhaber einer späteren Erfindung nicht in der Lage ist, sie ohne Verwendung einer früheren Erfindung zu verwerten, so ist dieser berechtigt, die Erteilung einer Zwangslizenz durch den Inhaber des früheren Patentes zu beantragen.

10.4.10 Inhalt des Patentrechts

Die Erteilung des Patentes gewährt dem Inhaber wirtschaftliche aber auch moralische Rechte. Das wirtschaftliche Recht besteht in der Verfügung über das Patent und dessen Verwertung, das moralische Recht in der Anerkennung des Patentanmelders als Rechtsinhaber. Insbesondere kann der Patentinhaber den Gegenstand seiner Erfindung und weitere Erzeugnisse daraus herstellen und damit handeln, und außerdem kann er jedem Dritten die gewerbliche Nutzung der Erfindung untersagen nicht

aber die Nutzung für persönliche und wissenschaftliche Zwecke oder für Forschungszwecke. Darüber hinaus kann er die Einfuhr von Waren verbieten, die durch das Patent geschützt sind.

10.4.11 Die Übertragung des Patents

Das Patent ist frei übertragbar. Für den Übertragungsvertrag (als öffentliche oder private Urkunde) ist die Schriftform vorgeschrieben, andernfalls ist die Übertragung nichtig. Die Übertragung tritt nicht bereits mit Abschluss des Übertragungsvertrags, sondern erst mit ihrer konstitutiven Registrierung im Patentregister ein.

Sowohl das Patent wie auch das Recht an der Erfindung und das Anwartschaftsrecht können beschlagnahmt oder zwangsversteigert werden. Im Falle eines Konkurses des Patentinhabers ist das dem Patent anhaftende wirtschaftliche Recht Teil des Konkursvermögens. Darüber hinaus können sowohl das Recht an einer Erfindung wie auch das Anwartschaftsrecht verpfändet werden und Gegenstand eines Nießbrauchs sein, sofern der Abschluss der betreffenden Vereinbarungen schriftlich erfolgt und im Patentregister eingetragen wird.

10.4.12 Die Patentlizenzen

Das Recht des Patentinhabers, die Erfindung gewerblich zu verwerten, umfasst die Möglichkeit der Erteilung von Lizenzen an Dritte, die damit auf vertraglicher Grundlage zur gewerblichen Nutzung berechtigt sind.

Zwangslizenzen können zum Schutz des öffentlichen Interesses erteilt werden. Aufgrund einer gerichtlichen Genehmigung, die nach einem Gutachten der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Lizenzerteilung und zu der Höhe der an den Patentinhaber zu zahlenden Entschädigung erteilt wird, ist es möglich, eine Lizenz zu vergeben, wobei man sich auf den Grund der nicht erfolgten Nutzung oder der nicht ausreichenden Nutzung des Patents stützt. Dafür müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es sind drei Jahre seit der Patenterteilung oder vier Jahre seit der Anmeldung vergangen;
- b) Die Erfindung ist in Griechenland nicht produktiv genutzt worden, oder die erreichte Produktion deckt nicht die Nachfrage im Inland;
- c) Der betreffende Antragsteller ist in der Lage, die Erfindung produktiv zu nutzen, und
- d) Der betreffende Antragsteller hat dem Patentinhaber einen Monat zuvor seine Absicht mitgeteilt, die Gewährung einer nichtvertraglichen Lizenz zu verlangen.

Falls der Patentinhaber beweisen kann, dass er ohne Verschulden und in gutem Glauben die gegenständliche Erfindung nicht oder nicht ausreichend verwerten konnte, kann die Erteilung der Lizenz verhindert werden.

10.4.13 Dauer des Patentschutzes

Der Schutz eines Patentes läuft nach 20 Jahren ab. Beginn ist der Folgetag des Anmeldungsdatums. Dem Patentinhaber kann das Recht im Falle der Nichtzahlung des Jahresgebühren entzogen werden, die er jedoch innerhalb von 6 Monaten mit einem Zuschlag von 50% nachentrichten kann.

10.4.14 Nichtigkeitsklagen

Das Patent kann auf einen entsprechenden Antrag vor dem Höchsten Gerichtshof für ganz oder teilweise nichtig erklärt werden. Vor den Zivilgerichten kann jeder Dritte mit berechtigtem Interesse auf Feststellung und Erklärung der Nichtigkeit des Patents durch das Gericht aus folgenden Gründen klagen:

- a) Der Patentinhaber ist nicht der tatsächliche Erfinder;
- b) die wesentlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung liegen nicht vor;
- c) die dem Patent beigefügte Beschreibung für die Anwendung der Erfindung durch einen Fachmann ist nicht genügend;
- d) der Gegenstand des erteilten Patents übersteigt den Inhalt der Anmeldung.

10.4.15 Schutz des Inhabers

Der Inhaber kann gegen den Patentverletzer mit Antrag auf auf Einstellen der Verletzung und Unterlassung in Zukunft klagen, oder gegen ihn im Wege einer einstweiligen Verfügung vorgehen.

Der Patentinhaber kann im Rahmen des Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs zwischen den folgenden Schadenspositionen wählen:

- a) Ersatz seines positiven Schadens einschließlich des ihm entgangenen Gewinns,
- b) Herausgabe des vom Schuldner selbst erzielten Gewinns,
- c) Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr, die ein dritter Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Einstellung des Verstoßes unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse zahlen würde.

10.4.16 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen sind für diejenigen vorgesehen, die für ein Produkt unter der falschen Behauptung werben, dieses sei patentrechtlich geschützt.

10.4.17 Der Gebrauchsmusterschutz

Als Gebrauchsmuster werden neue Erfindungen geschützt, die in einem materiellen Vermögenswert enthalten sind, eine Lösung für ein technisches Problem bieten und gewerblich anwendbar sind. Im Gegensatz zum Patent genügt für das Gebrauchsmuster eine geringere erfinderische Tätigkeit, weswegen Gebrauchsmuster auch „Kleinerfindungen“ genannt werden. Im Gegensatz zum Patentschutz wird Gebrauchsmusterschutz nur für dreidimensionale Gegenstände in bestimmter Form und Gestalt erteilt, die eine gewisse Neuheit aufweisen müssen.

Das Gebrauchsmuster wird von der Griechischen Organisation für Gewerbliches Eigentum für die Dauer von 7 Jahren geschützt. Jedes Jahr sind Schutzgebühren zu bezahlen.



Die Bestimmungen des Patentgesetzes finden analoge Anwendung. Der Anmelder eines Erfindungspatentes ist vor dessen Erteilung berechtigt, seinen Antrag in einen Antrag auf Registrierung eines Gebrauchsmusters umzuwandeln. Im Übrigen wandelt die Griechische Organisation für Gewerbliches Eigentum eine Patentanmeldung, falls die anfallenden Gebühren nicht fristgerecht eingezahlt werden, automatisch in einen Antrag auf Registrierung eines Gebrauchsmusters um.

11. Mediation - Ein Mediationsführer der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

Bernadette Papawassiliou-Schreckenber
g
Rechtsanwältin u. zertifizierte Mediatorin,
Ausbilderin Mediation (UOA/CEDR)
Koordinatorin f. Mediation der
Schiedsgerichts- und Mediationsstelle
(SMES)
Anwalts- u. Mediationspraxis Papawassiliou
-Schreckenber & Führ Georgantza
Akadimias 43, GR-10672 Athen
Tel: +30 210 3624973
Fax: +30 210 3616284
E-Mail: b.papaw@anwaltspraxis.gr
E-Mail: info@anwaltspraxis.gr
Internet: www.anwaltspraxis.gr

11.1 Was ist Mediation?

Mediation wird im (griechischen) Gesetz 4640/2019 als „ein, unabhängig von seiner Benennung, strukturiertes Verfahren, mit Vertraulichkeit und Privatautonomie, als wesentlichen Merkmalen, in dem zwei oder mehr Parteien freiwillig, gutgläubig und dem Geschäftsverkehr entsprechend fair versuchen, mit Hilfe des Mediators ihre Streitigkeit durch eine Vereinbarung beizulegen“, definiert. Indem sich die Beteiligten den Bestimmungen des obigen Gesetzes unterwerfen, nehmen sie ein beiderseits akzeptiertes Verfahren in Anspruch, in dem sie, unterstützt von einem diesbezüglich speziell ausgebildeten, unparteiischen und unabhängigen Dritten, dem Mediator, Verhandlungen führen, um zu Lösungen zu gelangen, die ihren Interessen am besten entsprechen. Im Fall des positiven Ausgangs dieser „unterstützten“ Verhandlungen wird ihre Vereinbarung in einem Protokoll festgeschrieben, welches in einen vollstreckbaren Titel umgewandelt und im In- und – unter bestimmten Bedingungen - Ausland vollstreckt werden kann.

11.2 Was ist der Hauptunterschied zwischen Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit?

Der Hauptunterschied zwischen Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass bei der Mediation die Beteiligten versuchen, ihre jeweilige Streitigkeit mithilfe des Mediators im Verhandlungsweg beizulegen, welcher eine Lösung nur vorschlägt, wenn alle Parteien dies wünschen. Der Mediator entscheidet nicht über die jeweilige Streitigkeit. Die Beteiligten sind durch das Verfahrensergebnis nur dann gebunden, wenn sie eine entsprechende Abschlussvereinbarung unterzeichnen, die in einen vollstreckbaren Titel umgewandelt werden kann. Das Schiedsverfahren auf der anderen Seite ähnelt der Streitbeilegung durch ein staatliches Gericht, da das Schiedsgericht auf verbindliche Art und Weise über die jeweilige Streitigkeit durch von den Beteiligten ernannte Personen (Schiedsrichter) entscheidet, und sein Schiedsspruch Rechtskraft und Vollstreckbarkeit entfaltet.

11.3 Welche Vorteile bietet die Mediation?

Mediation

- wird durch das Vertraulichkeitsprinzip und den Grundsatz der Verschwiegenheit gekennzeichnet. Nach Artikel 3 der Mediationsordnung der SMES sind der Mediator, die Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten, der Koordinator für Mediationsverfahren, und die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer einschließlich ihrer Mitarbeiter (als Erfüllungsgehilfen), sowie ggf. geladene Sachverständige, technische Berater und Dolmetscher verpflichtet, in jedem Verfahrensstadium absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft die Einleitung, den Inhalt und den Abschluss des Mediationsverfahrens, insbesondere auch den Streitgegenstand sowie allgemein auch jede weitere Information, von der die obigen Personen im Rahmen des jeweiligen Mediationsverfahrens Kenntnis erlangen, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich und schriftlich eine anderweitige Vereinbarung.
- zeichnet sich durch die Zügigkeit des Verfahrens aus. Sie ermöglicht eine Streitbeilegung innerhalb eines kurzen Zeitraums, z.B. nach mehreren Treffen mit einer Dauer von jeweils wenigen Stunden, häufig sogar innerhalb eines Tages.
- ist kostengünstiger als der Rechtsweg, da a) die Grundgebühr, das Honorar des Mediators und das Honorar der Rechtsbeistände (im Regelfall) niedriger als die Gesamtkosten eines Prozesses sind, b) mit Unterzeichnung des Protokolls die Streitigkeit in einem Zug auf für sämtliche Beteiligten verbindliche Art und Weise beigelegt wird, ohne dass die Kosten aufgrund der Inanspruchnahme einer höheren Instanz steigen, c) durch die Auseinandersetzung der Beteiligten mit den zur Diskussion stehenden Themen innerhalb eines konkreten Zeitrahmens nicht wiederholt Arbeitsstunden, insbesondere auf der Führungsebene von Unternehmen, verloren gehen, wohingegen im Prozess (aufgrund der wiederholten Vorbereitung auf selbigen oder der Vertagungen und der weiten Zeithorizonte bei der Terminierung) dies häufig der Fall ist.
- ist flexibel. Die Parteien bestimmen nicht nur den Ort, die Zeit und die Dauer ihrer Treffen, sondern auch den Gegenstand ihrer Verhandlungen, dem sie während des Mediationsverfahrens weitere Themen hinzufügen können (was in einem Prozess unmöglich-unzulässig wäre). Dies ermöglicht wiederum, zu einem Ergebnis zu gelangen, welches insgesamt ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht.
- ist kreativ. Der Mediator regt die Beteiligten an, gemeinsame Ebenen für Vereinbarungen zu eruieren, und zwar sowohl bezüglich der zwischen ihnen bestehenden Probleme, als auch bezüglich ihrer zukünftigen Pläne und ihrer generelleren Interessen.
- trägt allgemein zur Erhaltung und darüber hinaus zur Nachhaltigkeit der Beziehungen der Beteiligten untereinander bei, was im heutigen, schwierigen unternehmerischen Kontext von besonderer Wichtigkeit ist.

11.4 Bei welchen Streitigkeiten ist eine obligatorische, erste Mediationssitzung erforderlich?

Sowohl bei Streitigkeiten, die im ordentlichen Verfahren verhandelt werden und in die sachliche Zuständigkeit a) des Einzelrichters am Landgericht, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,00 € übersteigt, und b) der Zivilkammer am

Landgericht fallen, als auch bei Streitigkeiten, für die in einer schriftlichen Vereinbarung eine gültige Mediationsklausel vorgesehen ist, ist nunmehr eine obligatorische, erste Mediationssitzung erforderlich, in welcher der Mediator die Beteiligten über das Mediationsverfahren, die Grundprinzipien der Mediation sowie auch die Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung ihrer Streitigkeit in Anbetracht der Besonderheiten und Natur derselben informiert. Die Durchführung dieser obligatorischen, ersten Mediationssitzung ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verhandlung der Klage, die ggf. eingereicht wird.

11.5 Was ist die „Mediationsvereinbarung“?

Mit Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung entweder in den Fällen, in denen die Beteiligten freiwillig ein Mediationsverfahren anstreben, oder in den 1.4 vorgenannten Fällen, in denen dies Ziel der vorgenannten obligatorischen, ersten Mediationssitzung ist, erklären die Beteiligten ihren Willen, ihre Streitigkeit in einem Mediationsverfahren mithilfe eines aus der Mediatoren-Liste der SMES ausgewählten Mediators beizulegen. Sie können das Mediationsverfahren vor oder auch nach Klagerhebung in Anspruch nehmen. Festzuhalten ist, dass, sofern eine Mediationsklausel bereits im Vertrag enthalten ist, auch in diesem Fall die Unterzeichnung einer Mediationsvereinbarung der SMES erforderlich ist, welche die Beteiligten und der Mediator unter-, und der Koordinator für Mediation und der Leiter der SMES gegenzeichnen.

11.6 Was ist die „Abschlussvereinbarung“ und das „Mediationsprotokoll“?

Die Abschlussvereinbarung wird von den Beteiligten und ihren Rechtsbeiständen im Fall des erfolgreichen Ausgangs des Mediationsverfahrens verfasst und unterzeichnet. Das Mediationsprotokoll wird vom Mediator verfasst und enthält, abgesehen von den Personendaten des Mediators und sämtlicher am Mediationsverfahren beteiligten Personen, die Mediationsvereinbarung und die Abschlussvereinbarung, respektive die Feststellung des Scheiterns des Mediationsverfahrens.. Jede Partei kann das Protokoll, welches sie erhalten hat, bei der Geschäftsstelle des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts einreichen, bei dem die Sache anhängig ist oder die Verhandlung der Sache anhängig gemacht werden würde. Beinhaltet das Mediationsprotokoll eine Vereinbarung der Beteiligten bezüglich der Existenz einer vollstreckbaren Forderung, so stellt es ab seiner Niederlegung einen vollstreckbaren Titel dar.

11.7 Für welche Streitigkeiten können die Beteiligten das Mediationsverfahren der SMES in Anspruch nehmen?

Für Streitigkeiten in Handelssachen kann das Mediationsverfahren der SMES in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Beteiligten Mitglieder der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer sind oder nicht. Voraussetzung ist, dass sie die Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand besitzen. Das bedeutet, dass es sich um Streitigkeiten handeln muss, deren Verfügung nicht unter Normen der zwingenden Rechts fallen darf und über deren Gegenstand nach geltendem Recht Vergleiche abgeschlossen werden können. Solche Streitigkeiten sind z.B. Forderungen aus Handelsgeschäften, Fragen bei Lizenzverträgen für die Nutzung von Warenzeichen, sowie der Firmennachfolge (insbesondere bei Familienunternehmen) usw.

11.8 Wie wird der Mediator bestellt?

Der Mediator wird von den Beteiligten aus der Mediatoren-Liste der SMES ausgewählt, und, sofern die Beteiligten dies wünschen, unterstützt sie hierbei der Koordinator für Mediation.

11.9 Welche Normen regeln das Mediationsverfahren der SMES?

Das Mediationsverfahren wird auf der Grundlage der Mediationsvereinbarung der SMES und den Bestimmungen der Mediationsordnung der SMES durchgeführt, während im Fall einer Lücke die Vorschriften des griechischen Rechts, hauptsächlich des Gesetzes 4640/2019 in der geltenden Fassung anzuwenden sind.

11.10 Wie werden die Kosten des Mediationsverfahrens der SMES berechnet?

Kosten des Mediationsverfahrens sind die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr (Honorar des Mediators), sowie mit den Parteien abgestimmte Ausgaben der SMES und des Mediators. Die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr bestimmen sich nach der Honorarordnung dieser Mediationsordnung (Anhang 2), die einen integralen Bestandteil letzterer darstellt.

Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen, soweit sie keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Die gesamte Grundgebühr sowie auch das Honorar des Mediators für vier (4) Stunden sind von den Parteien jeweils anteilig im Voraus zu zahlen. Nach Zahlung des entsprechenden Betrages übergibt das Sekretariat dem Mediator die Akte. Das Honorar des Mediators, das über diesen Betrag hinausgeht, ist in Raten von den Parteien auf jeweilige Aufforderung des Sekretariats für Mediation hin zu zahlen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens erfolgt die entsprechende Abrechnung.

Die Grundgebühr fällt auch an, wenn keine Einigung oder eine teilweise Einigung erzielt wurde.